

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1996

MONTAG, 5. FEBRUAR 1996

Nr. 6

Seite		Seite	Seite
	Hessische Staatskanzlei		
	Ertelung einer vorläufigen Zulassung an Herrn Georghe Botan als Konsul der Republik Moldau in Frankfurt am Main und Erlöschen des dem bisherigen Honorarkonsul der Republik Moldau, Herrn Simon Wasserstein, erteilten Exequatur	518	
	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
	Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung	518	
	Ortszuschlag nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG, § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT während des (Wehr- und) Zivildienstes	519	
	Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau	520	
	Richtlinien zur Vermarktungsförderung umwelt- und tiergerecht erzeugter landwirtschaftlicher Produkte im Rahmen des Hessischen Kulturlandschaftsprogrammes	520	
	Hessisches Naturschutzgesetz; hier: Ausgleichsabgabenverordnung	520	
	Hessisches Ministerium der Finanzen		
	Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1996 sowie zur Eignungsprüfung i. S. des § 36 Abs. 3 des Steuerberatungsgesetzes	523	
	Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballotto vom 8. 1. 1996	523	
	Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten		
	Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG für das Geschäftsjahr 1996	528	
	Hessisches Kultusministerium		
	Auflösung des Zweckverbandes Gemeindepflegestation Werratal	528	
	Auflösung des Zweckverbandes Gemeindepflegestation Eschwege-Stadt	528	
	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		
	Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Psychologie der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluß Diplom-Psychologie vom 6. 2. 1985, zuletzt geändert durch den vierten Änderungsbeschuß vom 1. 12. 1993; hier: Fünfter Änderungsbeschuß vom 3. 7. 1995	529	
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		
	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen; — Teil III: Knotenpunkte, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte (RAL-K-2), Ausgabe 1976; — Entwurfs-hinweise für planfreie Knotenpunkte an Straßen der Kategoriegruppe B (Ergänzungen zu den RAL-K-2) — RAS-K-2-B, Ausgabe 1995	529	
	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit		
	Vollzug des Chemikaliengesetzes; hier: Gute Laborpraxis, GLP-Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1	530	
	Großgeräteplanung; hier: Ambulante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) am Klinikum der Landeshauptstadt Wiesbaden	530	
	Großgeräteplanung; hier: Ambulante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) am St. Josefs-Hospital in Wiesbaden	530	
	Großgeräteplanung; hier: Ersatzbeschaffung für einen Computertomographen (ein Gerät) am Klinikum der Philipps-Universität Marburg	530	
	Großgeräteplanung; hier: Ambulante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) am Evangelischen Krankenhaus Elisabethenstift Darmstadt	530	
	Großgeräteplanung; hier: Standortausweisung für einen Computertomographen am Kreiskrankenhaus Groß-Umstadt (ein Gerät)	530	
	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung		
	Richtlinien für die Durchführung des Hessischen Schwerbehinderten-Sonderprogramms zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß §§ 11 Abs. 3 und 33 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes	531	
	Personalnachrichten		
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	532	
	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums	533	
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst	535	
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	536	
	Die Regierungspräsidien		
	DARMSTADT		
	Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Bleichenbachtal zwischen Bergheim und Bleichenbach“ vom 10. 1. 1996	537	
	Verordnung über das „Naturschutzgebiet „Weinberg bei Bellings“ vom 11. 1. 1996	542	
	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau — Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg — Hessischer Spessart“ vom 16. 1. 1996	545	
	Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost, Einhausen-Jägersburg	549	
	Genehmigung der Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis, Sitz Erbach	552	
	Zweckänderung der Stiftung „Hilfswerk Berlin“, Sitz Frankfurt am Main	552	
	Innungskrankenkasse Südhessen, Bensheim; hier: Anschluß von Innungen	553	
	Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden; hier: Anschluß von Innungen	553	
	GIESSEN		
	Verordnung zur Festsetzung von einem Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage „Rohrbrunnen“ in der Gemarkung Seibelsdorf der Gemeinde Antrifttal, Vogelsbergkreis, vom 20. 12. 1995	553	
	KASSEL		
	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 18. 1. 1996	557	
	Vorhaben des Herrn Detlef Rothmann, Fulda-Rothwesten	561	
	Hessischer Verwaltungsschulverband		
	Lehrplan und Stoffpläne für den Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin	562	
	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt	570	
	Buchbesprechungen	571	
	Öffentlicher Anzeiger	572	
	Andere Behörden und Körperschaften		
	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes	585	
	AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen, Eschborn; hier: Satzungsänderungen	585	
	Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996	586	
	Der Magistrat der Stadt Darmstadt; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	586	
	Rechenzentrum der Hessischen Sparkassenorganisation GmbH, Offenbach am Main; hier: Veränderungen im Aufsichtsrat	586	
	Stellenausschreibungen	587	

Dieser Ausgabe des Staatsanzeigers liegt eine Beilage für Abonnementwerbung für die Zeitschrift „Der persönliche Organisations-Berater“, Bonn (Postvertriebskennzeichen G 9489 F), bei.

155

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Erteilung einer vorläufigen Zulassung an Herrn Georghe Botan als Konsul der Republik Moldau in Frankfurt am Main und Erlöschen des dem bisherigen Honorarkonsul der Republik Moldau, Herrn Simon Wasserstein, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Moldau in Frankfurt am Main ernannten Herrn Georghe Botan am 1. Januar 1996 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Hessen.

Das dem Honorarkonsul der Republik Moldau in Frankfurt am Main, Herrn Simon Wasserstein, am 23. Dezember 1993 erteilte Exequatur ist am 31. Dezember 1995 erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung des Herrn Wasserstein ist somit mit Ablauf des 31. Dezember 1995 geschlossen. Die Zuständigkeit für die konsularische Vertretung der Republik Moldau im Bundesgebiet liegt bei der Botschaft in Bonn.

Wiesbaden, 18. Januar 1996

Hessische Staatskanzlei

P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 6/1996 S. 518

156

**HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**
Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung

Bezug: Richtlinien vom 26. März 1987 (StAnz. S. 1221) i. d. F. des Erlasses vom 11. April 1995 (StAnz. S. 1506)

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachfolgend aufgeführten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Reg.- Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Manfred Jünemann	3119	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Einsparung von Kosten bei der Ablichtung des Vordrucks ZP 325 „Vermögensverzeichnis im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“	2 500,—
Helmut Zinn	3193	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Erhebung von Postgebühren gemäß § 137 Ziff. 2 KostO für Einschreiben gegen Rückschein	2 500,—
Hans-Joachim Bach	3133	Änderung des Ausschreibungssystems der HEPOLIS-Fahndung	2 000,—
Günter Blitz	3220	Verbesserung im Bereich der Handbuchbinderei der Justizvollzugsanstalten; hier: Wiederverwertung von ausgesonderten Einbanddecken für Gesetzesblätter	1 000,—
Hans-Dieter Weißmann	3115	Fachliteratur für die hessische Polizei; hier: Neukonzeption der Beschaffung, Zuteilung und Administration	600,—
Wilfried Kück Norbert Engraf	3007	Vereinfachung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Änderung des Verfahrens zur Erfassung und Nachweisung von Baulasten im Liegenschaftskataster	400,— (= je 200,—)
Kurt Georg Werner	3214	Verbesserung im Bereich der Veterinärverwaltung; hier: Entwicklung einer EDV-Anwendung zur rationalen Übertragung der erforderlichen Angaben in den Pro-	250,—

Name des Einsenders	Reg.- Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Tim Müller	3217	benbegleitschein der Leukose-, Brucellose- und IBR-Diagnostik Einführung des Tauschteileverfahrens bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung	250,—
Uwe Weiershäuser	3207	Ergänzung des Vordrucks „Antrag auf Bewilligung eines Darlehens aus dem Hessischen Investitionsfonds“	150,—
Herbert Jacobi	3080	Verbesserung bei der Bepflanzung von Autobahnmittel- und -seitenstreifen	100,—
Helmut Büttner	3092	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Entwurf eines Vordrucks „Führerscheinverwahrbuch“	100,—
Hartmut Schellhase	3221	Vereinfachung des Verfahrens für die Gewährung der Baustellenzulage	100,—

Diese Veröffentlichung soll für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Landesverwaltung Ansporn zum Einreichen eigener Verbesserungsvorschläge sein.

Vorschläge können bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, eingereicht werden. Soll der Vorschlag vorerst anonym behandelt werden, dann sollte ein separater Umschlag mit den persönlichen Angaben der Einsenderin bzw. des Einsenders beigefügt werden. Dieser Umschlag wird erst dann geöffnet, wenn der Prüfungs- und Bewertungsausschuß über den Vorschlag entschieden hat.

Weitere Einzelheiten über den Gegenstand des Vorschlagswesens und das Verfahren enthalten die Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 26. März 1987 (StAnz. S. 1221).

Die Landesregierung hat im übrigen am 3. April 1995 beschlossen, die Prämien zu erhöhen: Die Höchstprämie wurde von 1 500,— DM auf 2 000,— DM heraufgesetzt, für besonders erhebliche Einsparungen kann nunmehr eine Prämie von bis zu 5 000,— DM gewährt werden.

Wiesbaden, 17. Januar 1996

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I A 14 — 3 v

StAnz. 6/1996 S. 518

157

Ortszuschlag nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG, § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT während des (Wehr- und) Zivildienstes

Das nachstehend abgedruckte Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. Januar 1996 gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 17. Januar 1996

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

I B 21 — P 1512 A — 12

— Gült.-Verz. 3202, 3231 —

StAnz. 6/1996 S. 519

Anlage

Bundesministerium des Innern
D II 3 — 221 400/2.1

Bonn, 2. Januar 1996

An die
für das Besoldungsrecht
zuständigen obersten Landesbehörden

nachrichtlich:

an die
obersten Bundesbehörden
Deutsche Bundesbank
Kommunalen Spitzenverbände
Spitzenorganisationen der Beamten-
und Richtervereinigungen
Geschäftsstelle AKBes
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände

Betr.: Ortszuschlag nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG, § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT während des (Wehr- und) Zivildienstes

Bezug: Erörterung zu TOP 4 der 2./1995-Sitzung des Arbeitskreises der Länder für Besoldungsfragen (AKBes)

Im Nachgang zu der vorbezeichneten Erörterung erläutere ich die Auffassung des Bundesministeriums des Innern wie folgt:

I.

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG gehören andere als die in Nrn. 1 bis 3 genannten Beamten, Richter und Soldaten u. a. dann zur Stufe 2 des Ortszuschlags, wenn sie einer anderen Person Unterhalt gewähren, weil sie dazu gesetzlich oder sittlich verpflichtet sind und diese Person in ihre Wohnung aufgenommen haben. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG und des BAG ist der Begriff „Unterhalt“ mangels eigenständiger besoldungsrechtlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auszulegen; dies bestimmt auch Nr. 40.2.8 Satz 1 BBesGVwV.

Danach haben volljährige Kinder grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; das Maß des zu gewährenden Unterhalts, der den gesamten Lebensbedarf umfaßt, bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (§§ 1602, 1610 BGB).

Nach Nr. 40.2.9 BBesGVwV sind die Voraussetzungen für Gewährung eines Ortszuschlags nach Stufe 2 an andere Beamte usw. während der Ableistung eines Wehr- oder Zivildienstes nicht gegeben. Diese Regelung findet auch weiter Anwendung.

II.

1. Während der wehrpflichtige Soldat die ihm gesetzlich zustehenden Leistungen zur Sicherung seines gesamten Lebensbedarfs (in der Regel wegen der Gestaltung des Grundwehrdienstes z. B. durch Kasernierung, Gemeinschaftsverpflegung etc.) ohne Schwierigkeiten realisieren kann, kommt es im Bereich der Zivildienstleistenden mitunter zu Fallgestaltungen, die bei den Besoldungs- und Gehaltsempfängern zu der Annahme führen, die besoldungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlags nach Stufe 2 würden (weiterhin) noch erfüllt. Dies ist jedoch nicht der Fall.
2. Der Zivildienst wird in einer dafür anerkannten Beschäftigungsstelle oder in einer Zivildienstgruppe (Dienststelle) geleistet (§ 3 ZDG). Während des Zivildienstes finden auf den Dienstleistenden hinsichtlich der Geld- und Sachbezüge grundsätzlich die für wehrpflichtige Soldaten geltenden Regelungen Anwendung (§ 35 ZDG); die Dienstleistenden haben gegenüber der Beschäftigungsstelle Anspruch auf Unterkunft,

Verpflegung und Arbeitskleidung (§ 6 ZDG). Auch Zivildienstleistende sind auf dienstliche Anordnung hin verpflichtet, in einer dienstlichen Unterkunft zu wohnen. Dienstliche Unterkünfte in diesem Sinne sind jede von einer Dienststelle zugewiesenen Unterkünfte (§ 31 ZDG). Als solche kommen sowohl eigene Räumlichkeiten der Dienststelle, aber auch von dieser angemietete Unterkünfte (z. B. möblierte Zimmer und sogar die Anmietung des in der bisherigen Wohnung bewohnten Raumes) in Betracht. Eine ausführliche Zusammenstellung der Ansprüche von Dienstleistenden ist in dem „Bericht der Bundesregierung zur Gleichbehandlung von Grundwehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden“ enthalten (BT-Drs. 12/7537).

3. Allerdings kommt es in der Praxis häufiger vor, daß Beschäftigungsstellen dem Zivildienstleistenden keine Unterkunft zur Verfügung stellen (können). In diesem Fall wird keine Verpflichtung zum Wohnen in dienstlichen Unterkünften ausgesprochen und der Dienstleistende wohnt in der Regel — auch wegen der regelmäßig heimatnahen Verwendung — die bisherige eigene oder eheliche oder elterliche Wohnung am Wohnort weiter.

III.

In jüngerer Vergangenheit sind folgende höchstrichterliche Entscheidungen zur unterhaltsrechtlichen Beurteilung des Zivildienstes ergangen:

1. Das BAG hat in seiner Entscheidung vom 16. September 1993 — 6 AZR 78/93 — (ZTR 1994, 426; FamRZ 1994, 1453) zu § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT festgestellt, daß ein Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 nicht besteht, wenn der Dienstleistende auf die Geltendmachung seines Anspruchs auf Unterkunft gegenüber der Beschäftigungsstelle verzichtet hat. Es ist dabei im Ergebnis der Auffassung des erstinstanzlichen Arbeitsgerichts München (Urteil vom 2. Oktober 1991 — 13 b Ca 5176/91 —) gefolgt. Dieses hat u. a. darauf hingewiesen, daß die Unterbringungspflicht der Beschäftigungsstelle nicht auf eigene Unterkünfte beschränkt ist. Vielmehr könne die Unterbringung auf Kosten der Beschäftigungsstelle auch in angemieteten Räumen oder sogar in der Wohnung des Elternteils gegen Kostenerstattung an diesen erfolgen.
2. Der BGH vertritt in seiner Entscheidung vom 29. November 1989 (FamRZ 90, 294) die Auffassung, daß im Einzelfall während der Dienstzeit ein zusätzlicher Unterhaltsbedarf bestehen kann, wenn z. B. aus den zufließenden Mitteln (hier: eines Wehrpflichtigen) Mehrausgaben nicht befriedigt werden können (so auch OLG Hamburg, FamRZ 87, 409). Diese Mehrausgaben müssen nach der Entscheidung des BGH konkret dargelegt werden und kommen z. B. dann in Betracht, wenn die Eltern dem Sohn vor dem (Wehr-)Dienst die Eingehung nicht unbedeutender, wiederkehrender Verpflichtungen ermöglicht haben und eine Beendigung der Verpflichtungen nicht möglich, wirtschaftlich unvernünftig oder unzumutbar wäre, so daß das Kind die insoweit anfallenden erheblichen Kosten weiter zu tragen hat. Diese Entscheidung ist für die Beurteilung der vorliegenden Frage nicht einschlägig.

Der BGH ist mit dieser Entscheidung der Auffassung des OLG Frankfurt (3 UF 282/88 vom 1. November 1988) und Hamm (FamRZ 89, 531 sowie — ausdrücklich zum Zivildienst — FamRZ 90, 1389) entgegengetreten, daß während der Dauer der Dienstleistung ein Unterhaltsanspruch grundsätzlich nicht geltend gemacht werden kann.

3. Schließlich hat der BGH in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 1993 — XII ZR 150/92 — (NJW 1994, 938) auf die Vorentscheidung des OLG Hamm ausgeführt, daß ein Zivildienstleistender, dem die Beschäftigungsstelle keine dienstliche Unterkunft gewährt, u. U. Unterhalt von den Eltern beanspruchen kann. Seine Entscheidung stützt der Senat insbesondere auf die Regelung des Unterhaltssicherungsgesetzes, wonach Zivildienstleistende, die keine eigene Wohnung bewohnen, sondern mit anderen in häuslicher Gemeinschaft leben, keine Mietbeihilfe beanspruchen können, weil kein erhöhter Wohnbedarf entsteht; deshalb bestehe u. U. hinsichtlich dieses Wohnbedarfs ein (jeweils anteiliger) Unterhaltsanspruch an die Eltern. Das Gericht geht in seiner Entscheidung davon aus, daß der (Wehr-)Soldat für die Kosten der Freizeitgestaltung verwendet werden kann und die übrigen Bedürfnisse durch andere staatliche Zahlungen während des Dienstes gedeckt werden. Nur für den Sonderfall des Zivildienstleistenden ohne eigene Wohnung, der sich — auf eigenen Wunsch — zu einer Beschäftigungsstelle ohne Verpflichtung zum Wohnen in einer dienstlichen Unterkunft hat zuweisen lassen, anerkennt es die unterhaltsrechtliche Verpflichtung der Eltern, weil der Dienstleistende

— wie bisher in der Wohnung des Elternteils verbleiben kann und

- demgemäß keinen erhöhten Wohnbedarf verursacht und
- deshalb unterhaltsrechtlich **grundsätzlich** nicht gehalten sei, die Einberufung zu einer anderen Beschäftigungsstelle, die ihm Unterkunft bieten könnte, anzustreben. In diesen Fällen sei es nicht vertretbar, den Zivildienstleistenden bezüglich der Deckung des verbleibenden Wohnbedarfs auf seinen Sold zu verweisen und ihn dadurch unterhaltsrechtlich schlechter zu stellen als andere Zivil- oder Wehrdienstleistende. Um den sich insoweit ergebenden unterhaltsrechtlichen Anspruch an die Eltern festzustellen, wird ein fiktiver Mietanteil an der gemeinsam bewohnten Wohnung ermittelt, der anteilig auf die verpflichteten Eltern aufzuteilen ist; der aufnehmende Elternteil kann sich sodann durch Verrechnung der Barunterhaltungspflicht entledigen.

IV.

Die unterhaltsrechtliche Beurteilung des Zivildienstes gibt auch unter Berücksichtigung der o. a. Rechtsprechung keinen Anlaß, von der bisherigen Auffassung abzuweichen, daß bei Wohnungsaufnahme des Zivildienstleistenden kein Anspruch auf den Ortszuschlag nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG und § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT besteht.

1. Nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BBesG und § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BAT muß zum Tatbestandsmerkmal der Wohnungsaufnahme die Unterhaltsgewährung auf Grund gesetzlicher bzw. sittlicher Verpflichtung hinzutreten. Es genügt also weder die bloße Wohnungsaufnahme ohne Unterhaltungspflicht noch die Erfüllung von Unterhaltungspflichten ohne Wohnungsaufnahme. Für Zivildienstleistende wird deren gesamter Lebensbedarf durch staatlich vorgegebene Leistungen abgedeckt; die Erfüllung des ggf. verbleibenden Wohnbedarfs allein reicht deshalb nicht aus, einen über die Stufe 1 hinausgehenden Ortszuschlag zu begründen.
2. Auch wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BBesG und § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BAT vorlägen, scheiterte ein solcher Anspruch in der Regel wegen Überschreitens der in Satz 2 dieser Vorschriften genannten Eigenmittelgrenze:

Auf der Grundlage des Anpassungsgesetzes 1995 beträgt diese z. Z. 1 074,12 DM (bzw. bei Bezug von Kindergeld und Kinderanteil im Ortszuschlag für ein zu berücksichtigendes Kind 850,95 DM). Diesen Betrag übersteigen regelmäßig die zufließenden Leistungen (Sold zzgl. Sonderzuwendung und Sachbezüge [Verpflegung und/oder Verpflegungsgeld, Bekleidungs-geld, ggf. Fahrkostenerstattung, Heilfürsorge]) sowie ggf. anteilige Leistung des barunterhaltungspflichtigen anderen Elternteils zur Wohnungsmiete. Auch danach sind die Voraussetzungen der Vorschrift nicht erfüllt. Der Sold, den der Dienstleistende erhält, gehört zu den für den Unterhalt zur Verfügung stehenden Mitteln; eine weitere Unterscheidung nach der Zweckbestimmung einzelner Mittel, wie sie der BGH in der o. g. Entscheidung getroffen hat, ist den besoldungs- und tarifrechtlichen Vorschriften fremd.

3. Auch aus Sinn, Zweck und Entstehungsgeschichte der Norm läßt sich nichts anderes herleiten. Vielmehr geht der Gesetzgeber durchgängig in den sozialen Leistungsgesetzen davon aus, daß während der Dauer des Wehr- oder Zivildienstes kein Entlastungsbedarf für Eltern besteht; entsprechend verlängert er Leistungsbezugszeiten (z. B. beim Kindergeld) um die Dauer des geleisteten Dienstes.
4. Auch aus Gleichbehandlungsgründen ist kein anderes Ergebnis gerechtfertigt, weil ansonsten der im öffentlichen Dienst stehende Elternteil, dessen Kind sich für die Dauer des Zivildienstes zu einer Beschäftigungsstelle ohne dienstliche Unterkunft einberufen läßt, gegenüber allen anderen Eltern (teilen) von wehr- oder zivildienstleistenden Söhnen zu Lasten des Dienstherrn begünstigt wäre.

V.

Zusammenfassend verbleibt es danach bei den bisherigen Regelungen der Nr. 40.2.9 BBesGVwV, wonach während der Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes das Kind bei dem anderen Beamten, Richter oder Soldaten keinen Anspruch auf Ortszuschlag im Sinne der gesetzlichen Regelungen des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG auslöst. Die Zahlung des erhöhten Ortszuschlages für andere Beamte usw. nach Stufe 2 kommt deshalb während des Zeitraumes dieses Dienstes nicht in Betracht.

Entsprechendes gilt für Angestellte nach § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT.

VI.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Ried

158

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau

Der Stadt Groß-Gerau im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Stadt Groß-Gerau und der Gemeinden Dornheim und Wallerstädten am 1. Januar 1977 von der früheren Stadt Groß-Gerau geführt wurden:



Wappenbeschreibung:

„In geteiltem Schild oben in Blau der wachsende hessische Löwe, unten in Gold ein schwebendes rotes gleicharmiges Kreuz, über Eck bewinkelt von zwei grünen Zwiebeln und zwei grünen Kohlköpfen. Über dem Schild eine bezinnte Stadtmauer mit Rundtor und drei bezinnten Rundtürmen.“

Flaggenbeschreibung:

„Auf blau, gold und rot gestreifter Flaggenbahn aufgelegt das Stadtwappen.“

Wiesbaden, 22. Januar 1996

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

IV A 11 — 3 k 06 — 60/96

StAnz. 6/1996 S. 520

159

Richtlinien zur Vermarktungsförderung umwelt- und tiergerecht erzeugter landwirtschaftlicher Produkte im Rahmen des Hessischen Kulturlandschaftsprogrammes

Bezug: Richtlinien vom 25. August 1993 (StAnz. S. 2389)

Nr. 5.2 der o. g. Richtlinien erhält ab sofort folgende Fassung:

„Die Anträge sind beim zuständigen Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft bzw. dem Weinbauamt Eltville (Bewilligungsbehörden) einzureichen. In überregionalen Förderfällen sind die Anträge bei dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft einzureichen, in dessen Amtsbezirk sich der Hauptsitz des Antragstellers bzw. der Antragstellerin befindet.“

Wiesbaden, 22. Dezember 1995

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

IV/LFN B 4 — 94 c 06.05 — 14449/95

— Gült.-Verz. 82 —

StAnz. 6/1996 S. 520

160

Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG);

hier: Ausgleichsabgabenverordnung (AAV)

Mit der Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) wurde die Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 9. Februar 1995 (GVBl. I S. 120) in Kraft gesetzt. Die Verordnung regelt die Ermittlung und Festsetzung der Ausgleichsabgabe und die vorzulegenden Unterlagen (vgl. § 3 der Bauvorlagenverordnung vom 12. Dezember 1994, GVBl. I S. 828). Die Ausgleichsberechnung (§ 3 Abs. 4 BauVorlVO) ist nach dem nachstehend abgedruckten Muster vorzunehmen (Anlage 1).

Die Erläuterungen und Hinweise zur Handhabung der AAV werden hiermit eingeführt (Anlage 2).

Die mit Erlaß vom 17. Mai 1992 eingeführten „Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft“ (StAnz. 26/1992 S. 1437) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 12. Dezember 1995

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
V/LFN 2 — 874
— Gült.-Verz. 880 —

StAnz. 6/1996 S. 520

Anlage 2

Erläuterungen und Hinweise zur Handhabung der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 2. Februar 1995 (GVBl. I S. 120)

Nr.	Nutzungs-/Biototyp						
01.000	Nadel-/Laubmischwald Waldbestände, die eine Mischung unterschiedlicher Nadel- und Laubbaumarten enthalten, sind entsprechend ihrer jeweiligen Mischungsanteile zu bewerten. Z. B.: Buchenaufforstung mit 20% Lärchenbeimischung 01.117 Buchenaufforstung 0,8 · 31 01.237 Lärchenaufforstung 0,2 · 26 Biotopwert für Mischbestand 30 Überhälter auf Verjüngungsflächen „forstlich überformt“: siehe Einzelbäume Buchen-/Eichenbestände, nach Kronenabschluß, deren Bestandsstruktur erheblich von potentiell natürlichen Waldgesellschaften abweicht. Nicht in der AAV genannte natürliche Laubholzbestockungen wie 1.114 (B)						
02.000	Gebüsche, Hecken, Säume						
02.100	Grundsätzlich nur im Außenbereich anwendbar;						
02.200	unter diesen Typnummern sind jeweils alte, situationstypische, voll entwickelte Hecken, Gebüsche						
02.300	und Säume heimischer Arten zu erfassen.						
02.400	Grundsätzlich nur im Außenbereich anwendbar						
02.400	unter diesen Typnummern sind z. B. Neupflanzungen						
02.500	bis zu einem Alter von ca. 10 Jahren zu erfassen,						
02.600	die ihre Funktionsfähigkeit noch nicht voll entwickelt haben und eine Mindestdiefe von 3,00 m haben						
02. . . .	Benjeshecken mit mind. 50% Pflanzungsanteil wie 02.400, abzüglich 30% für spät einsetzende Entwicklung des Biototyps						
02.600	Hecken, nicht anwendbar auf Mittelstreifen, Verkehrsinseln und direkten Straßenrändern (siehe auch 09.160 und 11.221)						
03.120	i. d. R. nur im Außenbereich, ab 1 000 m ² Grundfläche auch im Innenbereich						
04.100	Einzelbaum						
04.200	Baumgruppe						
04.300	Alleen						
	1. Übertraufte Flächen Bei Neupflanzungen sind folgende übertraufte Flächen zu unterstellen:						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Sortiment (jeweils Bäume einheimischer Arten ohne Formschnitt, keine Ziergehölze)</th> <th>übertraufte Flächen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 16 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe)</td> <td>1 m²</td> </tr> <tr> <td>16 cm bis 20 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe)</td> <td>3 m²</td> </tr> </tbody> </table>	Sortiment (jeweils Bäume einheimischer Arten ohne Formschnitt, keine Ziergehölze)	übertraufte Flächen	unter 16 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe)	1 m ²	16 cm bis 20 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe)	3 m ²
Sortiment (jeweils Bäume einheimischer Arten ohne Formschnitt, keine Ziergehölze)	übertraufte Flächen						
unter 16 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe)	1 m ²						
16 cm bis 20 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe)	3 m ²						

Nr.	Nutzungs-/Biototyp
	ab 20 cm Stammumfang 5 m ² (gemessen in 1 m Höhe) (nur großwachsende Baumarten)
	2. Aufwertbare Nutzungstypen
	Keinen Zusatzwert ergibt die Baumpflanzung bei Typen, bei denen Bäume zum „Standardinventar“ gehören (z. B. Wald, Ufergehölzsaum). Ein geringerer Zusatzwert als nach Nr. 4.100—4.300 ergibt sich bei Nutzungstypen, wenn die Baumpflanzung z. B. optisch sinnvoll, nicht jedoch funktional geboten ist (z. B. 06.310 extensive Frischwiese, einzelne alte Bäume über Verjüngung).
04.600	Feldgehölze (Baumhecke), großflächig neu wie Gebüschpflanzung
05.345	Auch „Gartenteiche“, soweit gesondert bewertet
05.400	i. d. R. nur im Außenbereich
06.000	Grasland Diese Biotop-/Nutzungstypen gelten für die freie Landschaft. Wiesen im besiedelten Bereich wie 11.225
09.000	Ruderalfluren und Brachen
09.130	mehrere Schnitte müssen unterblieben sein (mindestens 1 Jahr), erkennbar durch zahlreiche oberirdische abgestorbene Pflanzen
09.160	Straßenränder Diese Ziffer gilt nur an Straßen für den Kraftverkehr (i. d. R. <4 m Abstand von der Fahrbahn), insbesondere für Mittelstreifen und Bermen. Hierzu zählen nicht die eigentlichen Böschungen und Straßendämme.
10.000	Vegetationsarme und kahle Flächen
ohne	Mülldeponie in Betrieb oder nicht abgedeckt wie versiegelte Flächen (10.510)
ohne	Mülldeponie außer Betrieb, abgedeckt, aber nicht rekultiviert wie Abraumhalde (10.430)
10.7**	Teilversiegelung auf begrüntem Dachflächen (z. B. auf Tiefgaragen etc.) wie Rasenpflaster (10.540)
10.720	Dachfläche extensiv begrünt Hierunter sind solche Dachbegrünungen zu verstehen, die i. d. R. nicht gepflegt werden und deren weitere Entwicklung sich weitgehend selbst überlassen bleibt (ähnlich Sukzessionsflächen)
10.730	Dachflächen intensiv begrünt Hierunter fallen Dachbegrünungen, die nach Art der Anlage, Gestaltung und Pflege Ziergartencharakter haben
ohne	Bebauung von „Recyclingflächen“ Bei der Bewertung von Flächen, die ehemals bebaut waren, deren Bebauung jedoch abgerissen wurde, ist wie folgt zu verfahren: Maßgeblich ist der Zustand zum Bewertungszeitpunkt (zwischenzeitlich entstandene Sekundärbiotopie sind zu erfassen und zu bewerten), unberücksichtigt bleibt eine Spontanvegetation, die sich innerhalb eines Jahres gebildet hat. Im übrigen sind zutreffende Teilflächenbewertungen vorzunehmen: — Fundamente, Keller etc. unbegrünt: wie versiegelte Flächen (10.510) — wie vor, jedoch begrünt: wie Dachbegrünung (10.7**) — abgelagertes oder verteiltes Abbruchmaterial ohne nennenswerte Vegetation: wie Abraumhalde (10.430) — wie vor, jedoch mit nennenswerter Vegetation: wie Ruderalfluren (09.120), (09.220) — unveränderte Freiflächen mit ausgeprägter Sukzession: jeweils zutreffender Nutzungstyp

Nr.	Nutzungs-/Biotoptyp
Hinweis:	Der Biozideinsatz auf nicht bewirtschafteten/ungeutzten Flächen ist nach § 22 HENatG bzw. § 6 PflSchG unzulässig
11.200	Gärtnerisch gepflegte Anlagen und Hausgärten, Kleingärten und Grabeland
11.223	Neuanlage strukturreicher Hausgärten Darunter sind solche Gärten zu verstehen, die sich durch eine hohe Arten- und Strukturvielfalt auszeichnen. Intensiv genutzte Flächen, wie z. B. Sitzbereiche, Rasenflächen und Nutzgärten dürfen einen maximalen Anteil von ca. 30% der eigentlichen Freifläche einnehmen. Folgende Strukturen können Bestandteil eines strukturreichen Hausgartens sein (ohne Stellfläche, Carports und reinen Zuwegen bzw. stark versiegelt ausgebaute Terrassen): — freiwachsende Hecke, — Baumpflanzungen, — Kräuterwiese, — Staudenpflanzungen, — Fassadenbegrünungen, — Teiche, — Trockenmauern, etc.

Nr.	Nutzungs-/Biotoptyp
	Voraussetzung für die Anerkennung eines solchen Hausgartens als strukturreich bei Neuanlage ist die Vorlage eines detaillierten Bepflanzungsplanes inkl. Pflanzenliste sowie einer gärtnerisch gestalteten Freifläche von mehr als 200 qm. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Fassadenbegrünungen nicht als Bonus eingebracht werden können, wenn diese ein Merkmal für die Einstufung des Gartens als strukturreich darstellen (analog Einzelbäume).
11.221	Strukturarmer Hausgarten im klassischen Sinne setzt sich zusammen aus Rasenfläche, ggf. Nutzgartenanteil einschließlich geschnittener Hecke als Einfriedung mit untergeordnetem Flächenanteil an Stauden oder geringwüchsigen Ziergehölzen.
11.224	Intensivrasen wird bei Sportanlagen, Bolzplätzen, Liegewiesen in Schwimmbädern, Rasentennisplätzen usw. angenommen.
11.225	Extensivrasen Hierunter fallen wenig gepflegte Rasenflächen und gemähte Wiesen im besiedelten Bereich. Die Neuanlage von extensiven Wiesen im Hausgarten wird nur selten möglich sein.

161

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1996 sowie zur Eignungsprüfung i. S. des § 36 Abs. 3 des Steuerberatungsgesetzes

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1996 und der Eignungsprüfung findet voraussichtlich am 10., 11. und 12. Oktober 1996 statt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberater- sowie zur Eignungsprüfung ergeben sich aus den §§ 36, 37 und 37 b des Steuerberatungsgesetzes i. d. F. vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735, BStBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, BStBl. I S. 596).

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder zur Eignungsprüfung ist bei der zuständigen Landesfinanzbehörde zu beantragen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, an dem der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung hauptberuflich tätig ist oder in Ermangelung einer hauptberuflichen Tätigkeit seinen Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnort maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält. Befindet sich der Ort der hauptberuflichen Tätigkeit oder der statt dessen maßgebliche Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist Hessen für Bewerber aus Spanien und Portugal zuständig (§ 37 c Abs. 2 Nr. 3 des Steuerberatungsgesetzes).

Bewerber, die ihre Zulassung in Hessen beantragen müssen, werden gebeten, den Antrag bis spätestens **30. April 1996** an das Hessische Ministerium der Finanzen in 65021 Wiesbaden, Postfach 31 80, zu richten.

Der Zulassungsantrag ist formbedürftig. Ich bitte, den Vordruck rechtzeitig schriftlich anzufordern.

Bei Teilzeitbeschäftigten muß sich aus dem Zeugnis die tatsächliche und die tarifliche oder betriebliche (allgemeine) Arbeitszeit (jeweils Wochenstundenzahl) ergeben.

Wiesbaden, 15. Januar 1996

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 0853 A — 57 — II A 31

St.Anz. 6/1996 S. 523

162

Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto vom 8. Januar 1996

I. ALLGEMEINES

§ 1

Organisation

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1993 (GVBl. I S. 255), und dem

Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1993 (GVBl. I S. 255), Träger des Zahlenlotto und Fußballtoto. Diese Staatslotterien werden von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung des Zahlenlotto und des Fußballtoto ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung und die Sonderbedingungen für Systemspiele in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Übergabe des Spiel Scheins (Eingabebeleg) an die Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels eines Quicktips (siehe § 6) teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzu- sehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

§ 3

Zeitpunkt und Gegenstand der Veranstaltungen

(1) Ist der Annahmeschluß für das Lotto am Mittwoch auf den Mittwoch bzw. für das Lotto am Samstag sowie für den Fußballtoto auf den Samstag festgelegt, gilt als Tag der Veranstaltung für die bis zum Annahmeschluß zur Zentrale der Treuhandgesellschaft fehlerfrei übertragenen, vollständigen Datensätze beim Lotto am Mittwoch dieser Mittwoch bzw. beim Lotto am Samstag sowie beim Fußballtoto dieser Samstag.

(2) Wird der Annahmeschluß für alle oder einzelne Lotterien beziehungsweise Wetten vorverlegt, gilt als Tag der Veranstaltung beim Lotto am Mittwoch der Mittwoch bzw. beim Lotto am Samstag sowie beim Fußballtoto der Samstag, der dem vorverlegten Annahmeschluß folgt.

(3) Die Spieltage für den Fußballtoto werden durch den jeweiligen Spielplan festgelegt, wobei der erste Spieltag um 13.30 Uhr beginnt.

(4) Gegenstand des Zahlenlotto — z. Z. Lotto „6 aus 49“ am Samstag mit einer Ziehung und Lotto „6 aus 49“ am Mittwoch mit zwei Ziehungen — ist die Voraussage einer bestimmten Anzahl von Zahlen, die jeweils aus einer festgesetzten Zahlenreihe ausgelost werden (Gewinnzahlen).

(5) Gegenstand der Ergebniswette — z. Z. 11er-Wette — ist die Voraussage des Ausgangs einer bestimmten Anzahl von Fußballspielen (Spielplan), wobei zwischen dem Sieg des in den Spielpaarungen erstgenannten Vereins, dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des in den Spielpaarungen zweitgenannten Vereins zu wählen ist (1-0-2).

(6) Gegenstand der Auswahlwette — z. Z. „6 aus 45“ — ist die Voraussage derjenigen Fußballspiele aus einer festgesetzten Reihe von Spielen (Spielplan), in denen die meisten Tore, d. h. die höchste Gesamtforzahl, erzielt werden. Der Spielplan kann auch Spiele umfassen, für die eine Auslosung der Gesamtforzahl vorgesehen ist (Auslosungsspiele).

(7) Der Spielplan wird in dem bei den Annahmestellen erhältlichen Informationsblatt bekanntgegeben. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekanntgewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

§ 4

Spielgeheimnis

Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers, unbeschadet der Amtshilfe zur Aufklärung von Straftaten, nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

II. ART DER BETEILIGUNG

§ 5

Spieleinsätze

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist nur mit den jeweils gültigen Spielscheinen, die die Treuhandgesellschaft im Auftrag der Lotterieverwaltung herausgegeben bzw. zugelassen hat, und beim Zahlenlotto sowie bei der Auswahlwette mittels Quicktip möglich.

(2) Der Spielschein dient ausschließlich als Eingabebeleg.

(3) Bei Verwendung der bisherigen dreiteiligen Spielscheine wird ausschließlich der Spielabschnitt (Original) als Eingabebeleg verwendet.

§ 6

Quicktip

(1) Beim Quicktip werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Treuhandgesellschaft vergeben.

(2) Es können höchstens so viele Voraussagen gespielt werden wie auf einem entsprechenden Spielschein möglich sind.

(3) Quicktip ist mit und ohne Spielschein möglich.

(4) Bei Spielteilnahme mittels Quicktip ohne Spielschein wird eine Spielscheinnummer (Losnummer) durch die Treuhandgesellschaft vergeben.

§ 7

Spielerinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spielerinsatz für eine Voraussage (Spiel bzw. Tip) beträgt je Veranstaltung beim Lotto am Samstag, Lotto am Mittwoch — für die Teilnahme an zwei Ziehungen — und bei der Auswahlwette DM 1,25 sowie bei der Ergebniswette DM 1,—.

(2) Für die einzelnen Arten von Spielscheinen oder Quicktips kann festgelegt werden, daß nur eine bestimmte Anzahl von Spielen oder Tips gespielt werden kann.

(3) Für einzelne Arten von Spielscheinen sowie von Quicktips können Höchstesätze festgelegt werden.

(4) Spielscheine nehmen je nach Laufzeitkennzeichnung an einer Veranstaltung bzw. an der der gekennzeichneten Laufzeit entsprechenden Anzahl aufeinanderfolgender Veranstaltungen teil.

(5) Für jeden eingelesebenen Spielschein oder abgegebenen Quicktip erhebt die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben oder durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgemacht.

(6) Der Spielerinsatz und die Bearbeitungsgebühr sind vor Erhalt der Quittung zu zahlen.

§ 8

Eintragungen des Spielteilnehmers auf dem Spielschein

(1) Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Entscheidung zur Teil-

nahme mittels Quicktip und dessen Inhalt ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt.

(3) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. der Lotterieverwaltung oder der Treuhandgesellschaft hinsichtlich des Ausfüllens eines Spielscheins sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Ausfüllen des Scheins überläßt.

(4) Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielscheins sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu prüfen.

(5) Der Spielteilnehmer hat in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Laufzeit sowie zur Wahl des Systems.

(6) Sofern in dem einzelnen Spielfeld mindestens drei Kreuze vorhanden sind, erfolgt bei fehlenden und mangelhaften Eintragungen entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch und nach Vorgabe des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellenterminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

(7) In allen Fällen der Korrektur handelt es sich immer um ein Vertragsangebot des Spielteilnehmers.

(8) Für den Abschluß von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Lotterieverwaltung zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, und zwar auf der Basis der von der Treuhandgesellschaft herausgegebenen vollständigen Systemverzeichnisse sowie der Sonderbedingungen der Lotterieverwaltung für Systemspiele.

§ 9

Annahme von Spielscheinen und Quicktips, Annahmeschluf

(1) Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses bestimmt die Treuhandgesellschaft. Er wird grundsätzlich durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgegeben. Die Treuhandgesellschaft kann den Annahmeschluf für einzelne oder für alle Annahmestellen auch ohne Bekanntmachung festsetzen bzw. ändern.

(2) Die Lotterieverwaltung, die Treuhandgesellschaft und die Annahmestellen sind zur Annahme der Spielscheine und von Quicktips nicht verpflichtet.

§ 10

Kundenkarte

(1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Veranstaltungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten (vgl. § 13 Abs. 9) zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet. Die Kundenkarten werden grundsätzlich nur auf eine Person ausgestellt, wobei mindestens ein Vorname und der Zuname vollständig genannt sein müssen.

(2) Die Kundenkarten werden in Form von Magnetkarten ausgegeben und haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von zwei Jahren.

(3) Die Kundenkarten werden von der Treuhandgesellschaft oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Annahmestellen erhältlich.

(4) Für die Erstellung einer Kundenkarte wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen durch Aushang bekanntgegeben. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Abgabe des Antrages in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 11

Quittung

(1) Nach Einlesen des Spielscheins oder Abgabe eines Quicktips sowie fehlerfreier Übertragung der vollständigen Datensätze zur Zentrale der Treuhandgesellschaft wird mit der Abspeicherung sämtlicher Datensätze in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

(2) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Quittung in der Annahmestelle. Die Quittung enthält unter anderem als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie eine Spielscheinnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme,
- die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und/oder „Super 6“,

— die von der Zentrale der Treuhandgesellschaft vergebene Quittungsnummer und

— den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr.

Sofern die Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte erfolgt, enthält die Quittung zusätzlich die jeweilige Kartennummer. Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Quittung ausgedruckten Voraussagen, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium gespeichert sind.

(3) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.

(4) Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Quittung ausgehändigt.

(5) Der Spielteilnehmer hat auf der Quittung seinen Namen und seine Anschrift einzutragen (vgl. § 21 Abs. 5 und 6).

(6) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt der Quittung deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen, insbesondere ob

— die auf der Quittung abgedruckten Voraussagen bzw. die Spielscheinnummer denen des Spielscheins entsprechen,

— die für die Spielteilnahme mittels Quicktip erforderlichen Voraussagen und die Spielscheinnummer vollständig abgedruckt sind,

— die Beteiligung an den Zusatzlotterien korrekt erfaßt ist,

— die Art und der Zeitraum der Teilnahme korrekt erfaßt sind,

— die Quittung eine leserliche Quittungsnummer aufweist,

— Spieleinsatz und Gebühren korrekt ausgewiesen sind und

— bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte die korrekte Kartennummer aufgedruckt ist.

(7) Sofern der Spielteilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten auf der Quittung feststellt, hat er dies unverzüglich der Annahmestelle mitzuteilen. In diesem Fall kann der Spielteilnehmer sein Angebot auf Abschluß eines Spielvertrages in der Annahmestelle, in der er es abgegeben hat, widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurücktreten (Stornierung). Eine Stornierung ist, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, **am Tag der Abgabe**

— nur innerhalb von 10 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale der Treuhandgesellschaft oder

— bis Geschäftsschluß der Annahmestelle,

— längstens jedoch bis zum Annahmeschluß der ersten Teilnahmeveranstaltung möglich.

(8) Im Falle einer Stornierung ist die ggf. bereits an den Spielteilnehmer ausgehändigte Quittung in dieser Annahmestelle zurückzugeben.

(9) Die Stornierung ist erfolgt, wenn der Stornierungsvorgang in der Zentrale der Treuhandgesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert ist, die abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch Verschuß rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen bzw. vor Beginn des ersten Fußballspiels des ersten Spieltages) gesichert ist.

(10) Der entrichtete Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden erstattet.

(11) Nimmt der Spielteilnehmer keine Prüfung der Quittung vor oder widerruft er sein Angebot auf Abschluß eines Spielvertrages in Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln nicht, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. § 13 Abs. 9).

(12) Bei einer Quittung, die keine oder eine nicht lesbare Quittungsnummer enthält, so daß eine Zuordnung der Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten nicht erfolgen kann, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

§ 12

Spielgemeinschaften

(1) Das Auflegen von Gemeinschaftsspielen durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.

(2) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

III. DER SPIELVERTRAG

§ 13

Abschluß und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.

(2) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

(3) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung seines Vertragsangebots durch die Lotterieverwaltung.

(4) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Datensätze und/oder die Datensätze des Quicktips sowie die von der Zentrale vergebenen Datensätze in der Zentrale der Treuhandgesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch Verschuß rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen bzw. vor Beginn des ersten Fußballspiels des ersten Spieltages) gesichert ist.

(5) Fehlt eine dieser genannten Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(6) Handelt es sich um einen Spielvertrag über die Teilnahme an mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen, muß die Voraussetzung des rechtzeitigen Verschlusses gemäß vorstehendem Abs. 4 zu jeder einzelnen dieser Veranstaltungen erfüllt sein.

(7) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr erstattet.

(8) Weitere Ansprüche des Spielteilnehmers sind gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 11 Nr. 7 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.

(9) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

(10) Die Quittung dient als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr sowie zur Geltendmachung des Gewinnanspruches.

(11) Das Recht der Treuhandgesellschaft, nach § 21 Abs. 6 zu verfahren, bleibt unberührt.

(12) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, einen in der Zentrale eingegangenen Datensatz bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Veranstaltung auszuschließen.

(13) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist.

(14) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, daß sein Angebot auf Abschluß des Spielvertrages von der Lotterieverwaltung abgelehnt wurde bzw. die Lotterieverwaltung vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

(15) Der Ausschluß eines Datensatzes von der/den Veranstaltung/en bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag ist in der Annahmestelle bekanntzugeben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

IV. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 14

Umfang und Ausschluß der Haftung

(1) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach Speicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium in der Zentrale der Treuhandgesellschaft von dieser schuldhaft verursacht werden.

(2) Die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft für Schäden, die von ihnen fahrlässig oder grob fahrlässig oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von den Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Datensätze zur Zentrale der Treuhandgesellschaft beauftragten Stellen schuldhaft, vor Abspeicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium verursacht werden, wird gemäß §§ 278, 276 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 11 Nr. 7, 23 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.

(3) Im Fall von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Treuhandgesellschaft zum Einlesen, Übertragen, Speichern und Verarbeiten der Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht.

(4) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften nicht für Verschulden der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG, der Deutschen Bahn AG oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer,

Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung bzw. die Treuhandgesellschaft nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden. In diesen Fällen werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(5) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz. Dies gilt auch für alle sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen.

V. GEWINNERMITTLUNG

§ 15

Ziehung der Lottogewinnzahlen

(1) Für das Lotto am Samstag findet für jede Veranstaltung jeweils eine Ziehung statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen, die jeweilige Zusatzzahl und die jeweilige Superzahl ermittelt werden.

(2) Für das Lotto am Mittwoch finden für jede Veranstaltung jeweils zwei Ziehungen statt, bei denen die jeweiligen Gewinnzahlen und die jeweilige Zusatzzahl ermittelt werden; zusätzlich werden zwei verschiedene Superzahlen gezogen.

(3) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

§ 16

Ermittlung der Totoergebnisse (Gewinntippreihen bzw. Gewinnspiele)

(1) Bei Sportwetten wird die Richtigkeit der Voraussage in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele entschieden.

(2) Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit einschließlich einer eventuellen Verlängerung festgestellte Ergebnis. Ein eventuelles Elfmeterschießen wird bei der Wertung nicht berücksichtigt.

(3) Wird ein Spiel wiederholt, so wird das erste Spiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tag es ausgetragen wird.

(4) Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung im Toto ohne Bedeutung.

(5) Jedes Spiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.

(6) Alle Spiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.

(7) Bei der Auswahlwette werden sechs Spiele als Gewinnspiele und ein weiteres Spiel als Zusatzspiel gewertet.

(8) Die zu wertenden Spiele werden aus den Spielen mit der höchsten Gesamt-Torzahl ermittelt, wobei

a) Spiele mit höherer Gesamt-Torzahl und

b) bei gleichen Gesamt-Torzahlen die Spiele mit der niedrigeren Nummer (Nummer der Reihenfolge auf dem Spielplan)

den Vorrang haben.

(9) Für Spiele, die vor dem in § 3 Abs. 3 genannten Zeitpunkt begonnen haben, vor Ablauf der Spielzeit i. S. des § 16 Abs. 2 abgebrochen worden sind sowie für Auslosungsspiele und andere Spiele, die an den Spieldagen der betreffenden Veranstaltung nicht stattgefunden haben, gelten — gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele — durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertungen.

(10) Die Auslosung der Ersatzwertungen erfolgt für Ergebnis- und Auswahlwette getrennt in der Weise, daß die von der Treuhandgesellschaft bekanntgegebene Wahrscheinlichkeit des Spieldausgangs (Tendenz bei der Ergebniswette bzw. die relative Häufigkeit der Gesamt-Torzahlen in einem zurückliegenden Zeitraum bei der Auswahlwette) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zugrundegelegt wird.

(11) Art, Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

§ 17

Auswertung

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium gespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt beim Lotto am Samstag auf Grund der Gewinnzahlen, der Zusatz- und der Superzahl und beim Lotto am

Mittwoch auf Grund der Gewinnzahlen, der Zusatzzahlen und der Superzahlen.

(3) Die Auswertung beim Fußballtoto erfolgt auf Grund der Gewinntippreihen und der Gewinnspiele bzw. des Zusatzspiels.

§ 18

Gewinnklassen des Zahlenlotto und des Fußballtoto

(1) Es gewinnen im Lotto am Samstag (Sonnabend) in der Klasse I („Super-Klasse“) die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben und deren Spielscheinnummer in der Endziffer mit der gezogenen einstelligen Superzahl übereinstimmt,

in der Klasse II die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen,

in der Klasse III die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl,

in der Klasse IV die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen,

in der Klasse V die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen,

in der Klasse VI die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl,

in der Klasse VII die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

(2) Es gewinnen im Lotto am Mittwoch

in der Klasse I die Spielteilnehmer, die die 6 Gewinnzahlen der Ziehung A oder der Ziehung B in einem Spiel richtig vorausgesagt haben und deren Spielscheinnummer in der Endziffer mit einer der beiden gezogenen einstelligen Superzahlen übereinstimmt;

in der Klasse II die Spielteilnehmer, die die 6 Gewinnzahlen der Ziehung A oder der Ziehung B,

in der Klasse III die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl der Ziehung A oder 5 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl der Ziehung B,

in der Klasse IV die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen der Ziehung A oder der Ziehung B,

in der Klasse V die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen der Ziehung A oder der Ziehung B,

in der Klasse VI die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl der Ziehung A oder 3 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl der Ziehung B,

in der Klasse VII die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen der Ziehung A oder der Ziehung B

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

(3) Es gewinnen im Fußballtoto in der Ergebniswette

in der Klasse I die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 0 Fehlern,

in der Klasse II die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 1 Fehler,

in der Klasse III die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 2 Fehlern

erzielt haben.

(4) Es gewinnen im Fußballtoto in der Auswahlwette

in der Klasse I die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnspiele, in der Klasse II die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele und das Zusatzspiel,

in der Klasse III die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele,

in der Klasse IV die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnspiele,

in der Klasse V die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele und das Zusatzspiel

in der Klasse VI die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele

in einem Tip richtig vorausgesagt haben.

§ 19

Verteilung der Gewinnsumme auf die Gewinnklassen des Zahlenlotto bzw. Fußballtoto und Einzelgewinne

(1) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden grundsätzlich 50% als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Diese Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklassen

a) im Lotto am Samstag wie folgt:

Klasse I (6 Gewinnzahlen und Superzahl)	4,0%
Klasse II (6 Gewinnzahlen)	12,0%
Klasse III (5 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	6,0%
Klasse IV (5 Gewinnzahlen)	20,0%
Klasse V (4 Gewinnzahlen)	20,0%
Klasse VI (3 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	14,0%
Klasse VII (3 Gewinnzahlen)	24,0%

b) im Lotto am Mittwoch — unabhängig davon, in welcher der beiden Ziehungen (A oder B) die Gewinne erzielt worden sind — wie folgt:

Klasse I (6 Gewinnzahlen und Superzahl)	12%,
Klasse II (6 Gewinnzahlen)	10%,
Klasse III (5 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	6%,
Klasse IV (5 Gewinnzahlen)	19%,
Klasse V (4 Gewinnzahlen)	17%,
Klasse VI (3 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	9%,
Klasse VII (3 Gewinnzahlen)	27%.

(3) Diese Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklassen im Fußballtoto wie folgt:

a) in der 11er-Ergebniswette

Klasse I (0 Fehler)	33⅓%,
Klasse II (1 Fehler)	33⅓%,
Klasse III (2 Fehler)	33⅓%.

b) in der Auswahlwette

Klasse I (6 Gewinnspiele)	25,0%,
Klasse II (5 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	5,0%,
Klasse III (5 Gewinnspiele)	15,0%,
Klasse IV (4 Gewinnspiele)	20,0%,
Klasse V (3 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	10,0%,
Klasse VI (3 Gewinnspiele)	25,0%.

(4) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(5) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot), es sei denn, daß innerhalb der Frist gemäß § 20 Abs. 2 nachträglich ein Gewinn festgestellt wird.

(6) Werden beim Lotto am Samstag bzw. Lotto am Mittwoch in der Gewinnklasse II keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse I ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnsumme der Gewinnklasse II entgegen Absatz 5 der Gewinnsumme der Gewinnklasse I in derselben Veranstaltung zugeschlagen.

(7) Beim Lotto am Samstag und Fußballtoto: Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

Beim Lotto am Mittwoch: Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne in den Ziehungen A und B verteilt.

(8) Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von DM 2,—, so entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnsumme wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(9) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(10) Einzelgewinne werden auf durch DM 0,10 teilbare Beträge abgerundet.

(11) Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

(12) Gewinnquoten der I., II. und III. Gewinnklasse beim Lotto am Samstag und beim Lotto am Mittwoch bzw. der I. und II. Gewinnklasse beim Fußballtoto von mehr als DM 10 000,— können sich ändern, wenn gemäß § 20 Abs. 2 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden; alle anderen Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung unverzüglich ausgezahlt.

VI. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 20

Gewinnbenachrichtigung und Anmeldung von Großgewinnen

(1) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn in der I., II. oder III. Gewinnklasse beim Lotto am Samstag oder beim Lotto am Mittwoch bzw. der I. und II. Gewinnklasse beim Fußballtoto von mehr als DM 10 000,— erzielt und unter Verwendung einer Kundenkarte teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung, sofern eine Adresse angegeben wurde.

(2) Erhält ein Gewinner der I., II. oder III. Gewinnklasse beim Lotto am Samstag oder beim Lotto am Mittwoch bzw. der I. und II. Gewinnklasse beim Fußballtoto von mehr als DM 10 000,— binnen

vier Tagen keine Benachrichtigung oder hat er sich ohne Verwendung einer Kundenkarte beteiligt, so hat er zur Sicherstellung seines Gewinnanspruchs diesen schriftlich unter Angabe der Quittungsnummer (möglichst durch eingeschriebenen Brief) oder durch persönliche Vorsprache unter Vorlage der Quittung spätestens am ersten Werktag, bis 15.00 Uhr, nach der nächstfolgenden Veranstaltung der betreffenden Lotterie bzw. Sportwette bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5–9, 65189 Wiesbaden, geltend zu machen. Die Anmeldung kann auch durch eine Zentralgewinn-Anforderung gemäß § 21 Abs. 2 erfolgen.

§ 21

Gewinnauszahlung

(1) Der auf einem Spielschein bzw. mittels Quicktip in einer Veranstaltung erzielte Gewinnbetrag — einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien — bis einschließlich DM 1 000,— wird durch jede Annahmestelle ausbezahlt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben und eine Auszahlungsquittung zu unterzeichnen. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde die Original-Quittung zurück.

(2) Ein Zentralgewinn, d. h. der auf einem Spielschein bzw. mittels Quicktip in einer Veranstaltung — einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien — erzielt Gewinnbetrag von mehr als DM 1 000,— ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5–9, 65189 Wiesbaden, geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Annahmestelle zu übergeben oder an die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5–9, 65189 Wiesbaden, zu übersenden. Der Kunde erhält von der Annahmestelle eine Eingangsbestätigung. Ist der Teilnahmezeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne nicht der Einspruchsfrist (vgl. § 20 Abs. 2) unterliegen, unmittelbar nach Freigabe der Quoten. Gewinne, die der Einspruchsfrist unterliegen, werden nach Ablauf der Einspruchsfrist ausgezahlt. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen oder per Verrechnungsscheck ausgezahlt.

(3) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte teilgenommen, werden

— Einzelgewinne der I., II. und III. Gewinnklasse beim Lotto am Samstag bzw. beim Lotto am Mittwoch bzw. der I. und II. Gewinnklasse beim Fußballtoto über DM 10 000,— und die mit diesen auf einem Spielschein bzw. mittels Quicktip erzielten anderen Gewinne nach Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. § 20 Abs. 2) und

— Gewinne im Zahlenlotto und Fußballtoto von mehr als DM 1 000,—, soweit sie nicht zusammen mit Gewinnen, die gemäß § 20 Abs. 2 der Einspruchsfrist unterliegen, auf einem Spielschein bzw. mittels Quicktip erzielt wurden, unverzüglich nach Freigabe der Quoten und

— Gewinne i. S. des Absatzes 1 von mehr als DM 12,—, sofern sie nicht bis zum Annahmeschluss in der fünften Woche nach der Veranstaltung in einer Annahmestelle abgeholt wurden,

auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen bzw. per Verrechnungsscheck an die der Kartennummer zugeordnete Adresse zugestellt.

(4) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne, die zusammen mit Gewinnen anderer Lotterien und Wetten auf demselben Spielschein bzw. mittels Quicktips erzielt wurden, bis einschließlich DM 1 000,— überwiesen bzw. zugestellt, werden von dem Gewinnbetrag die Porto- und Auszahlungskosten gemäß Aushang in der Annahmestelle in Abzug gebracht.

(5) Die Auszahlung erfolgt an den auf der Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. die der Kundenkartennummer zugeordnete Anschrift oder das dort angegebene/zugeordnete Konto mit befreiender Wirkung. Sind mehrere Spielteilnehmer auf der Quittung angegeben oder der Kundenkartennummer zugeordnet, so sind die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft durch Leistung an einen der genannten Spielteilnehmer befreit.

(6) Die Treuhandgesellschaft und die Lotterieverwaltung sind auch befreit, wenn sie an den Inhaber der Quittung leisten. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der Quittung zu prüfen, besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn auf der Quittung keine Anschrift angegeben ist oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(7) Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme eines Gewinns sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Gerichtliche Geltendmachung

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäftes beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag des Teilnahmezeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden. Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung treten zur 6. Samstagsveranstaltung am 10. Februar 1996 in Kraft. Die Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung vom 23. Oktober 1995 treten gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, 8. Januar 1996

HESSISCHE LOTTERIEVERWALTUNG
StAnz. 6/1996 S. 523

163

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG für das Geschäftsjahr 1996

In dem nachstehenden Beschluß, den ich hiermit zur Kenntnis gebe, hat das Präsidium des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main gemäß § 140 a Abs. 2 GVG bestimmt, welche Gerichte in Hessen im Jahre 1996 für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren örtlich zuständig sind:

Beschluß:

Im Geschäftsjahr 1996 sind für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG folgende Gerichte örtlich zuständig:

1. Landgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen des Landgerichts

Darmstadt	das Landgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Landgericht Darmstadt
Kassel	das Landgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Landgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Landgericht Gießen
Gießen	das Landgericht Fulda
Hanau	das Landgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Landgericht Marburg a. d. Lahn
Marburg a. d. Lahn	das Landgericht Hanau

Für das nach § 74 a GVG zuständige Gericht gilt abweichend von der vorstehenden Regelung in entsprechender Anwendung von § 140 a Abs. 3 Satz 1 GVG folgendes:

Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 1., 14. und 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

entscheidet die 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main.

2. Amtsgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts aus dem Landgerichtsbezirk

Darmstadt	das Amtsgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Amtsgericht Darmstadt
Kassel	das Amtsgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Amtsgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Amtsgericht Gießen
Gießen	das Amtsgericht Fulda
Hanau	das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Amtsgericht Marburg a. d. Lahn
Marburg a. d. Lahn	das Amtsgericht Hanau

3. Revisionsurteile

Diese Regelung gilt entsprechend in den Fällen des § 140 a Abs. 1 Satz 2 GVG (Wiederaufnahmeanträge gegen Revisionsurteile).

Frankfurt am Main, 20. Dezember 1995

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Wiesbaden, 12. Januar 1996

**Hessisches Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten**
4125 — III/3 — 30/96

StAnz. 6/1996 S. 528

164

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Auflösung des Zweckverbandes Gemeindepflegestation Werratal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeindepflegestation Werratal hat am 14. November 1995 die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 18. März 1969 (KABL. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 1986 (KABL. S. 155), hat das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Auflösung des Zweckverbandes mit Wirkung vom 31. Januar 1996 genehmigt.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 18. Januar 1996

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 881/1/12 — 79

StAnz. 6/1996 S. 528

165

Auflösung des Zweckverbandes Gemeindepflegestation Eschwege-Stadt

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeindepflegestation Eschwege-Stadt hat am 16. November 1995 die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 18. März 1969 (KABL. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 1986 (KABL. S. 155), hat das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Auflösung des Zweckverbandes mit Wirkung vom 31. Januar 1996 genehmigt.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 18. Januar 1996

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 881/1/12 — 78

StAnz. 6/1996 S. 528

166

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Psychologie der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluß Diplom-Psychologe vom 6. Februar 1985 (Abl. 1986 S. 261), zuletzt geändert durch den vierten Änderungsbeschuß vom 1. Dezember 1993 (StAnz. 1995 S. 2825);

hier: Fünfter Änderungsbeschuß vom 3. Juli 1995

Mit Erlaß vom 14. November 1995 habe ich gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes die Änderung der o. a. Diplomprüfungsordnung i. d. F. des fünften Änderungsbeschlusses vom 3. Juli 1995 genehmigt. Sie wird nachstehend bekanntgemacht:

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie hat am 3. Juli 1995 beschlossen, die „Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Psychologie mit dem Abschluß Diplom-Psychologe“ vom 6. Februar 1985 (Abl. 1986 S. 261), zuletzt geändert durch den vierten Änderungsbeschuß vom 1. Dezember 1993 (StAnz. 1995 S. 2825), folgendermaßen zu ergänzen:

Anlage 3 wird wie folgt ergänzt:

1. „14. Betriebswirtschaftslehre Fachbereich 02
Wirtschaftswissenschaften“

2. „15. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann auch ein Studienelement, soweit es an der Justus-Liebig-Universität angeboten wird, als Wahlpflichtfach gewählt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß“.

3. Studienelement Betriebswirtschaftslehre

1. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung findet in Form einer dreistündigen Klausur statt.

2. Prüfungsgegenstände

Einführung in die BWL, Investition und Finanzierung, Techniken des betrieblichen Rechnungswesens, Optimierungsmethoden, Einführung in die Wirtschaftsinformatik, Kostentheorie und Kostenrechnungen, Bilanzen.

Wiesbaden, 14. November 1995

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 5.1 — 424/610 — 25

StAnz. 6/1996 S. 529

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

167

Richtlinien für die Anlage von Landstraßen;

- Teil III: Knotenpunkte,
Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte (RAL-K-2), Ausgabe 1976;
- Entwurfshinweise für planfreie Knotenpunkte an Straßen der Kategoriengruppe B (Ergänzungen zu den RAL-K-2) — RAS-K-2-B, Ausgabe 1995

Bezug: Erlasse vom 18. Februar 1977 (StAnz. S. 572), vom 6. April 1987 (StAnz. S. 1097) und vom 8. Februar 1994 (StAnz. S. 698)

Das Bundesministerium für Verkehr hat mit dem nachstehend abgedruckten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 32/1995, Sachgebiet 02.2: Planung und Entwurf; Entwurfsrichtlinien vom 25. Oktober 1995, die o. g. Richtlinien übersandt. Diese Richtlinien — „Entwurfshinweise für planfreie Knotenpunkte an Straßen der Kategoriengruppe B (Ergänzungen zu den RAL-K-2) — RAS-K-2-B, Ausgabe 1995“ — führe ich hiermit zur Anwendung bei der Planung und dem Bau von Stadtautobahnen und stadtautobahnähnlichen Straßen im Zuge von Bundesfern-, Landes- und ggf. entsprechenden Kreisstraßen, die vom Land Hessen verwaltet werden, als weitere Ergänzung zu den mit Erlaß vom 18. Februar 1977 eingeführten, mit Erlaß vom 6. April 1987 erneut in Kraft gesetzten und mit Erlaß vom 8. Februar 1994 um die AH-RAL-K-2, Ausgabe 1993, ergänzten RAL-K-2, Ausgabe 1976, ein. Die Richtlinien können bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln, bezogen werden.

Für Baulastträger der nicht vom Land Hessen verwalteten öffentlichen Straßen wird die Anwendung der Richtlinien für entsprechende Straßen in ihrem Zuständigkeitsbereich empfohlen.

Wiesbaden, 18. Januar 1996

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
Va 32 — 61 h — 02 — 37
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 6/1996 S. 529

Anlage

Bundesministerium für Verkehr
StB 13/38.45.10-01/22 F 95

Bonn, 25. Oktober 1995

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 32/1995

Sachgebiet 02.2: Planung und Entwurf; Entwurfsrichtlinien

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

BMV, Außenstelle Berlin

Betr.: Richtlinien für die Anlage von Landstraßen;

- Teil III: Knotenpunkte, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte (RAL-K-2), Ausgabe 1976;
- Entwurfshinweise für planfreie Knotenpunkte an Straßen der Kategoriengruppe B (Ergänzungen zu den RAL-K-2) — RAS-K-2-B —, Ausgabe 1995

Bezug: Mein Schreiben — StB 13/38.45.10-01/21 F 94 — vom 21. September 1994

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat die „Entwurfshinweise für planfreie Knotenpunkte an Straßen der Kategoriengruppe B (Ergänzungen zu den RAL-K-2) — RAS-K-2-B —“ unter weitestmöglicher Berücksichtigung Ihrer Stellungnahmen überarbeitet.

Ich führe die RAS-K-2-B hiermit als Ergänzungen zu den RAL-K-2 für den Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes ein und empfehle, diese auch für Stadtautobahnen und stadtautobahnähnliche Straßen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Bei der Anwendung der RAS-K-2-B an Bundesfernstraßen bitte ich folgendes zu beachten:

1. Aus Gründen der Netzstruktur sollen Autobahnen der Verbindungsfunktionsstufe I auch im bebauten Umfeld möglichst den Entwurfsstandard der Strecke außerhalb der Bebauung beibehalten, das heißt, mit den Entwurfsprinzipien der Straßenkategorie A I trassiert werden. Für Knotenpunkte im Zuge solcher Straßen gelten die vorliegenden RAS-K-2-B höchstens in besonders zu begründenden Ausnahmefällen.
2. Auf Straßen des „Mischtyps“ können die zulässigen Geschwindigkeiten auch 70 km/h betragen. Dann sind die Entwurfsstandards hierauf abzustimmen. Der Entwurf von Straßen des Mischtyps für Geschwindigkeiten von mehr als 60 km/h wird vor allem dann erforderlich, wenn es sich um Zwischenausbauungen für den späteren Bau einer Stadtautobahn handelt, die mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h betrieben wird.
3. Die Querschnittsdarstellungen sind im Vorgriff auf die derzeit noch nicht abgeschlossene Überarbeitung der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte (RAS-Q), Ausgabe

1982“, erfolgt. Die dargestellten Querschnitte stimmen aber vollständig mit den Querschnitten des derzeit gültigen Regelwerks einschließlich der darüber hinaus vom BMV eingeführten Querschnitte überein.

4. Die in den RAS-K-2-B enthaltenen Hinweise zur wegweisenden Beschilderung können zur Ermittlung entwurfstechnischer Mindestwerte dienen. Sie können die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung an Bundesautobahnen (RWBA)“ nicht ersetzen. Die RWBA sollen künftig auch Regelungen für Stadt- und Autobahnen enthalten.

Über Ihre Erfahrungen mit den RAS-K-2-B bitte ich mir zu geeigneter Zeit zu berichten.

Mehrfertigungen der RAS-K-2-B können beim FGSV-Verlag, Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln, bezogen werden.

Dieses Allgemeine Rundschreiben wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

HESSISCHES MINISTERIUM

FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

168

Großgeräteplanung;

hier: Ambulante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) am Klinikum der Landeshauptstadt Wiesbaden

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V erklärt, daß Herrn Dr. Frank die ambulante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) am Klinikum der Landeshauptstadt Wiesbaden zu gestatten ist.

Wiesbaden, 11. Januar 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30
StAnz. 6/1996 S. 530

169

Großgeräteplanung;

hier: Ambulante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) am St. Josefs-Hospital in Wiesbaden

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V erklärt, daß Frau Meyer-Johann die ambulante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) am St. Josefs-Hospital in Wiesbaden zu gestatten ist.

Wiesbaden, 11. Januar 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30
StAnz. 6/1996 S. 530

170

Großgeräteplanung;

hier: Ersatzbeschaffung für einen Computertomographen (ein Gerät) am Klinikum der Philipps-Universität Marburg

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V der Ersatzbeschaffung des Computertomographen für die Fachabteilung Neurologie am Klinikum der Philipps-Universität in Marburg (ein Gerät) zugestimmt.

Wiesbaden, 11. Januar 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30
StAnz. 6/1996 S. 530

171

Großgeräteplanung;

hier: Ambulante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) am Evangelischen Krankenhaus Elisabethenstift Darmstadt

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V erklärt, daß Herrn

Dr. Ness die ambulante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) im Rahmen seiner Ermächtigung am Evangelischen Krankenhaus Elisabethenstift Darmstadt zu gestatten ist.

Die ambulante Mitbenutzung dieses Computertomographen durch Frau Dr. Klockenkemper ist als gegenstandslos zu betrachten.

Wiesbaden, 11. Januar 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30
StAnz. 6/1996 S. 530

172

Großgeräteplanung;

hier: Standortausweisung für einen Computertomographen am Kreiskrankenhaus Groß-Umstadt (ein Gerät)

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V das Kreiskrankenhaus Groß-Umstadt zum Standort für einen Computertomographen (ein Gerät) erklärt.

Wiesbaden, 11. Januar 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30
StAnz. 6/1996 S. 530

173

Vollzug des Chemikaliengesetzes;

hier: Gute Laborpraxis, GLP-Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1

Bezug: Erlaß vom 14. März 1995 (StAnz. S. 1123)

Folgende Änderungen der GLP-Kommission Hessen gebe ich bekannt:

Für den Fachbereich Chemikalien:

ausgeschieden:

Herr Dr. K. Scheffczik

c/o Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz (SAIS)
Untermainkai 27/28

60329 Frankfurt am Main

Für den Fachbereich Pharmazie:

neu ernannt:

Herr Apotheker Dr. Rupert Klopsch

c/o Apotheke des Klinikums
der Johann-Wolfgang-Goethe Universität
Theodor-Stern-Kai 7

60596 Frankfurt am Main

Herr Apotheker Dr. Thomas Weber
c/o Apotheke der Universitätskliniken Marburg
Deutschhausstraße 11

35033 Marburg

Frau Apothekerin Melanie Zillig
c/o Zentrallaboratorium Deutscher Apotheker e. V.
Ginnheimer Straße 20
65760 Eschborn

Wiesbaden, 15. Januar 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
II B 4 — 53 n 04.05 § 19 a
StAnz. 6/1996 S. 530

Richtlinien für die Durchführung des Hessischen Schwerbehinderten-Sonderprogramms zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß §§ 11 Abs. 3 und 33 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes

§ 1

Grundsatz

(1) Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit im Bezirk des Landesarbeitsamtes Hessen erbringen Leistungen zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter an Arbeitgeber nach Maßgabe der §§ 2 bis 13.

(2) Zur Durchführung der Förderung stellen das Land Hessen/Landeswohlfahrtsverband Hessen auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 Schwerbehindertengesetz und des § 16 Abs. 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung 80 Millionen DM aus der von der Hauptfürsorgestelle des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen gemäß § 11 Abs. 5 Schwerbehindertengesetz verwalteten Ausgleichsabgabe zur Verfügung. Das Hessische Schwerbehinderten-Sonderprogramm wird für Einstellungen in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1998 durchgeführt, es sei denn, daß die genannten Mittel früher abgefließen oder durch Bewilligungsbescheide gebunden sind.

(3) Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Land Hessen/Landeswohlfahrtsverband Hessen für dieses befristete regionale Sonderprogramm zur Verfügung gestellten Mittel; sie ist nur insoweit zu erbringen, als ihr Einsatz zur Eingliederung Schwerbehinderter erforderlich ist. Der Zuschuß ist zweckgebunden und dient ausschließlich dem Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und Gleichgestellter (§ 2 des Schwerbehindertengesetzes), die ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben. Der Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle muß in Hessen sein.

§ 2

Arbeitgeber

Besondere Förderleistungen erhalten Arbeitgeber, die

1. ohne Beschäftigungspflicht oder über die Beschäftigungspflicht hinaus (§ 5 des Schwerbehindertengesetzes) oder
2. im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht Schwerbehinderte unter den Voraussetzungen des § 3 auf einem Arbeitsplatz i. S. des § 7 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes unbefristet einstellen und beschäftigen.

§ 3

Schwerbehinderte

(1) Gefördert wird die Einstellung und Beschäftigung von folgenden arbeitslosen oder i. S. des § 42 a Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten, beim Arbeitsamt gemeldeten Schwerbehinderten:

1. Schwerbehinderte, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,
 - a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
 - b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend, insbesondere durch Erbringung sonstiger notwendiger persönlicher Hilfen oder die Beschäftigung einer notwendigen Ersatzkraft, mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder
 - c) die infolge ihrer Behinderung, auch nach behinderungsge-rechter Ausstattung ihres Arbeitsplatzes gemäß § 14 des Schwerbehindertengesetzes und Ausschöpfung aller sonstiger Möglichkeiten, nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können, die in der Regel wenigstens 30 v. H. geringer ist als diejenige eines Nichtbehinderten in vergleichbarer Funktion oder unter Berücksichtigung der betrieblichen Ak-kordbezugsgrundlage oder
 - d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder
 - e) die wegen Art und Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Ausbildung oder sonstige berufliche Bildung haben oder erreichen können,

2. Schwerbehinderte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
3. Schwerbehinderte, die unmittelbar vor der Einstellung länger als zwölf Monate arbeitslos gemeldet waren,
4. Schwerbehinderte als Teilzeitbeschäftigte,
5. Schwerbehinderte nach mindestens dreijähriger Unterbre-chung der Erwerbstätigkeit.

(2) Auf die Dauer der Arbeitslosigkeit i. S. des Abs. 1 Nr. 3 werden insbesondere angerechnet Zeiten der

1. Teilnahme an einer beruflichen Bildungs- oder Rehabilita-tionsmaßnahme,
2. befristeten Probebeschäftigung,
3. Teilnahme an Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung.

(3) Darüber hinaus wird die Einstellung und Beschäftigung von folgenden Schwerbehinderten ohne Rücksicht auf Arbeitslosigkeit gefördert:

1. Schwerbehinderte im Anschluß an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte,
2. Schwerbehinderte, die im Anschluß an eine abgeschlossene Ausbildung oder sonstige berufliche Bildung durch den ausbil-denden oder einen anderen Arbeitgeber in ein Arbeitsverhält-nis übernommen werden,
3. Schwerbehinderte i. S. des Abs. 1 Nr. 1 und 4 nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht, wenn sie wegen Art und Schwere der Behinderung keine Ausbildung oder sonstige berufliche Bildung erreichen können, oder
4. Schwerbehinderte i. S. des Abs. 1 Nr. 3 im Anschluß an ein befristetes Probearbeitsverhältnis.

§ 4

Art der Leistungen

Die Förderleistungen werden als laufende Zuschüsse zum Arbeits-entgelt erbracht.

§ 5

Höhe der Leistungen

Die Zuschüsse werden gleichbleibend für die gesamte Förderungs-dauer erbracht bei

1. Arbeitgebern i. S. des § 2 Nr. 1 bis zu 100 v. H.,
2. Arbeitgebern i. S. des § 2 Nr. 2 bis zu 60 v. H.,
bei Einstellung und Beschäftigung von Schwerbehinderten i. S. von
 - a) § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder
 - b) § 3 Abs. 1 Nr. 4, wenn die Teilzeitbeschäftigung wegen Art und Schwere der Behinderung nur kürzer als betriebsüb-lich, insbesondere weniger als 18 Stunden wöchentlich, erfolgen kann, oder
 - c) § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3
bis zu 100 v. H.,
3. Arbeitgebern i. S. des § 2, die Schwerbehinderte nach Vollen-dung des 50. Lebensjahres (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) und Vorliegen eines weiteren Förderungskriteriums i. S. des § 3 Abs. 1 und 3 einstellen und beschäftigen, in Höhe von 100 v. H.

des zum Zeitpunkt der Einstellung maßgebenden tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, für die Beschäfti-gung ortsüblichen Arbeitsentgelts. Bei einer Förderungsdauer von länger als drei Jahren werden die Zuschüsse für das vierte und fünfte Jahr um je 10 Prozentpunkte herabgesetzt.

§ 6

Dauer der Leistungen

Die Zuschüsse werden für die Dauer von bis zu drei Jahren erbracht. Bei Arbeitsverhältnissen von Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, werden sie für die Dauer von bis zu fünf Jahren erbracht.

§ 7

Anrechnung vergleichbarer Leistungen

(1) Die Zuschüsse werden zusätzlich, jedoch unter Anrechnung vergleichbarer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder der Rehabilitationsträger erbracht. Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 33 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes i. V. m. den §§ 1 bis 13 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung sind im Rahmen dieser Bestimmungen in voller Höhe auszuschnöpfen und werden auf die Zuschüsse angerechnet. Die vorrangigen Leistungen dürfen ohne Rücksicht darauf, ob auf sie ein Rechtsan-

spruch besteht oder nicht, von den genannten Sozialleistungsträgern nicht deshalb versagt werden, weil nach diesen Richtlinien vergleichbare Leistungen vorgesehen sind. Es ist auch unzulässig, Zuschüsse nach diesen Richtlinien auf solche Leistungen anzurechnen.

(2) Die Zuschüsse werden nicht erbracht, wenn der Arbeitgeber vergleichbare Leistungen eines vorrangigen Trägers i. S. des Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht beantragt.

§ 8

Antrag

Die Zuschüsse werden auf Antrag des Arbeitgebers erbracht. Der Antrag ist vor der Einstellung zu stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten noch innerhalb eines Monats nach der Einstellung des Schwerbehinderten gestellt werden. Die Zuschüsse werden vom Zeitpunkt der Einstellung an erbracht.

§ 9

Zuständigkeit

Für die Bewilligung der Zuschüsse sind die Arbeitsämter im Bezirk des Landesarbeitsamtes Hessen zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle.

§ 10

Nebenbestimmungen über die Rückzahlung

(1) Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, daß der Arbeitgeber den Schwerbehinderten während der Förderzeit beschäftigt und nach Ablauf der Förderzeit wenigstens ein Jahr weiterbeschäftigt mit der Auflage, den Zuschuß anderenfalls nach folgender Maßgabe zurückzuzahlen:

1. Bei einem Ausscheiden während der Förderzeit ist der vor dem Ausscheiden, höchstens jedoch der für die letzten zwölf Monate erbrachte Zuschuß zurückzuzahlen.
2. Bei einem Ausscheiden nach der Förderzeit ist für jeden Monat, der zum vollen Jahr der Weiterbeschäftigung fehlt, ein Betrag in Höhe des im letzten Monat der Förderzeit erbrachten Zuschusses zurückzuzahlen.

Eine Rückzahlungspflicht darf nicht auferlegt werden für die Fälle, in denen

1. das Beschäftigungsverhältnis vom Schwerbehinderten gekündigt oder
2. das Beschäftigungsverhältnis einvernehmlich beendet wird oder
3. der Arbeitgeber den Schwerbehinderten mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle kündigt oder

4. der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einen anderen Schwerbehinderten unter den Voraussetzungen des § 3 einstellt und beschäftigt oder
5. der Arbeitgeber den Schwerbehinderten kündigt und das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung ohne Unterbrechung noch nicht länger als sechs Monate besteht (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 des Schwerbehindertengesetzes).

(2) Die Leistungsempfänger sind im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, den Eintritt der Voraussetzungen nach Abs. 1 anzuzeigen.

§ 11

Nachträgliche Anrechnung vergleichbarer Leistungen

(1) Über den Antrag auf Zahlung des Zuschusses ist unverzüglich nach Eingang des Antrages zu entscheiden. Der Zuschuß ist bei Vorliegen der Voraussetzungen im übrigen auch dann zu bewilligen, wenn eine vergleichbare Leistung der Bundesanstalt für Arbeit oder eines Rehabilitationsträgers gemäß § 7 beantragt, über den Antrag aber noch nicht entschieden ist.

(2) Wird dem Arbeitgeber eine vergleichbare Leistung bewilligt, hat die Bundesanstalt für Arbeit ihren Bewilligungsbescheid über Zuschüsse nach diesen Richtlinien für die Zukunft insoweit aufzuheben, als der Zuschuß der vergleichbaren Leistung entspricht. Die Erstattung der nachrangig erbrachten Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit durch den vorrangigen Träger bestimmt sich nach den §§ 104 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 12

Erfassung der Förderfälle und Berichterstattung

Die Bundesanstalt für Arbeit stellt die Zahl der geförderten Arbeitgeber und Schwerbehinderten, weitere Tatbestände und ausgewählte Merkmale sowie die Höhe der erforderlichen Aufwendungen und Ausgaben nach näherer Bestimmung des Landes Hessen fest. Sie teilt diesem die Ergebnisse der Erfassung in regelmäßigen Abständen mit.

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1996 für Einstellungen ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Richtlinien vom 22. Juni 1993 (StAnz. 1994 S. 1731) verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, 21. Dezember 1995

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
IV B 2 — 51 w 1615

StAnz. 6/1996 S. 531

175

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Polizeipräsidium Offenbach am Main

ernannt:

- zu **Ersten Kriminalhauptkommissaren** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Dieter Glib, Horst Haessner (beide 30. 11. 95);
- zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Jochen Baier, Andreas Conrades, Rolf Degenhard, Thomas Hofmann, Gottfried Huber, Achim Jung, Jörg Krömmelbein, Karl Petry, Josef Rösch, Eberhard Schreiber, Jörg Schumacher, Dieter Schunk, Horst Trepte (sämtlich 8. 12. 95);
- zu/zur **Kriminalhauptkommissaren/in** die Kriminaloberkommissare/in (BaL) Peter Bender, Egon Korth, Rainer Lechtenböher, Günter Müller, Ute Winheim (sämtlich 6. 12. 95);
- zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Ellen Gödde (29. 12. 95);
- zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Jürgen Böres, Michael Cordey, Ronald Ehmann, Henry Faltin, Jürgen Gehre, Matthias Heinlein, Bernd Hillebrand, Karl-Heinz Hofmann, Thomas Keller, Jürgen Maier, Udo Manz, Ullrich Müller, Heiko Noll, Stefan Racic, Michael Ruhmann, Gerd Saathoff, Ulrich Scheithauer, Gregor Schwarz, Burkhard

Staab, Henrik Waschk, Rolf Zimmermann, Ronald Zink (sämtlich 1. 12. 95);

zum/zur **Kriminaloberkommissar/in** Kriminalkommissar/in (BaL) Nikola Hahn, Jürgen Winter (beide 1. 12. 95);

zu **Polizeihauptmeistern/innen** die Polizeiobermeister/innen (BaL) Stephan Baulandt, Detlef Krüger, Thomas Schmidt, Sabine Stefani (sämtlich 1. 12. 95), Doris Scherer, Holger Schwerdtfeger (beide 6. 12. 95), Thomas Baier, Holger Bräutigam, Roger Heberer, Thomas Kirsten, Holger Kress, Andreas Röhl, Dirk Sennhenn, Regine Skodd, Holger Weinrich, Gerhard Weitz (sämtlich 14. 12. 95), die Polizeiobermeister (BaP) Klaus Eckert, Norbert Hottkowitz, Uwe Namyst, Ralf Plaggenborg, Pascal Schendel (sämtlich 14. 12. 95);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Manfred Dommasch, Thomas Hantzsch, Andy Hillebrecht, Michael Laucht, Volker Rohrer, Christoph Schreiber (sämtlich 6. 12. 95);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Ralf Ehrhardt (1. 12. 95);

zu **Polizeimeistern/innen** die Polizeimeisterin (BaL) Esther Wozniak (14. 12. 95), die Polizeimeister/innen (BaP) Gunnar Bayerl, Thorsten Bischoff, Sonja Breitenstein, Kati Döltz, Silke Fröhlich, Jens Kestner, Thorsten Lein, Markus Linke, Chri-

stian Neiber, Ralf Oberschelp, Stefan Plötze, Andreas Püchner, Regina Riedl, Tanja Schäfer, Babette Schmidt, Diana Schöbel, Jens Seidl, Heiko Spillner, Jürgen Strubl, Stephanie Weden, Guido Weinhonig (sämtlich 14. 12. 95); Anja Hohmann (19. 12. 95); Andrea Baum (20. 12. 95);

zum **Polizeiobermeister z. A. Polizeimeister z. A. (BaP) Stefan Wagner** (14. 12. 95);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe A 12**

die **Polizeihauptkommissare (BaL) Georg Grebner, Norbert Knapp, Hans Heinrich König, Detlev Werner** (sämtlich 19. 12. 95);

Kriminalhauptkommissar (BaL) Karlo Baumann (19. 12. 95);

in die **Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage**

die **Polizeihauptmeister (BaL) Martin Baumgartner, Ulf Dahlen, Olaf Ebert, Peter Heinz Kroth, Eberhard Leibl, Werner Pfannstiel, Joachim Schellenberger, Heinz Schmidt, Lothar Schumacher, Michael Vogt, Franz Zachmann** (sämtlich 6. 12. 95);

die **Kriminalhauptmeister (BaL) Heinz Jenzikowski, Norbert Schreier, Walter Trumfheller, Michael Zimmermann** (sämtlich 6. 12. 95);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Polizeihauptmeister/in (BaP) Anja Schultheis (22. 10. 95), **Norbert Hottkowitz** (20. 1. 96);

die **Polizeiobermeister/innen (BaP) Stefan Lohr** (22. 10. 95), **Alexandra Salg** (17. 11. 95), **Mathias Köhler** (31. 12. 95), **Simone Beierl** (14. 1. 96), **Ralf Oberschelp** (18. 1. 96);

in den **Ruhestand versetzt:**

Polizeioberkommissar Peter Kath (31. 12. 95).

Offenbach am Main, 23. Januar 1996

Polizeipräsidium Offenbach am Main
V 30 — 8 b — Kf

beim **Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft**

ernannt:

zum **Ltd. Regierungsdirektor Regierungsdirektor (BaL) Wolfgang Kühnert** (1. 12. 95);

zur **Regierungsdirektorin Regierungsoberrätin (BaL) Brigitte Draws** (22. 12. 95);

zur **Landwirtschaftsdirektorin Landwirtschaftsoberrätin (BaL) Margot Schäfer** (30. 12. 95);

zum **Regierungsschuldirektor Landwirtschaftsoberrat (BaL) Michael Stein** (16. 12. 95);

zu **Landwirtschaftsoberräten/oberrätinnen** die **Landwirtschaftsräte/rätinnen (BaL) Harry Schelle, Jost Grünhaupt, Dr. Norbert Clement**, sämtlich **ARLL Fulda**; **Peter Zimmer, Monika Preis-Boland**, beide **ARLL Fritzlär**; **Jürgen Düster, ARLL Hofgeismar, Friedhelm Keute, ARLL Vogelsberg, Karl Eckart Mascus, ARLL Limburg, Karin Birkenbusch, ARLL Darmstadt**; **Maria Heiderich, ARLL Reichelsheim** (sämtlich 1. 12. 95); **Beatrix Eschenbruch-Przybilla, ARLL Vogelsberg** (29. 12. 95);

zur **Landwirtschaftsoberrätin Studienrätin (BaL) Barbara Freytag-Leyer, ARLL Gelnhausen** (1. 12. 95);

zum/zur **Landwirtschaftsrat/rätin (BaL) Landwirtschaftsrat/rätin z. A. (BaP) Thomas Jäger, ARLL Usingen** (13. 11. 95); **Sigrun Krauch** (22. 12. 95);

zu **Techn. Oberamtsräten** die **Techn. Amtsräte (BaL) Alfred Berthold, ARLL Friedberg, Herbert Grein, ARLL Vogelsberg, Franz Perthen, ARLL Fritzlär** (sämtlich 1. 12. 95);

zum/zur **Amtsrat/rätin Amtmann/Amtfrau Hartmut Fischer** (12. 12. 95); **Veronika Feldmann, ARLL Darmstadt** (1. 12. 95);

zu **Techn. Amtmännern/Amtfrauen** die **Techn. Oberinspektoren/innen (BaL) Bernd Erler, Edith Bußmann**, beide **ARLL Fritzlär**; **Dieter Stoppok, Nicole Stoppok**, beide **ARLL Vogelsberg**; **Andreas Bayer, Dorothee Kaurisch**, beide **ARLL Friedberg**; **Karl-Heinz Battermann, Andrea Gums, Sigrid Göbel**, sämtlich **ARLL Korbach**; **Heiko Jakobi, ARLL Wetzlar**; **Peter Nissen, ARLL Hofgeismar, Karl-Heinz Wiech, ARLL Fulda**; **Burkhard Frös, ARLL Marburg**; **Christoph Presser, Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville, Corinna Paulus, ARLL Limburg, Ulrich Stahl** (sämtlich 1. 12. 95);

zu **Amtmännern** die **Oberinspektoren (BaL) Hans Fälber, Hess. Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, Bad Hersfeld, Burkhard Vogel** (beide 1. 12. 95);

zum/zur **Techn. Oberinspektor/in (BaL) Techn. Oberinspektor/in z. A. (BaP) Christian Zoll, ARLL Friedberg** (30. 10. 95); **Martina Berckhemer, ARLL Marburg** (1. 11. 95);

zum **Techn. Oberinspektor Techn. Inspektor (BaL) Werner Brietzke, ARLL Wetzlar** (28. 12. 95);

zu **Oberinspektoren** die **Inspektoren (BaL) Volker Matthesius, ARLL Friedberg, Jörg Reuter, ARLL Korbach, Karsten Dill, ARLL Gelnhausen, Heiko Scherp, ARLL Eschwege** (sämtlich 1. 12. 95);

zum/zu **Oberinspektor/innen** der/die **Inspektor/innen (BaP) Werner Blankenbach, ARLL Bad Hersfeld, Anja Breunung, ARLL Fulda, Sandra Lotz, ARLL Gelnhausen** (sämtlich 1. 12. 95);

zum/zur **Inspektor/in (BaL) Inspektor/in z. A. (BaP) Wolfgang Christ, ARLL Fulda** (1. 10. 95); **Antje Schultheiß, ARLL Heppenheim** (26. 10. 95);

zum/zu **Inspektor/innen** **Inspektorin z. A. (BaP) Diana Jäger, ARLL Wetzlar** (1. 12. 95); **Hauptsekretär (BaL) Michael Bien, ARLL Vogelsberg** (1. 12. 95); **Hauptsekretärin (BaP) Elke Jacobsen, ARLL Friedberg** (11. 12. 95); **Obersekretärin (BaP) Nicole Roß, ARLL Hofgeismar** (8. 12. 95);

zum **Techn. Hauptsekretär Techn. Obersekretär (BaL) Walter Busch, ARLL Wetzlar** (1. 12. 95);

zu **Hauptsekretären** die **Obersekretäre (BaL) Ottmar Ewald, ARLL Fritzlär, Wolfgang Borowski, ARLL Korbach** (beide 1. 12. 95);

zu **Hauptsattelmeistern** die **Obersattelmeister (BaL) Rolf Petruschke, Andreas Rogocz**, beide **Hess. Landgestüt Dillenburg** (beide 1. 12. 95);

zum **Obersattelmeister Sattelmeister (BaL) Reinhard König, Hess. Landgestüt Dillenburg** (1. 12. 95);

zum/zur **Obersekretär/in Sekretär (BaL) Götz Mrziglod** (1. 12. 95); **Sekretärin (BaP) Alexandra Petz, ARLL Gelnhausen** (1. 12. 95);

zur **Sekretärin Assistentin (BaP) Manuela Bahl, ARLL Reichelsheim** (1. 12. 95);

zum **Sekretär z. A. Assistent z. A. (BaP) Stefan Tentrop** (22. 12. 95);

zur **Techn. Inspektoranwärterin (BaW) Bewerberin Ulrike Stiehl** (1. 11. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

der/die **Technische/n Inspektor/anwärter/innen Annett Koch** (31. 10. 95); **Stefan Mandler, Susanne Klingler** (beide 30. 11. 95).

Kassel, 10. Januar 1996

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft
12 — 7 g 10.01

StAnz. 6/1996 S. 532

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

im **Grund-, Haupt- und Realschuldienst sowie im schulpädagogischen Dienst im Regierungsbezirk Kassel**

ernannt:

zum **Pädagogischen Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe** Oberstudienrat als **Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern (BaL) Ludger Arnold, Sontra** (20. 12. 95);

zum **Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Rektor an einer **Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern (BaL) Hans-Ludwig Mischitz, Gersfeld** (19. 12. 95);

zu **Pädagogischen Leitern/innen einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Rektorin an einer **Gesamtschule als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Gerda Wagner, Kassel** (1. 12. 95); **Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Arnd Naundorf, Bad Karlshafen** (14. 12. 95); **Oberstudienrat als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule (BaL) Arnulf Weinmann, Kassel** (29. 12. 95); **Oberstudienrat/rätin (BaL) Wolfgang Marek, Schwalmstadt** (14. 12. 95); **Helga Artelt, Kassel** (21. 12. 95);

zum **Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern** **Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern (BaL) Lothar van Eikels, Homberg** (11. 12. 95);

zu/zur **Studiendirektoren/in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben** die **Oberstudienräte als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule (BaL) Theodor Rosenstock, Heringen, Karl Bachsleitner, Hessisch Lichte-**

nau (beide 1. 12. 95), Ulrich Eckhardt, Bad Hersfeld (8. 12. 95), Oberstudienrätin (BaL) Dr. Ingrid Ahrling, Kassel (15. 12. 95);
 zum **Realschulrektor einer Realschule mit mehr als 360 Schülern** Realschulrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Karl-Heinz Richter, Petersberg (1. 12. 95);
 zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Norbert Maurer, Guxhagen (22. 12. 95);
 zum **Oberstudienrat als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule** Studienrat (BaL) Michael Schober, Lohfelden (1. 12. 95);
 zum **Sonderschulrektor einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern** Sonderschulrektor einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern (BaL) Bernhard Sauerwein, Arolsen (7. 12. 95);
 zum **Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Franz Rupprecht, Fulda (1. 12. 95);
 zu **Rektoren/innen als Ausbildungsleiter/innen** die Rektorinnen einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Elke Hildebrandt, Bad Hersfeld (12. 12. 95), Beate Wiegand, Borken (21. 12. 95), Sonderschullehrer/in (BaL) Kai Kramer-Knell, Korbach (1. 12. 95), Anne Katrin Tschoepe, Korbach (8. 12. 95), die Lehrer (BaL) Arnold Molter, Eschwege, Uwe Reiners, Kassel (beide 1. 12. 95);
 zur **Konrektorin als ständiger Vertreterin des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe** Lehrerin (BaL) Irene Wahl, Bad Wildungen (14. 12. 95);
 zum **Zweiten Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern** Lehrer (BaL) Werner Isenberg, Bad Wildungen (22. 12. 95), Realschullehrer (BaL) Rolf Metzler, Korbach (18. 12. 95);
 zur **Zweiten Konrektorin einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören** Lehrerin (BaL) Sieglinde Millan, Hofbieber (13. 12. 95);
 zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Hermann-Josef Schwarz, Fulda (1. 12. 95);
 zum/zur **Rektor/in an einer Gesamtschule als Leiter/in eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrer/innen (BaL) Katharina Göbel-Knapp, Geistal, Annerose Muster, Großalmerode (beide 1. 12. 95), Manfred Momberg, Spangenberg (13. 12. 95), Oskar Ruhl, Schenkklengsfeld (19. 12. 95);
 zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Werner Henkel, Schenkklengsfeld (19. 12. 95);
 zur **Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Bärbel Brömer, Waldau (4. 12. 95);
 zum **Oberstudienrat in der Funktion eines Leiters eines Schulzweiges einer Gesamtschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Studienrat (BaL) Mathias Koch, Kassel (1. 12. 95);
 zum **Sonderschulrektor als Leiter einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern** Sonderschullehrer (BaL) Hanno Henkel, Fulda (13. 12. 95);
 zum **Oberstudienrat** Studienrat (BaL) Bernd Schiltz, Borken (14. 12. 95);
 zum/zur **Rektor/in einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Rektor/in einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Robert Braun, Homberg (12. 12. 95), Gerlinde Ehl, Kaufungen-Oberkaufungen (22. 12. 95);
 zum **Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Manfred Schmidt, Burgwald-Bottendorf, Theo Schultheis, Eichenzell (beide 1. 12. 95), Lehrer (BaL) Helmut Klein, Frankenberg (1. 12. 95);
 zu **Rektoren/innen einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** die Lehrer/innen (BaL) Kornelia Kramer-Schade, Borken, Monika Holla, Fulda, Iris Plass-Geißler, Bad Hersfeld, Detlev Jung, Bad Sooden-Allendorf, Jürgen Franz, Eschwege (sämtlich 1. 12. 95);
 zu **Hauptlehrerinnen als Leiterinnen einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Lehrerin als Leiterin einer

Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Ursula Stolze, Ems-tal-Balhorn (1. 12. 95), Lehrerin (BaL) Carmen Best, Waldeck (1. 12. 95);
 zur **Konrektorin als ständiger Vertreterin der Leiterin einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektorin als ständige Vertreterin der Leiterin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Margita Huhn-Gabel, Kaufungen-Oberkaufungen (1. 12. 95);
 zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Reinhard Freund, Homberg (12. 12. 95);
 zu **Lehrerinnen als Leiterinnen einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** die Lehrerinnen (BaL) Ingeborg Kretschmer-Bätz, Langenbieber, Isolde Leonhäuser, Hainzell, Waltraud Bäck, Sontra (sämtlich 1. 12. 95);
 zu **Konrektorinnen als ständigen Vertreterinnen des/der Leiters/in einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrerinnen (BaL) Barbara Barclay, Niedenstein, Vera Klein, Melsungen, Annerose Ziegler-Möller, Eschwege, Karin Bartsch, Baunatal, Ruth Kersten, Bad Hersfeld, Doris Apel, Kassel (sämtlich 1. 12. 95), Helga Schlattmann, Korbach (11. 12. 95);
 zum **Zweiten Konrektor einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern** Lehrer (BaL) Gerhard Radloff, Kassel (1. 12. 95);
 zum/zur **Sonderschullehrer/innen (BaL)** Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Susanne Pietsch, Baunatal, Maria Eigemann, Kassel (beide 29. 8. 95), Gunter Schaub, Kassel (20. 9. 95);
 zum/zur **Sonderschullehrer/innen** Lehrer/innen (BaL) Günter Kirchhoff, Wolfhagen, Almuth von Campenhausen, Fulda, Dorothee Asche, Hünfeld (sämtlich 1. 12. 95);
 zum/zur **Sonderschullehrer/in** Sonderschullehrer/in z. A. (BaP) Katrin Barner-Habermann, Gersfeld (1. 8. 95), Axel Goretzko, Korbach (21. 12. 95);
 zur **Sonderschullehrerin z. A. (BaP)** Angestellte Astrid Meyer, Fritzlar (1. 12. 95);
 zur **Sonderschullehrerin (BaL)** Maria Luise Möller-Marko, Kassel (1. 8. 95);
 zum/zur **Sonderschullehrer/innenz. A. (BaP)** Bewerber/innen Dr. Ursula Braun, Arolsen, Iris Schupp, Kassel, Anja Werner, Hofgeismar, Silvia Franz, Walburg, Axel Goretzko, Korbach, Anja Hoffrichter, Homberg, (sämtlich 21. 8. 95), Silke Legend, Sontra (1. 9. 95), Karen Haynl, Witzenhausen (4. 9. 95), Annette Kusche, Großalmerode-Rommerode (14. 9. 95), Christiane Heil, Borken, Andrea Kellner, Melsungen (beide 19. 9. 95), Monika Reulbach-Schillo, Kassel (29. 9. 95), Miriam Günther, Baunatal (12. 10. 95);
 zum **Lehrer Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe** (BaL) Karl Heinz Schuster, Waldkappel (1. 8. 95);
 zum/zur **Lehrer/in Konrektor/in als ständige/r Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** (BaL) Wolfgang Fischer, Witzenhausen, Charlotte Dreschert, Kassel (beide 1. 8. 95);
 zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Carmen Strack, Bad Hersfeld, Waltraud Matthaei, Frielendorf, Christian Pfeiffer, Spangenberg, Christina Wohlfart, Arolsen, Christina Warnecke, Wahlsburg (sämtlich 1. 8. 95), Edith Bräutigam, Gudensberg (2. 8. 95), Dr. Christel Langefeld, Lohfelden (3. 8. 95), Gabriela Magotsch, Gemünden (8. 8. 95), Johanna Vesper, Korbach (9. 8. 95), Regina Spengler, Melsungen (10. 8. 95), Kornelia Klein-Leineweber, Arolsen-Helsen (16. 8. 95), Susanne Waldheim, Rotenburg (21. 8. 95), Bettina Anne Kett-schau, Arolsen, Annette Koch, Witzenhausen, Petra Voß, Groß-almerode-Rommerode, Peer Lange, Witzenhausen, Astrid Sachse, Schwalmstadt-Niedergrenzebach, Cathrin Aschen-brücker, Dipperz, Ulrich Kleemann, Fulda, Ulrike Schütze, Volkmarren, Christine Radenbach, Kassel, Ulrike Weingarten, Knüllwald-Remsfeld, Susanne Schäfer, Bad Zwesten, Martina Sutter, Frankenberg, Georg Ruppel, Bad Hersfeld, Cornelia Mayer, Eschwege, Ingeborg Oels, Wanfried, Susanne Reutter, Schwalmstadt-Treysa, Detlef Haase, Arolsen-Mengeringhau-sen (sämtlich 29. 8. 95), Karin Fleitmann, Wahlsburg (31. 8. 95), Veronika Göhlert, Homberg, Anke Jilek, Ehrenberg (beide 1. 9. 95), Gabriele Hofmann, Arolsen, Barbara Eitrop, Fulda, Hans-ludwig Lehr, Großalmerode, Helga Pflieger, Hofgeismar, Gra-zyna Liebsch, Cornberg, Annelene Thyssen, Hofgeismar, Lo-thar Müller, Neuental-Zimmergerode, Ute Schmidt, Korbach, Gabriele Spengler-Oetzel, Bad Hersfeld (sämtlich 6. 9. 95), Hans-Rüdiger Matzner, Kassel, Elke Becker, Rosenthal (beide

7. 9. 95), Elke Pohlemann, Willingshausen (18. 9. 95), Marion Strube, Gilserberg (22. 9. 95), Cornelia van Eikels, Melsungen (25. 9. 95), Dietmar Otto, Rotenburg (28. 9. 95), Anita Knolle, Allendorf (29. 9. 95), Monika Gressmann, Neuenstein (13. 10. 95), Roswitha Gehlen, Philippssthal (23. 10. 95), Anke Lotter, Willingshausen (30. 10. 95), Beatrix Schmal, Korbach, Britta Sauerwein, Korbach (beide 31. 10. 95), Renate Martin-Schäfer, Kassel, Tamara Weller, Witzenhausen (beide 1. 11. 95), Karin Arntz, Bimbach (2. 11. 95), Claudia Gruhn-Altman, Eschwege (16. 11. 95), Ingrid Befler, Neuhoef (29. 11. 95), Sabine Pirm, Schenklingfeld (8. 12. 95), Ansgar Johannes Goldbach-Semrau, Petersberg (28. 12. 95);

zur **Lehrerin (BaL)** Heidemarie Schild, Kassel (21. 8. 95), Christa Jung, Frankenberg (23. 10. 95);

zu **Lehrerinnen** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Silvia Röhl, Hosenfeld, Birgit Schröder, Weiterode, Elke Roßbach-Burzan, Frankenu, Susanne Meckbach, Niederaula (sämtlich 29. 8. 95), Eva-Maria Mackenrodt, Neuhoef-Hattenhof (2. 11. 95);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Heidi Sauer, Bimbach, Martin Aschenbrücker, Fulda; Dr. Uwe Brehm, Rotenburg, Silke Plutz, Burghaun, Susanne Wilhelm, Kassel, Sabine Mädler, Herleshausen, Antje Baranowski, Frankenberg, Andrea Schmidt, Vöhl, Christina Hertel, Bromskirchen, Birgit Jeschonneck, Bad Wildungen, Christina Schorbach, Ottrau, Sandra Maibach, Hainzell, Christiane Wondrak, Neukirchen (sämtlich 21. 8. 95), Ulrike Schulz, Hünfeld (1. 9. 95), Jens Fritz, Neukirchen, Anette Hillgärtner, Kassel (beide 18. 9. 95), Günther Lüpkes, Witzenhausen, Mario Leck, Wolfhagen (beide 25. 9. 95), Christa Thoene, Schwalmstadt-Treysa (2. 10. 95), Klaus Siebrecht, Kassel-Waldau (10. 10. 95), Petra Brand, Witzenhausen (12. 10. 95), Frauke Kissel, Schwalmstadt-Treysa (23. 10. 95), Martina Kostler, Petersberg (30. 10. 95), Ilse-Lore Siebert, Willingen-Upland, Marion Schnabel, Großenlüder (beide 1. 11. 95), Ariane Stühr, Frielendorf (6. 11. 95), Martina Postelt, Neuental-Zimmersrode (7. 11. 95), Margit Arndt, Frielendorf (22. 11. 95), Birgit Tönges, Frankenberg (1. 12. 95);

zum/zur **Fachlehrer/innen (BaL)** Angelika Lückhard, Vellmar (1. 8. 95), Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Udo Heußner, Frielendorf (9. 10. 95), Sandra Bold, Fulda (15. 11. 95), Elke Kahlhöfer-Weinreich, Arolsen (1. 12. 95);

zum/zur **Fachlehrer/in z. A. (BaP)** die Angestellten Daniel Weiß, Kaufungen (15. 9. 95), Susanne Reckelkamm, Rotenburg (27. 10. 95);

zu **Lehramtsreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Britta Papenhagen, Michael Baiert, Tanja Bodenbender, Anja Brühne, Ulrike Paulmann-Binieck, Sandra Breßler, Paul Otte, Carsten Schmidt, Aline Schnare, sämtlich Korbach (sämtlich 1. 11. 95), Anja Batz, Alexandra Beck, Anja Fuchs, Andrea Horn, Eve Knobel, Christine Kuhlmann-Gantner, Anja Löber, Heike Lohr, Angela Lang, Martin Siefert, Sonja Strämke, Stephan Auth, Karin Pfannschmidt, Simone Schütz, Heike Wenderhold, Silke Rennert, Silke Schröder, sämtlich Borken (sämtlich 1. 11. 95), Dirk Boehme, Carola Franz, Tanja Geck, Sonja Jansen, Kerstin Lange, Anne-Kathrin Mangels, Astrid Ringleb, Frauke Arnemann, Eva-Maria Graß, Carla Heß, Miro Stegemann, Karla Wilcke, Manfred Harbusch, Doris Sickmann, Petra Vesely, Jürgen Krempler, sämtlich Kassel (sämtlich 1. 11. 95), Erika Koch, Joanna Giolda, Beatrix Engelbrecht, Christiane Kühnemuth, Caroline Lange, Britta Leisten, Heike Schrinner, Simone Grafen, Kirsten Wenzel, Sandra Knoblauch, sämtlich Eschwege (sämtlich 1. 11. 95), Alexander Blasinger, Dagmar Diwisch, Simone Dörfel, Kerstin Nuhn, Beate Eisel-Schmidt, Sandra Schmidt, Mario Finger, Inka Ihling, sämtlich Bad Hersfeld (sämtlich 1. 11. 95), Kirsten Kuhn, Eberhard Witt, Simone Müller, Hans Schäfer, Elmar Feuerstein, Stephan Finke, Simone Kimmel, Birgit Loskant, Bettina Trausch, Birgit Hablewetz, Ina Schramm, sämtlich Fulda (sämtlich 1. 11. 95);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe A 12**

die Fachlehrerinnen (BaL) Erika Esch-Osterfinke-Gabler, Homberg, Heidemarie Krewet-Sienknecht, Eschwege, Ulrike Beumler, Kaufungen (sämtlich 1. 12. 95);

in die **Besoldungsgruppe A 11**

Fachlehrerin (BaL) Ulrike May, Arolsen (1. 12. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Sonderschullehrer/innen (BaP) Gunter Lutsch, Großalmerode-Rommerode, Susanne Oehl, Arolsen (beide 15. 8. 95), Karoline Bauriedl, Treysa (27. 11. 95), die Lehrerinnen (BaP) Dörte Köhn, Schwalmstadt (12. 12. 95), Birgit Schröder, Bebra (26. 12. 95);

versetzt:

nach Schleswig-Holstein

Fachlehrerin (BaL) Angelika Sliwinski (1. 8. 95);

nach Niedersachsen

Sonderschuldirektor einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern (BaL) Werner Köhler, Schwalmstadt-Treysa (1. 8. 95); Lehrerin (BaL) Petra Böttger, Geistal (1. 8. 95);

nach Nordrhein-Westfalen

Sonderschullehrerin z. A. (BaP) Anna-Margareta Engel, Arolsen (1. 8. 95);

nach Baden-Württemberg

Lehrerin (BaL) Monika Kuhley, Allendorf (1. 8. 95);

nach Bayern

Lehrerin z. A. (BaP) Renate Ploetz, Zierenberg (1. 8. 95);

von Berlin

die Lehrerinnen (BaL) Monika Riehm, Neu-Eichenberg, Astrid Franke, Schrecksbach-Röllshausen (beide 1. 8. 95);

von Niedersachsen

Lehrerin (BaL) Anita Wolf, Bronnzell (1. 8. 95);

von Nordrhein-Westfalen

Sonderschullehrer (BaL) Michael Timaeus, Hofgeismar (1. 8. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Eduard Fischer, Volkmarsen (31. 8. 95);

Sonderschulrektorin einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern Brigitte Meister, Kassel (30. 11. 95);

Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern (BaL) Uwe Landschoof, Bad Sooden-Allendorf (31. 8. 95);

Sonderschullehrer (BaL) Rudolf Spalke, Frankenberg (31. 12. 95);

die Realschullehrer (BaL) Dieter Gaida, Niesetal, Ernst Mötz, Niesetal (beide 30. 9. 95), Dieter Befort, Eschwege (30. 11. 95), Wilfried Stahl, Edertal (31. 12. 95);

die Lehrer/innen (BaL) Renate Müller-Berndt, Kassel, Reinhard Bennedik, Kassel (beide 31. 8. 95), Edith Gaida, Niesetal, Helmut Günther, Grebenstein, Hermine Zenk, Kassel, Hildegard Schilhabel, Wildeck-Obersuhl (sämtlich 30. 9. 95), Rutgard Riegel, Kassel, Renate Säckl, Vellmar (beide 30. 10. 95), Hartmut Podehl, Hessisch Lichtenau, Reinhild Krauß, Nentershausen, Anna Katharina Seiwert, Felsberg-Brunslar (sämtlich 30. 11. 95), Ilka Schuwicht-Müller, Dietrich Arndt, Niestetal (beide 31. 12. 95);

Fachlehrer/innen Bärbel Langlotz, Kassel (30. 9. 95), Heinz-Dieter Panthen, Bad Hersfeld, Gabriele Kulessa, Wanfried (beide 30. 11. 95), Helga Gragert, Kassel (31. 12. 95);

Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Christina Pernau, Niestetal (30. 9. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Sonderschullehrerin z. A. (BaP) Doris Rothkegel, Wolfhagen (31. 8. 95);

Sonderschullehrerin (BaL) Eleonora Fuchs, Bad Hersfeld (14. 12. 95);

Lehrer (BaL) Wolfgang Fischer, Witzenhausen (30. 9. 95);

die Lehramtsreferendarinnen (BaW) Ilse Blume-Heuse, Borken (15. 8. 95), Andrea Schulze, Fulda (24. 8. 95), Barbara Seggelke, Kassel (30. 9. 95), Christina Willms, Eschwege, Iris Bier, Kassel (beide 31. 10. 95);

verstorben:

Fachlehrer/in Michael Tauche, Grebenstein (19. 9. 95), Ellen Chrobog-Becker, Wolfhagen (1. 12. 95).

Kassel, 18. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel

23 — 1 — 8 b 28 (B)

StAnz. 6/1996 S. 533

G. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei den nachgeordneten Dienststellen:

ernannt:

zum **Ltd. Museumsdirektor (BaL)** Dr. Hans Ottomeyer, Staatl. Museen Kassel (18. 12. 95);

zum **Archivdirektor** Archivoberrat (BaL) Dr. Hans-Peter Lachmann, Hess. Staatsarchiv Marburg (1. 12. 95);

zum **Bibliotheksdirektor** Bibliotheksoberrat (BaL) Karl-Heinz Kratz, Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (1. 12. 95);

zum **Museumsdirektor** Oberkustos (BaL) Dr. Egon Schallmayer, Verwaltung der Staatl. Schlösser und Gärten, Bad Homburg (1. 12. 95);

zur **Akademischen Oberrätin** Akademische Rätin (BaL) Dr. Ursula Braasch-Schwersmann, Hess. Landesamt für geschichtliche Landeskunde, Marburg (1. 12. 95);

zur **Bibliotheksoberrätin/zum Bibliotheksoberrat** Bibliotheks-rätin (BaL) Dr. Marion Grabka, Bibliotheksrat (BaL) Alexandre Tschöll, beide Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (beide 1. 12. 95);

zu **Archivräten z. A. (BaP)** Dr. Karsten Uhde (1. 5. 95), Dr. Nils Brübach (3. 5. 95), beide Archivschule Marburg, Dr. Wolfhard Vahl, Hess. Staatsarchiv Marburg (1. 1. 95);

zur **Kustodin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellte Dr. Ingrid Koszinowski, Museum Wiesbaden (4. 12. 95);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Ulrich Bax, Verwaltung der Staatl. Schlösser und Gärten, Bad Homburg (1. 12. 95);

zur **Amtsrafin Amtfrau** (BaL) Doris Schlitt, Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (1. 12. 95);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Andreas Kuptz, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden (1. 12. 95), Dieter Koriller, Staatstheater Wiesbaden (1. 12. 95), Manfred Pult, Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (15. 12. 95);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Martina Schminke, Staatl. Museen Kassel (1. 12. 95);

zum **Inspektor** Obersekretär (BaL) Michael Olbrich, Staatstheater Kassel (1. 12. 95);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Peter Borde, Verwaltung der Staatl. Schlösser und Gärten, Bad Homburg (1. 12. 95);

zum **Sekretär Assistent** (BaL) Erwin Wagner, Verwaltung der Staatl. Schlösser und Gärten, Bad Homburg (1. 12. 95);

versetzt:

vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg Oberkonservator (BaL) Dr. Egon Schallmayer unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberkustos, Verwaltung der Staatl. Schlösser und Gärten, Bad Homburg (1. 2. 95).

Wiesbaden, 17. Januar 1996

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**
Z I 1.4 — 001/19 — 1

StAnz. 6/1996 S. 535

H. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

im Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialdirigenten** die Ltd. Ministerialräte (BaL) Peter Leimbert (13. 12. 95), Dipl.-Volkswirt Werner Müller (21. 12. 95);

zu **Ltd. Ministerialräten** die Ministerialräte (BaL) Alfred Berger, Klaus-Peter Güttler, Dipl.-Ing. Claas-Christian Harmsen (sämtlich 20. 12. 95);

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Karl-Heinz Franke (1. 12. 95), Richard Schneider (4. 12. 95);

zum **Ministerialrat z. A. (BaP)** Angestellter Bernd Kistner (12. 12. 95);

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberräte (BaL) Dipl.-Volkswirt Gilbert Blumenstiel, Manfred Debus, Richard Ochs (sämtlich 1. 12. 95);

zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Dr. Wolfram Bietau, Horst Griesenbock, Karsten Hiestermann, Heinz-Günter Laun (sämtlich 1. 12. 95), Günther Hermann, Peter Senf (beide 13. 12. 95);

zum/zur **Bauberrat/rätin** Baurat/rätin (BaL) Dipl.-Ing. Martin Orth (1. 12. 95), Dipl.-Ing. Kerstin Eckert (5. 12. 95);

zu **Regierungsräten** (BaL) die Regierungsräte z. A. (BaP) Holger Daum (26. 6. 95), Dipl.-Volkswirt Dr. Bernhard Schulz (1. 2. 95);

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Angestellte Gabriele Medewisch (23. 10. 95);

zu **Regierungsräten** die Oberamtsräte (BaL) Rudolf Seemann, Peter Spielmann (beide 1. 12. 95);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Rainer Keller (1. 12. 95);

zum/zur **Amtsrat/rätin** Amtmann/frau (BaL) Wolfgang Langer, Ute Großer-Münnig (beide 1. 12. 95);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Dirk Schwab (1. 12. 95);

zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Susanne Rumstich (1. 12. 95);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Gerhard Ullrich (20. 12. 95);

zur **Inspektorin** (BaL) Vicky van Venrooy (1. 11. 95);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe B 2

die Ministerialräte (BaL) Werner Back, Dipl.-Wirtschaftsling, Dr. Reinhard Cuny, Dipl.-Ing. Klaus Schüttler, Dipl.-Ing. Karl-Heinz Siebenborn (sämtlich 20. 12. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Dietmar Hebgan (6. 11. 95);

versetzt:

vom Bundesamt für Wirtschaft, Eschborn Regierungsrat z. A. (BaP) Holger Daum (1. 4. 95);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Johannes Stark (31. 3. 95), Oberamtsrat Willfried Hahn (31. 7. 95), Techn. Oberamtsrat Bruno Wittekindt (31. 8. 95).

Wiesbaden, 18. Januar 1996

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
Z b 1 — 7 0 — 16 — 07 — 02

StAnz. 6/1996 S. 536

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Bleichenbachtal zwischen Bergheim und Bleichenbach“ vom 10. Januar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das zwischen Bergheim und Bleichenbach gelegene Tal der Bleiche mit angrenzenden Wiesen und Hangflächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Bleichenbachtal zwischen Bergheim und Bleichenbach“ erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 2, Gemarkung Bergheim, Flur 3, Gemarkung Ortenberg und Flur 8, Gemarkung Bleichenbach der Stadt Ortenberg, Wetteraukreis.

(3) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen Grünland und Ackerflächen. Sie haben eine Größe von 19,96 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Grünland und Brachflächen nasser Standorte. Er hat eine Größe von 22,70 ha.

(5) Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Natur- und Landschaftsschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen in der naturräumlichen Haupteinheit Büdinger Wald gelegenen, strukturreichen Talabschnitt mit einem naturnahen Bachlauf zu erhalten und zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere dem unverbauten Bachlauf, seiner unbeeinflussten Fließgewässerdynamik und seinen Ufergehölzen und Uferhochstaudenfluren, den seltenen und gefährdeten Feuchtwiesen und Seggenriedern des Talgrundes und den mageren Glatthaferwiesen und Magerrasen der Hänge. Ein weiterer Schutzgrund ist die landschaftliche Schönheit des Gebietes. Schutz- und Pflegeziel ist die extensive Nutzung der Wiesen und die Umwandlung der Äcker im Naturschutzgebiet in Grünland oder Streuobstwiesen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles oder dessen Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege zu fahren;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. die Anlage von Freigärhaufen oder die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Feldgehölze oder Uferbewuchs zu beschädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
8. die Anlage von Freigärhaufen oder die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
9. das Reiten und Fahrradfahren außerhalb der befestigten Wege;
10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen;
13. Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologi-

sche Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) entsprechen. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 und 15 bis 19 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 16. Juni bis 28. Februar;
4. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
5. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juni bis 31. März, jedoch ohne Fallenjagd, ohne Fütterung und ohne Anlage und Unterhaltung von Wildäckern;
6. die obstbauliche Nutzung von Grundstücken unter der Einschränkung des § 3 Ziffer 14 oder nach den Regeln des ökologischen Landbaus durch einen Betrieb, der mit der betreffenden Betriebseinheit Mitglied in einem durch die Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (AGÖL) anerkannten Verband ist oder sich der Kontrolle einer durch das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft anerkannten Kontrollstelle für den ökologischen Landbau unterzieht;
7. die Beweidung mit Schafen im Durchtrieb;
8. die Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang;
9. das Betreten der der Stadt Ortenberg gehörenden Streuobstflächen im Rahmen naturkundlicher Veranstaltungen;
10. Maßnahmen im Wald zur Förderung des Laubholzanteils, zur Einleitung von Naturverjüngung und zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände unterhalb der Altersklasse der starken Baumhölzer durch die einzelstammweise Entnahme mit der Maßgabe, vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von Grundstücken mit den in § 4 Nr. 5, 7 und 8 genannten Einschränkungen;
2. die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erforderlichen Einfriedungen;
3. die Überwachung und Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material.

(3) Die Genehmigung im Sinne des Abs. 2 ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;

3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege fährt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. entgegen § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 4 Nr. 5 Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Feldgehölze oder Uferbewuchs beschädigt oder beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückschneidet oder nicht heimische Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Nr. 6 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 4 Nr. 7 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
8. entgegen § 4 Nr. 8 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
9. entgegen § 4 Nr. 9 außerhalb der befestigten Wege reitet oder Fahrrad fährt;
10. entgegen § 4 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 4 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 4 Nr. 12 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste in der freien Landschaft abhält sowie motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
13. entgegen § 4 Nr. 13 Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt.

§ 7

Die Nutzung der Flurstücke Flur 2 Nr. 104, 116, 117 und 118 der Gemarkung Bergheim der Stadt Ortenberg und des Flurstückes Flur 3 Nr. 60 der Gemarkung Ortenberg der Stadt Ortenberg bleibt bis zum Ende des Erntejahres 1998 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig. Die obere Naturschutzbehörde kann diese Frist um zwei Jahre verlängern.

§ 8

Darmstadt, 10. Januar 1996

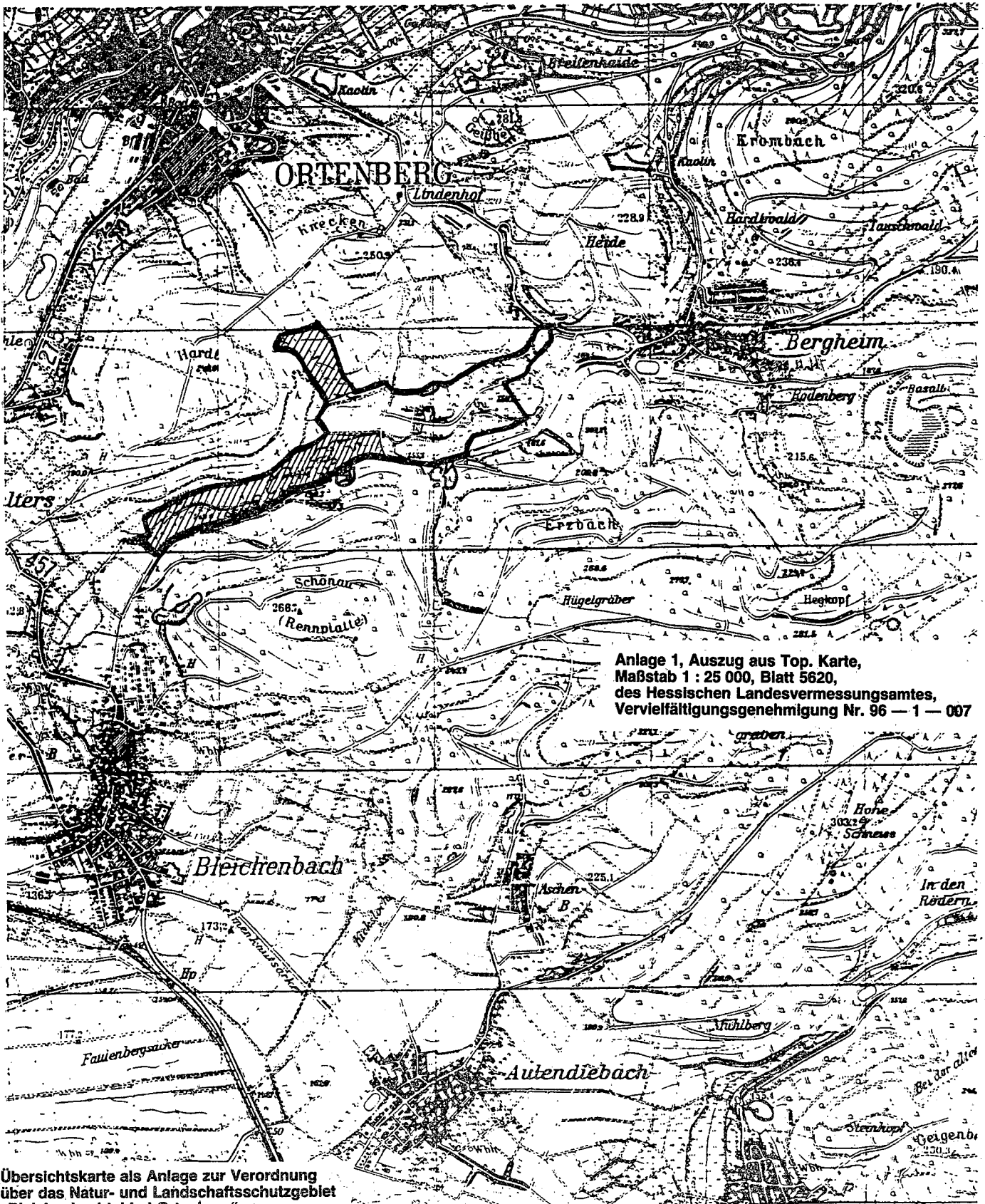
Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bleichenbachtal bei Ortenberg“ vom 7. Dezember 1993 (StAnz. S. 3198) wird aufgehoben.

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungspräsident

StAnz. 6/1996 S. 537

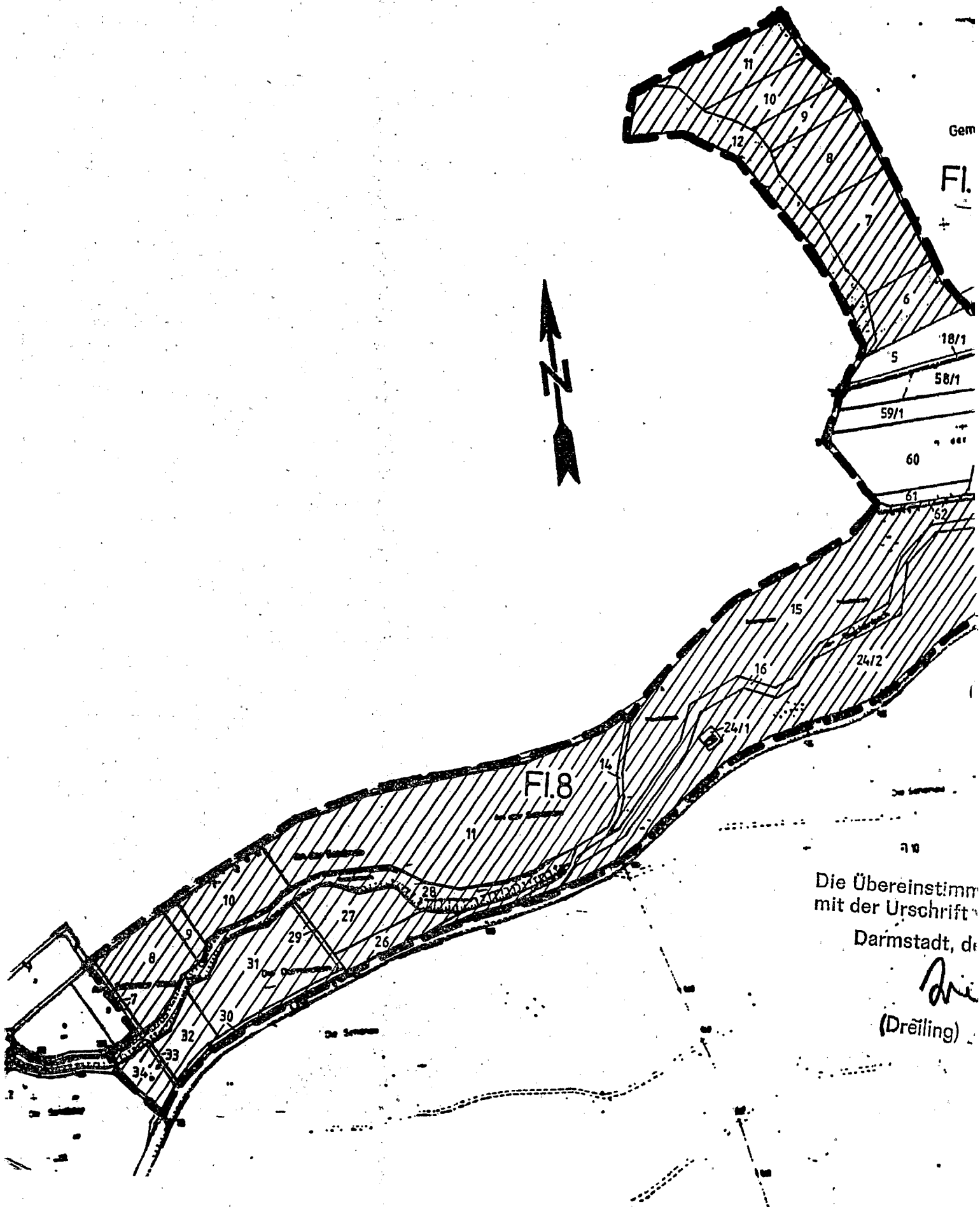
§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5620,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007

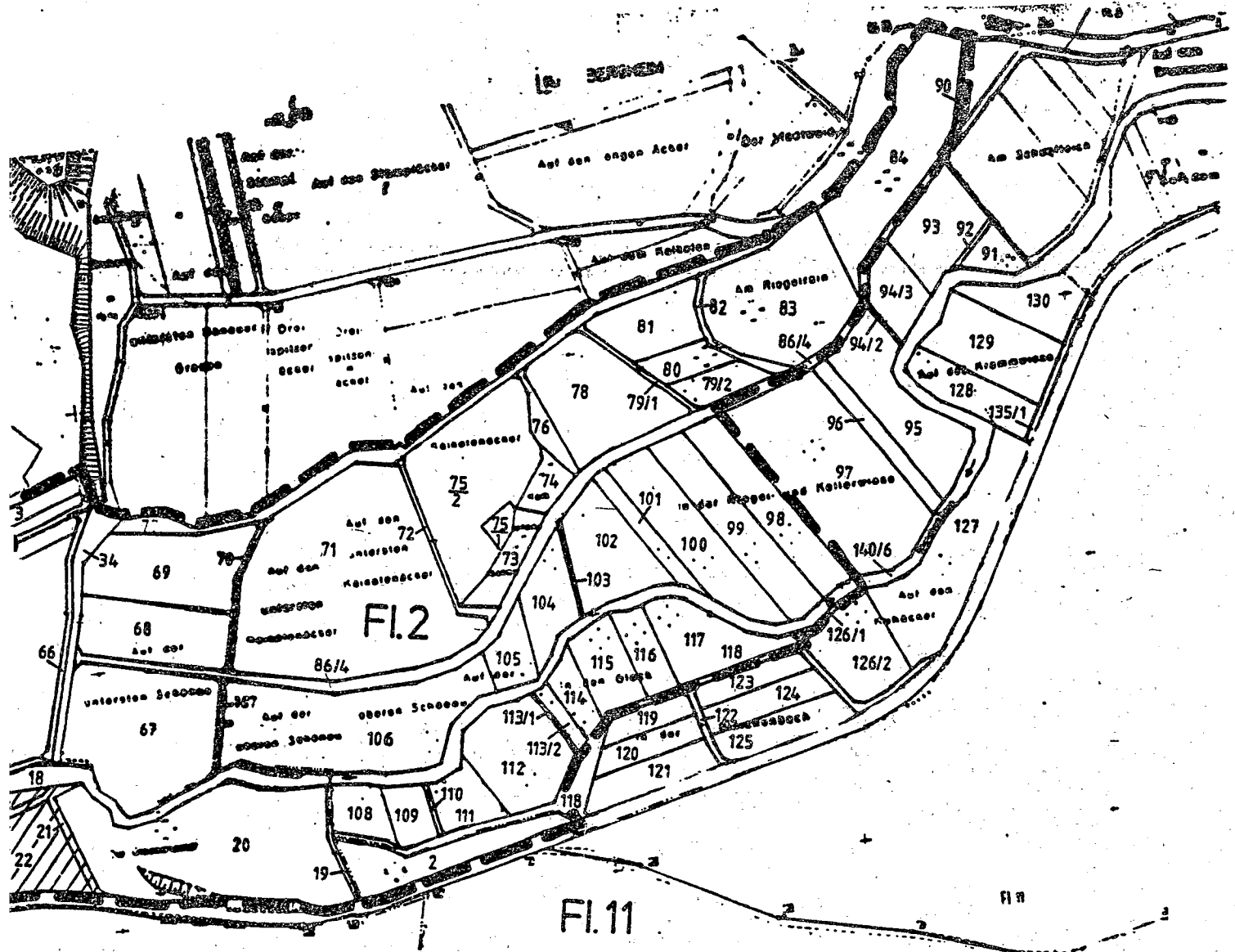
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet
„Bleichenbachtal bei Ortenberg“



Gem
Fl.

Die Übereinstimmung
mit der Urschrift
Darmstadt, de

Drilling
(Drilling)



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Natur- und Landschaftsschutzgebiet
 „Bleichenbachtal bei Ortenberg“
 vom 10. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 10. Januar 1996
 In Vertretung
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident

Schrift/Kopie
 einigt
 1996

□ NSG

▨ LSG

Landkreis: Wetteraukreis
 Stadt: Ortenberg
 Gemarkung: Bergheim; Ortenberg; Bleichenbach
 Flur: 2; 3; 8 und 11



177

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Bellings“ vom 11. Januar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Teile des südöstlich von Bellings gelegenen Weinberges werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Weinberg bei Bellings“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 1, 4 und 6 der Gemarkung Bellings, Stadt Steinau a. d. Straße, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 25 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an trocken-warme und nährstoffarme Standorte angepassten Lebensgemeinschaften der Kalkbuchenwälder, Halbtrockenrasen, wärmeliebenden Gebüsche und extensiv bewirtschafteten Grünländer als Lebensraum anspruchsvoller und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Entwicklungsziel ist die Verbesserung und Freihaltung der Halbtrockenrasen durch extensive Beweidung, die Erhaltung der Heckenstrukturen, die weitere Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung und die Überführung der Nadelholzaufforstungen in standortgerechten Kalkbuchenwald.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14 bis 17 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume, zur Förderung des Laubholzanteils, zur Erhöhung der Stabilität und Stauffigkeit der Bestände durch einzelstammweise Entnahme mit der Maßgabe, 20 Bäume der Altersklasse der alten Baumhölzer je Hektar von der Endnutzung auszunehmen und vorhandenes Totholz zu belassen;
3. das Zurückschneiden von Hecken unter Erhaltung der Biotopstruktur in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember;
4. die Beweidung mit Rindern im Umtrieb ohne Zufütterung;
5. die Beweidung mit Schafen oder Schafen und Ziegen ohne Pferchhaltung und ohne Zufütterung;
6. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
9. Handlungen zur Überwachung des vorhandenen Trinkwasserhochbehälters, einschließlich des ihn umgebenden Zaunes, und dessen Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung innerhalb des vorhandenen Betriebsgeländes und zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des den Trinkwasserhochbehälter umgebenden Zaunes in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar und zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen;
10. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild, ohne die Jagd auf Feldhasen und die Fallenjagd.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb der Wege fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;

11. entgegen § 3 Nr. 11 außerhalb der befestigten Wege reitet;
12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Nutzung des Flurstückes Flur 6 Nr. 3/2 bleibt bis zum 31. Dezember 1997 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 11. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
 In Vertretung
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident

StAnz. 6/1996 S. 542



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5623, 5723,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007

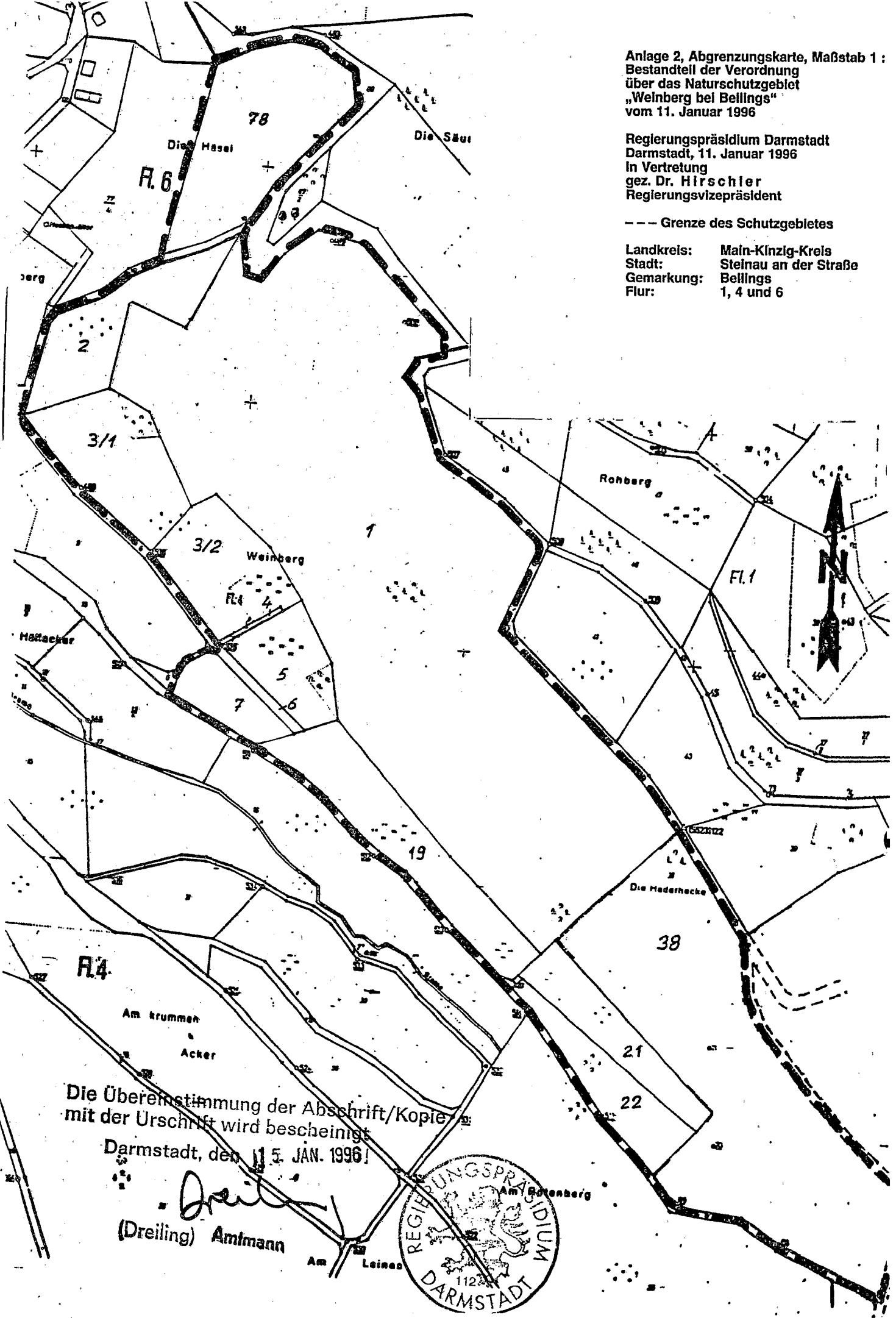
Übersichtskarte als Anlage zur
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Weinberg bei Bellings“

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 :
 Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Weinberg bei Bellings“
 vom 11. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 11. Januar 1996
 In Vertretung
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
 Stadt: Steinau an der Straße
 Gemarkung: Bellings
 Flur: 1, 4 und 6



Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie
 mit der Urschrift wird bescheinigt

Darmstadt, den 15. JAN. 1996!

Dreiling
 (Dreiling) Amtmann



178

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau — Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg — Hessischer Spessart“ — vom 16. Januar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau — Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg — Hessischer Spessart“ — vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 642), wird wie folgt geändert:

- Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 5 000 bzw. 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg — Hessischer Spessart“ vom Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Archivmäßig verwahrte Abschriften dieser Karten befinden sich bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Naturschutzbehörde —, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, sowie bei den Kreisausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach, des Landkreises Gießen, Ostanlage 33—45, 35390 Gießen, des Wetteraukreises, Europa-Platz, 61169 Friedberg, des Main-Kinzig-Kreises, Eugen-Kaiser-Straße 9, 63450 Hanau, und dem Magistrat der Stadt Hanau — unterer Naturschutzbehörde —, Altstraße 24—30, 63450 Hanau, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg — Hessischer Spessart“ betreffenden Abschriften. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den Anlagen 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.
- § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

- Zuständig für Genehmigungen und Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.
- Abweichend von Abs. 1 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 3 Abs. 2 den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden berührt. Die obere Naturschutzbehörde ist ferner zuständig in Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 14.
- Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.“

Artikel 2

Auf Grund des Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Naturschutzrechts vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg — Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486) in der geltenden Fassung veröffentlicht:

„Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg — Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird folgendes verordnet:

§ 1

- Die Mittelgebirgslandschaft von Vogelsberg und Spessart wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 173 000 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.
- Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen — oberer Naturschutzbehörde —, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, sowie bei den Kreisausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach, des Landkreises Gießen, Ostanlage 33—45, 35390 Gießen, des Wetteraukreises, Kaiserstraße 128, 61169 Friedberg, des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen, und dem Magistrat der Stadt Hanau — unterer Naturschutzbehörde —, Altstraße 24—30, 63450 Hanau. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.
- Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(gestrichen)

§ 3

- In dem Landschaftsschutzgebiet sind Änderungen, die die Naturschädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten, grundsätzlich verboten.
- Maßnahmen oder Handlungen in dem Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, eine der in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die nach § 5 zuständige Naturschutzbehörde.
- Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 - bauliche Maßnahmen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie sonstiger gewerblicher Anlagen;
 - die Errichtung von Grundstückseinfriedungen;
 - die Errichtung von Schienen- und Seilbahnen sowie von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen;
 - die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
 - die Veränderung der Bodengestalt; hierunter fällt auch die Entnahme oder Aufschüttung von Bodenbestandteilen;
 - das Beschädigen oder Beseitigen von Teichen, Tümpeln, Sumpfwiesen, Mooren und Findlingen;
 - die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen, der Gewässerausbau sowie wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen;
 - das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern);
 - das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
 - das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen in das Abstellen von Autowracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze sowie jede sonstige Verunreinigung des Geländes;
 - das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art (auch Motorschlitten) außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
 - das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen;
 - Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;

14. Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Waldrandes haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes entsprechen. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.
- (5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Wirkungen auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplanten Maßnahmen oder Handlungen keine der in Abs. 1 genannten Wirkungen erwarten lassen. Sie muß auch erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.
- (7) Genehmigungen nach Abs. 2 ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 4

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von Wildfütterungen und gegendüblichen Hochsitzen im Walde sowie in der freien Landschaft, soweit sie dort durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keinerlei Störung des Landschaftsbildes verursachen;
4. die Errichtung von Grundstückseinfriedungen, die land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen, einschließlich offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe und forstübliche Kulturzäune und Gatter;
5. der land- und forstwirtschaftliche Wegebau;
6. Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr oder der Bezeichnung des Gebietes dienen;
8. das Aufstellen von Personalunterkunfts- oder Gerätewagen, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- und Forstwirtschaft oder des Straßenbaues dienen;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Anliegerverkehrs;
10. im Bereich eines Waldrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.

§ 5

- (1) Zuständig für Genehmigungen und Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 3 Abs. 2 den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden berührt. Die obere Naturschutzbehörde ist ferner zuständig in Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 14.
- (3) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 bauliche Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Grundstückseinfriedungen errichtet;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Schienen- oder Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 Anlagen, Lager-, Abstell-, Ausstellungsplätze, Flugplätze sowie Start- oder Landebahnen in der dort bezeichneten Art errichtet, erweitert oder betreibt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 die Bodengestalt verändert;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 Teiche, Tümpel, Sumpfwiesen, Moore oder Findlinge beschädigt oder beseitigt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 wasserwirtschaftliche oder wegebauartige Maßnahmen vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 10 Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände verunreinigt;
11. mit den in § 3 Abs. 3 Nr. 11 bezeichneten Fahrzeugen außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen oder Plätzen fährt oder solche Fahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 13 Lärm verursacht, der die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
14. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 14 Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gelnhausen, Gießen, Hanau, Schlüchtern, Vogelsberg, Wetterau und der kreisfreien Stadt Hanau im Regierungsbezirk Darmstadt vom 7. März 1974 (StAnz. S. 588) tritt außer Kraft. Ferner tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Hoher Vogelsberg“ — vom 14. Mai 1969 (StAnz. S. 952) und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gelnhausen und Schlüchtern — „Landschaftsschutzgebiet Kinzig“ — vom 5. April 1968 (StAnz. S. 733), soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, außer Kraft.

§ 7 a

Die Verordnung gilt nicht für die durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1994 (GVBl. I S. 134), ausgewiesenen Flächen.

§ 8¹⁾

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

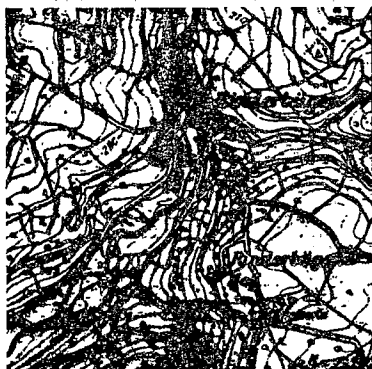
Darmstadt, 16. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 6/1996 S. 545

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486).

Anlage 2 zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau — Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg — Hessischer Spessart“ —



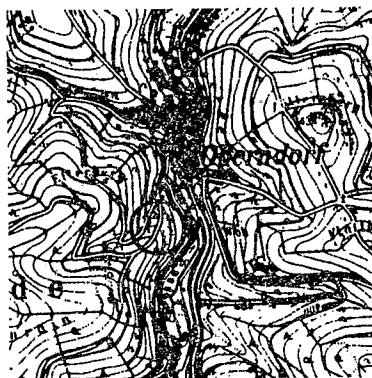
Büdingen-Rinderbüngen



Gründau-Breitenborn



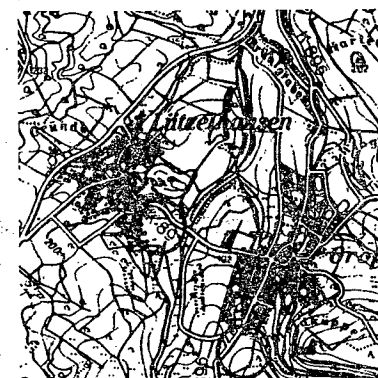
Hirzenhain-Merkenfritz



Joßgrund-Oberndorf



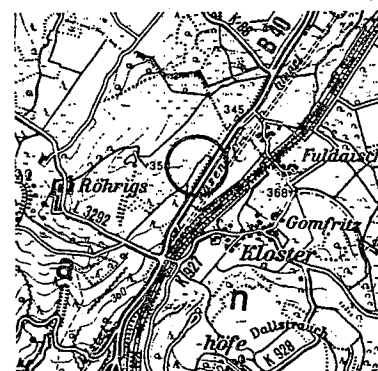
Linsengericht-Altenhaßlau



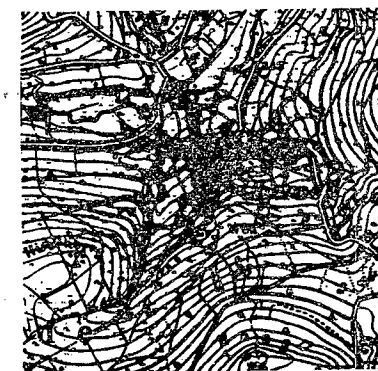
Linsengericht-Großenhausen-Lützelhausen



Nidda-Ober-Schmitten



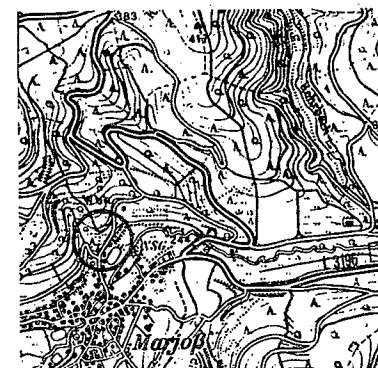
Schlüchtern-Klosterhöfe



Sinnatal-Oberzell

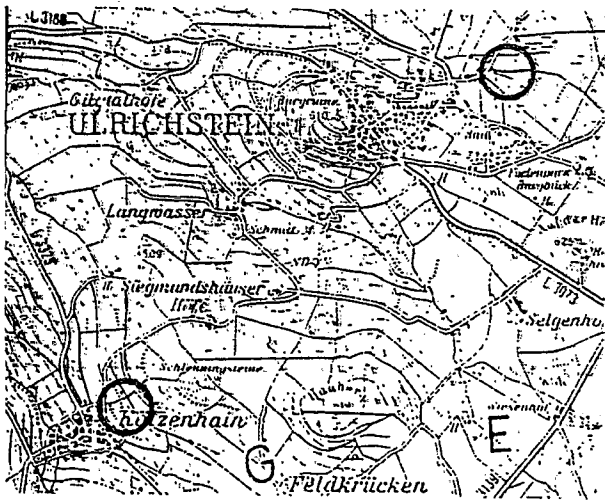


Sinnatal-Weiperz

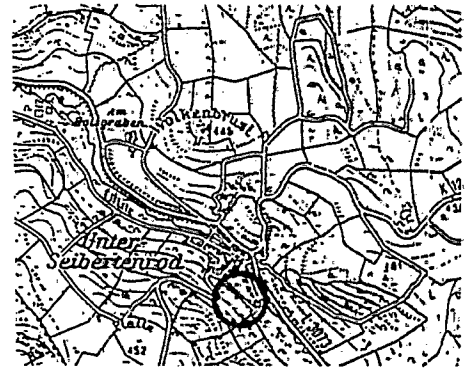


Steinau-Marjoß

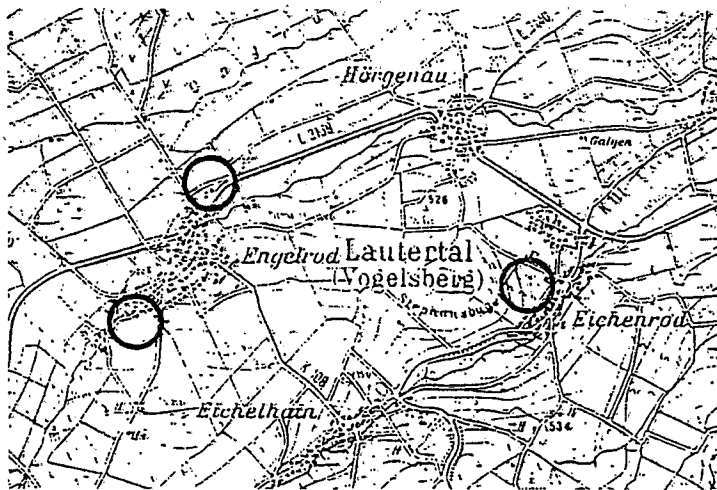
Anlage 2 zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau — Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg — Hessischer Spessart“



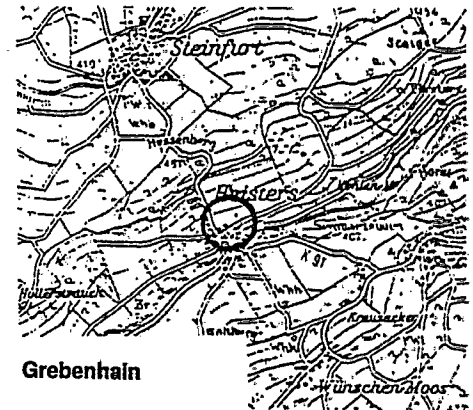
Ulrichstein



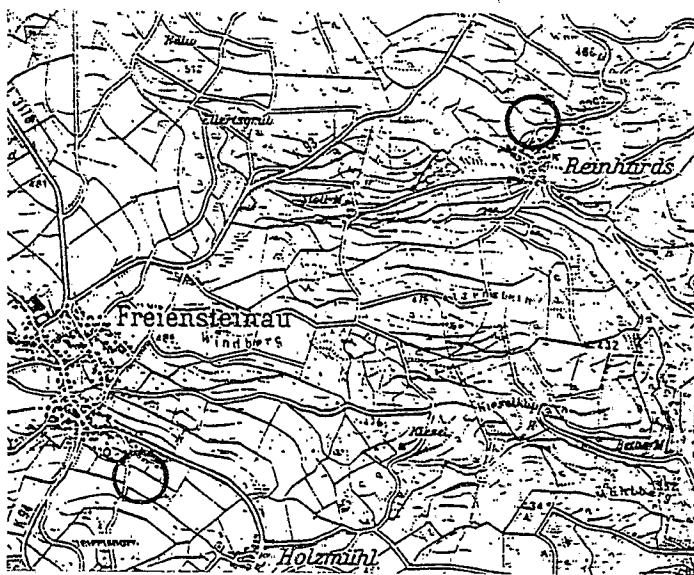
Grebenhain



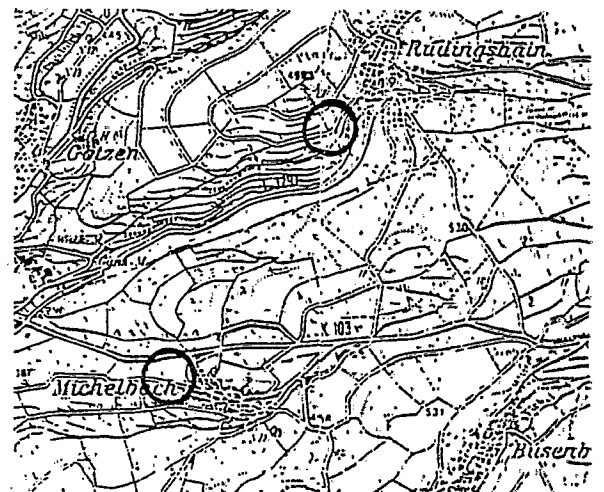
Lautertal



Laubach



Freiensteinau



Schotten

179

Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost, Einhausen-Jägersburg

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost i. d. F. vom 14. März 1967 (veröffentlicht durch den Landrat des Landkreises Bergstraße in der Odenwälder Zeitung, im Bergsträßer Anzeigenblatt und in der Südhessischen Post), zuletzt geändert am 1. April 1985 (StAnz. S. 694), wird nach dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 27. Juni 1995 wie folgt neu gefaßt:

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost, Einhausen-Jägersburg

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost“. Er hat seinen Sitz in Einhausen-Jägersburg im Landkreis Bergstraße.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind der Landkreis Bergstraße, die Gemeinde Einhausen sowie die Städte Lorsch, Bensheim und Zwingenberg.

(2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 3

Aufgabe des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das für die Versorgung der Mitgliedsgemeinden erforderliche Trinkwasser zu beschaffen und an diese zu liefern sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Trinkwasserversorgung der Mitgliedsgemeinden auf lange Sicht sicherzustellen.

(2) Der Verband kann Wassermengen, die von den Verbandsmitgliedern nicht benötigt werden, auf Beschluß der Verbandsversammlung und nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde an andere Gemeinden oder Bedarfsträger abgeben.

(3) Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf bevorzugte Belieferung mit Trinkwasser zu den Gestehungskosten des Verbandes. Sie sind nicht befugt, Wasser an andere Gemeinden abzugeben.

(4) Im Auftrag einzelner Mitgliedsgemeinden kann der Verband Neuerschließungs- oder Unterhaltungsarbeiten in deren Ortsnetzen durchführen.

(5) Der Verband kann die Verwaltung und Betriebsführung anderer Wasserverbände oder -versorgungseinrichtungen übernehmen und sich an anderen Wasserverbänden oder -versorgungsunternehmen beteiligen.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen sowie die Wasserfernleitungen bis zu den Übergabepunkten in die Ortsnetze der Mitgliedsgemeinden zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem Verbandsplan und den ihn ergänzenden Plänen in der jeweils gültigen Fassung. Die einzelnen Pläne bestehen aus einem Erläuterungsbericht sowie Karten und Zeichnungen. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(3) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit der Plan und dessen Ergänzungen es vorsehen, zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes.

(2) Die Mitglieder des Verbandes entsenden ihren Vertreter jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode in die Verbandsversammlung. Sie teilen diese innerhalb von vier Monaten, vom Tage der kommunalen Wahlen an, namentlich dem Verband mit. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein persönlicher Stellvertreter zu benennen. Falls die Benennung nicht rechtzeitig erfolgt, gilt der jeweilige Landrat bzw. Bürgermeister als Vertreter des Kreises oder der Gemeinde in der Verbandsversammlung.

(3) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung für ihre Auslagen. Die Entschädigungen werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie der übrigen Verbandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. Beschlußfassung über die Änderungen der Verbandssatzung sowie über den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen;
3. Beschlußfassungen über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
4. Beschlußfassung über Änderungen und Ergänzungen des Verbandsplanes sowie der Grundsätze der Geschäftspolitik;
5. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
7. die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse;
8. Beschlußfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern;
9. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluß;
10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten;
12. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes;
13. Beschlußfassung über Wasserbezugs- und -lieferungsverträge;
14. Bestellung eines Schriftführers und eines Stellvertreters.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 24 Stunden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(4) Der Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den dritten Teil aller Stimmen erreichen, die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(5) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die übrigen Verbandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie haben, wie auch die anderen Vorstandsmitglieder, kein Stimmrecht.

(2) Zu Beginn der Sitzung muß die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlußfähigkeit festgestellt werden.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter

eines Mitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 11

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie der Wortlaut der Beschlüsse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Stimmrecht, Stimmenverhältnis

(1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Kein Verbandsmitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(2) Die Verbandsversammlung hat insgesamt 100 Stimmen. Sie verteilt sich wie folgt:

a) Landkreis Bergstraße	24 Stimmen,
b) Gemeinde Einhausen	26 Stimmen,
c) Stadt Lorsch	33,5 Stimmen,
d) Stadt Bensheim	13,5 Stimmen,
e) Stadt Zwingenberg	3 Stimmen.

(3) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob gegen das Verbandsmitglied ein Anspruch geltend gemacht werden soll.

§ 13

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefaßt werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Vertreter der Verbandsmitglieder zustimmen.

(3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn alle Stimmen vertreten sind und alle Vertreter der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und weiteren drei Beisitzern. Die Verbandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter (Ersatzmann) gewählt. Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter müssen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören. Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt sein Vertreter (Ersatzmann) in den Vorstand als Beisitzer ein; das Amt des Verbandsvorstehers nimmt in diesem Falle sein Stellvertreter wahr.

(2) Vorstandsmitglieder, die z. Z. ihrer Bestellung Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes bei diesem, auch aus dem Vorstand aus.

§ 15

Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, seinen Stellvertreter sowie die weiteren Beisitzer des Vorstandes und die jeweiligen persönlichen Stellvertreter auf Vorschlag der Verbandsmitglieder.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung

und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16

Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Entschädigung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung zuständig ist und die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder der Geschäftsleitung übertragen sind.

Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
3. die Aufnahme von Darlehen,
4. das Einlegen von Rechtsmitteln oder das Führen von gerichtlichen Verfahren, wenn der Streitwert 150 000,— DM übersteigt,
5. Einzelgeschäfte des Verbandes im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die den Wert von 150 000,— DM übersteigen,
6. die Einstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung,
7. den Erlass und die Änderung einer allgemeinen Dienstordnung sowie einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung,
8. Vorschläge zur Änderung der Verbandsatzung, anderer Satzungen sowie des Verbandsplanes,
9. den Erlass oder Verzicht auf Forderungen des Verbandes im Werte von mehr als 50 000,— DM,
10. Bestellung eines Schriftführers und eines Stellvertreters.

(2) Der Vorstandsvorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes sind, angehören können.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung sowie sonstige vertragliche Verpflichtungen des Verbandes eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder der Geschäftsleitung.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder sind verpflichtet dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mitzuteilen und ihre Stellvertreter unter Aushändigung von Ladung und Unterlagen zu informieren.

(4) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und leitet dessen Sitzungen.

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen § 11 der Satzung gilt entsprechend.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich bei einem Geschäfts- oder Streitwert von mehr als 150 000,— DM.
- (2) In allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Einzelfällen mit einem Geschäfts- oder Streitwert von bis zu 150 000,— DM vertritt die Geschäftsleitung den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes (1). Ist eine Erklärung gegenüber dem Verband abzugeben, genügt es, wenn sie einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

Wirtschaftsplan

- (1) Die Versammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, daß die Versammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Für die Wirtschaftsführung finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr notwendigen Stellen.
- (3) Der Wirtschaftsplan und seine Nachträge werden der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

- (1) Wenn der Verband den Wirtschaftsplan oder ihm obliegende Aufgaben nicht rechtzeitig festgelegt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Verbandsmitglieder festsetzen und einziehen lassen.

§ 23

Abweichen vom Wirtschaftsplan

- (1) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die den Betrag von 150 000,— DM überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Versammlung. Wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde, dann kann der Vorstand die Leistung beschließen. Die Versammlung ist alsbald zu unterrichten.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder

- c) eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

§ 24

Buchführung

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Bestandteile des Jahresabschlusses gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe in der jeweiligen Fassung.

§ 25

Prüfung, Rechenschaft

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluß auf. Der Jahresabschluß obliegt der Prüfung durch einen von der Versammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer.
- (2) Die dauernde Überwachung der Kassen sowie die regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bergstraße. Für die Durchführungen der Kassenprüfungen gelten die Vorschriften über die Kassenprüfungen der Gemeinden sinngemäß.
- (3) Der Jahresabschluß und der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Versammlung vorzulegen. Die Versammlung setzt den Jahresabschluß innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Der Prüfbericht und eine Bestätigung über die Festsetzung des Jahresabschlusses sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 26

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung des Anlagevermögens sowie die Aufwendungen für das Umlaufvermögen werden, soweit nicht eigene Mittel des Verbandes oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen, durch Darlehen aufgebracht.
- (4) Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, müssen ihrer Beitragspflicht bis zur vollständigen Abschreibung dieser Anlagen im bisherigen Umfang nachkommen.
- (5) Für Leistungen, die an Mitglieder oder Nichtmitglieder auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge erbracht werden, erhebt der Verband Entgelte, die mindestens die dafür notwendigen Aufwendungen abdecken müssen.

§ 27

Beitragsverhältnis und -maßstab

- (1) Den Beiträgen zur Deckung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 der Satzung sind die dafür anfallenden jährlichen Aufwendungen zugrunde zu legen und im Verhältnis der Vorteile auf die Mitglieder zu verteilen. Als Vorteil gilt der Bezug von Trinkwasser. Durch Teilung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Kosten durch die voraussichtlichen Wasserlieferungsmengen, ist ein Beitragswert pro Kubikmeter bezogenen Trinkwassers zu ermitteln und im Wirtschaftsplan für jedes Jahr festzusetzen. Bei der endgültigen Beitragsfestsetzung des Wirtschaftsjahres ist der Beitrag für jedes Mitglied nach dem tatsächlichen Wasserbezug zu bemessen. Der jeweilige Wasserbezug wird durch Wasserzähler an den Übergabepunkten festgestellt.

§ 28

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Beiträge nach § 26 Abs. 1 der Satzung jährlich durch schriftlichen Beitragsbescheid.
- (2) Zur rechtzeitigen Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband vierteljährliche Vorauszahlungen vorläufig erheben.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Versäumniszuschlag in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

§ 29

Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

§ 30

Geschäftsleitung, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat eine hauptamtliche Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die Einzelheiten über das Verhältnis der Geschäftsführer untereinander sowie die Zuständigkeiten werden, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Satzung ergeben, in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Geschäftsleitung ist Vorgesetzter der Bediensteten des Verbandes und stellt diese im Rahmen der Stellenübersicht ein.
- (3) Für die Führung der Kassengeschäfte des Verbandes ist ein Kassenverwalter zu bestellen.
- (4) Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Sie ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 31

Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandsatzung und deren Änderungen werden im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht. Sonstige, für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen des Verbandes werden durch ortsübliche Veröffentlichungen der Mitgliedsgemeinden bekanntgemacht.
- (2) Nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Pläne, Karten und Texte genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 32

Verbandsschau

- (1) Eine Verbandsschau wird nicht durchgeführt.

§ 33

Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Ergänzungen und Änderungen der Verbandsatzung werden nach vorheriger Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 31 Abs. 1 auf Kosten des Verbandes bekanntgemacht.

§ 34

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Geschäftsleitung, insbesondere die Anordnungen zum Schutze der Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- (2) Der Verband kann die Anordnungen nach § 34 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.
- (3) Der Verband droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

§ 35

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.
- (2) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsführungsgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums in Darmstadt.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 38

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zum Gesamtbetrag der im jeweiligen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festgelegten Darlehensaufnahmen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen der in Abs. 1 genannten Geschäften gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39

Schlußbestimmungen

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung des Verbandes i. d. F. vom 14. März 1967, zuletzt geändert am 1. April 1985, außer Kraft.

Die Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) i. V. m. § 33 Abs. 2 der Satzung genehmigt und öffentlich bekanntgemacht.

Darmstadt, 18. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 38 — (75) — R

StAnz. 6/1996 S. 549

180

Genehmigung der Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis, Sitz Erbach

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 24. Oktober 1995 errichtete Stiftung der Sparkasse Odenwaldkreis, Sitz Erbach, mit Stiftungsurkunde vom 15. November 1995 genehmigt.

Darmstadt, 15. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (7) — 13

StAnz. 6/1996 S. 552

181

Zweckänderung der Stiftung „Hilfswerk Berlin“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstandes den Zweck der Stiftung „Hilfswerk Berlin“, Sitz Frankfurt am Main, geändert.

§ 2 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

Zweck der Stiftung ist, in und um Berlin

a) Wohlfahrtswesen und Altenhilfe und

b) Jugendhilfe zu fördern und

c) allgemein die Verfolgung mildtätiger Zwecke zu unterstützen durch Gewährung von Finanzmitteln an die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin und der diesen Verbänden angeschlossenen Institutionen, Einrichtungen und Anstalten.

Zweck der Stiftung ist ferner

- a) die finanzielle und materielle Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke der „Familienferiendorf Nadenberg Gesellschaft mbH“ und
- b) die finanzielle und materielle Unterstützung der „Werner-Bokkelmann-Haus gemeinnützige Gesellschaft mbH“, zwecks Förderung der Alten- und Behindertenhilfe in und um Berlin. Die Zuwendungen sollen vorwiegend älteren Personen, die die Voraussetzungen i. S. des § 53 AO erfüllen, zugute kommen.

Darmstadt, 15. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 57
StAnz. 6/1996 S. 552

182

Innungskrankenkasse Südhessen, Bensheim;

hier: Anschluß der Photographen-Innung Südhessen und der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Groß-Gerau

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Südhessen auf die nachfolgenden Innungen mit Wirkung vom 1. Februar 1996 genehmigt:

- Photographen-Innung Südhessen
- Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Groß-Gerau

Darmstadt, 14. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 58 e 08/01 — Ubd. 3 (36 u. 40)
StAnz. 6/1996 S. 553

183

Innungskrankenkasse Südhessen, Bensheim;

hier: Anschluß der Maler- und Lackierer-Innung für Stadt und Kreis Groß-Gerau, Innung der Glaser und Fensterbauer Darmstadt, Bergstraße, Groß-Gerau, Buchbinder-Innung Darmstadt, Drucker-Innung Hessen und der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Groß-Gerau

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Südhessen auf nachfolgende Innungen mit Wirkung vom 1. Februar 1996 genehmigt:

- Maler- und Lackierer-Innung für Stadt und Kreis Groß-Gerau
- Innung des Glaser- und Fensterbauer-Handwerks Darmstadt, Bergstraße, Groß-Gerau
- Buchbinder-Innung Darmstadt
- Drucker-Innung Hessen
- Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Groß-Gerau

Darmstadt, 27. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 58 e 08/01 — Ubd. 3
(38, 41, 42 u. 43)
StAnz. 6/1996 S. 553

184

Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden;

hier: Anschluß der Tischler-Innung Obertaunus und der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Frankfurt am Main

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Rhein-Main auf nachfolgende Innungen mit Wirkung vom 1. Februar 1996 genehmigt:

- Tischler-Innung Obertaunus
- Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Frankfurt am Main

Darmstadt, 27. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 58 e 08/01 — Ubd. 3 (57, 64)
StAnz. 6/1996 S. 553

185

GIESSEN

Verordnung zur Festsetzung von einem Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage „Rohrbrunnen“ in der Gemeinde Seibelsdorf der Gemeinde Antrifftal, Vogelsbergkreis, vom 20. Dezember 1995

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers in dem Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Rohrbrunnen“ in der Gemarkung Seibelsdorf zugunsten der Gemeinde Antrifftal, Vogelsbergkreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

- (2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 9) und dem Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 2 000 und 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,
alternativ: schwarze Umrandung mit innenliegender schwarzer Schattierung,
- Zone II (Engere Schutzzone) schwarze Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung,
alternativ: schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender schwarzer gestrichelter Schattierung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung,
alternativ: schwarze Umrandung mit innenliegender schwarzer Schattierung.

- (3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifftal,

Ruhlkirchen,
Weiherweg 24,
36326 Antrifftal,

Wasserwirtschaftsamt Marburg,
Robert-Koch-Straße 17,
35037 Marburg,

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege
und Landwirtschaft,
Marburger Straße 69,
36304 Alsfeld,

Landrat des Vogelsbergkreises,
— untere Wasserbehörde —,
Bahnhofstraße 49,
36341 Lauterbach (Hessen),
Kreisausschuß des Vogelsbergkreises,
Außenstelle Alsfeld,
— Gesundheitsamt —,
Hersfelder Straße 57,
36304 Alsfeld,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft,
Parkstraße 44,
65189 Wiesbaden,

Magistrat der Stadt Alsfeld,
Markt 1,
36304 Alsfeld,

Forstamt Alsfeld,
Schillerstraße 16,
36304 Alsfeld,

Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
— Bauamt —,
Hersfelder Straße 57,
36304 Alsfeld,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

Regierungspräsidium Gießen
— obere Naturschutzbehörde —,
Eichgärtenallee 1,
35394 Gießen,

Regierungspräsidium Gießen
— obere Landesplanungsbehörde —,
Landgraf-Philipp-Platz 1,
35390 Gießen,

Landrat des Vogelsbergkreises
— Katasteramt —,
Adolf-Spieß-Straße 28,
36341 Lauterbach (Hessen).

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Bohrbrunnen“ umfaßt in der Gemarkung Seibelsdorf, Flur 6, das Flurstück 5/3.
- (2) Die Engere Schutzzone (Zone II) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Bohrbrunnen“ umfaßt in der Gemarkung Seibelsdorf teilweise die Flur 6.
- (3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Bohrbrunnen“ umfaßt Teile der Gemarkungen Ohmes und Seibelsdorf der Gemeinde Antrifftal und Teile der Gemarkung Angenrod der Stadt Alsfeld.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
2. das Versenken und Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers; davon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
4. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG umgegangen wird;
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
7. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
8. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
9. Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;

10. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerens von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 4 Nr. 13 bleibt unberührt;
11. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
12. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung erfaßten Pflanzenschutzmittel, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen;
13. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
14. Abfallanlagen mit Ausnahmen von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser/keine Sickersäfte anfallen oder diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
15. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
16. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
18. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
19. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
20. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
21. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
22. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;

15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Pflanzenschutzmitteln und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen sowie das Ausbringen zugelassener Pflanzenschutzmittel;
16. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das Versickern des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstiger Untergrundbeschaffenheit.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung;
3. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Regelungen für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung

(1) Zone III

In der Zone III gelten folgende Regelungen:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu erfolgen.
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November, auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) ab dem 1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr.
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 15. Oktober nur ausgebracht werden, wenn in diesem Zeitraum eine Kultur angesät wird.
5. Festmist und Kompost dürfen auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober.
6. Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos auffangen, verwertet oder beseitigt werden.
7. Die Zwischenlagerung von Festmist darf nur so erfolgen, daß durch geeignete Abdeckung das Eindringen von Niederschlagswasser verhindert wird.
8. Die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten.

(2) Zone II

In der Zone II gelten die Regelungen für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist verboten.
2. Jegliche Beweidung ist verboten.
3. Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten.

(3) Zone I

In der Zone I gelten die Regelungen für die Zonen II und III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Die landwirtschaftliche Nutzung, das Anwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist verboten.

§ 8

Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen

- (1) § 7 gilt für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen nicht.
- (2) Landwirtschaftliche Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:
Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(3) Mit Ausnahme des Anbaus in Gewächshäusern und des Freilandanbaus im geschlossenen System gelten für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen folgende Regelungen:

I. Zone III

Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu erfolgen.

II. Zone II

In der Zone II gelten die Regelungen für die Zonen III: Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten.
2. Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist verboten.

III. Zone I

In der Zone I ist der Anbau von landwirtschaftlichen Sonderkulturen nicht gestattet.

§ 9

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen;
8. Vorkehrungen an den in dem Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 10

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungen, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 11

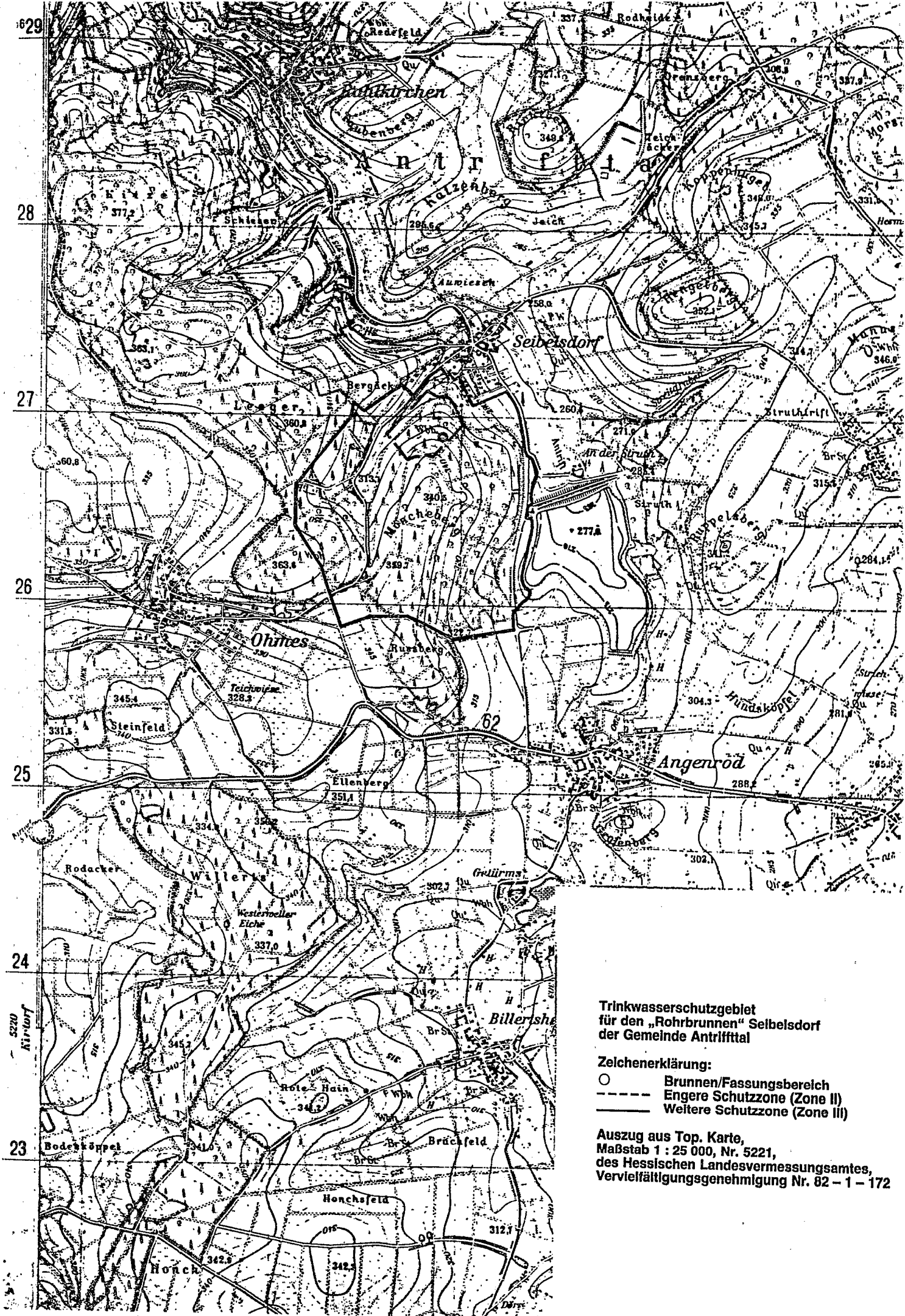
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 4, 5 und 6 sowie den Regelungen in §§ 7 und 8 und der Duldungspflichten in § 9 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG sowie nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Übergangsvorschriften

- (1) Die Verbote des § 4 Nr. 8, § 4 Nr. 11, § 5 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.
- (2) Die Verbote des § 4 Nr. 19, § 5 Nr. 7, § 5 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.



**Trinkwasserschutzgebiet
für den „Rohrbrunnen“ Selbelsdorf
der Gemeinde Antrifftal**

Zeichenerklärung:

- Brunnen/Fassungsbereich
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone II)

Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5221,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 82 - 1 - 172

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 20. Dezember 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bärmer
Regierungspräsident

StAnz. 6/1996 S. 553

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 1995 (StAnz. S. 3012), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den bei den Kreisausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, und des Werra-Meißner-Kreises, Schloßplatz 1, 37269 Eschwege, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 18. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 6/1996 S. 557

186 KASSEL

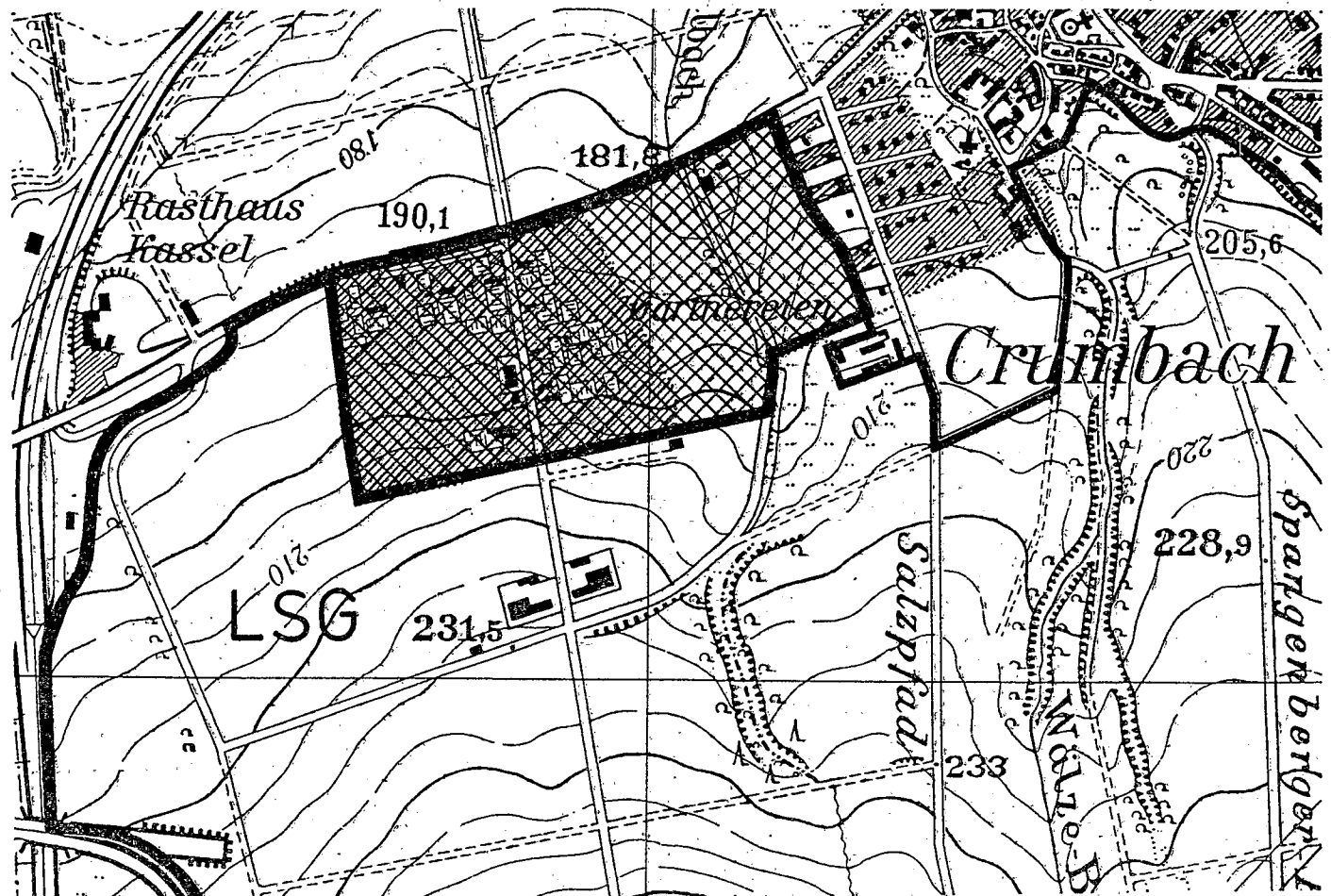
Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 18. Januar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“

Kassel, 18. Januar 1996.

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin



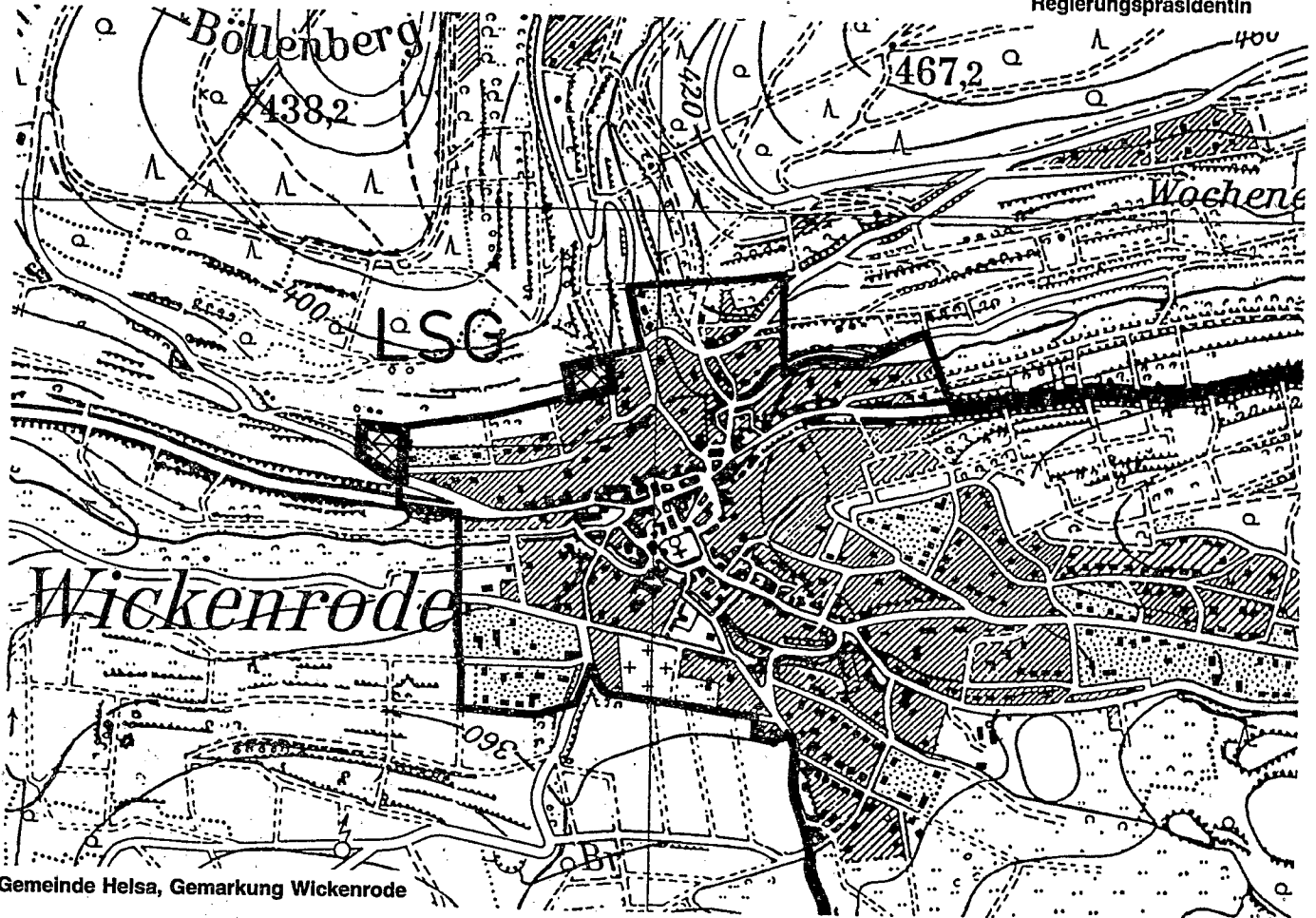
Gemeinde Lohfelden, Gemarkung Crumbach

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4723 NW, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“

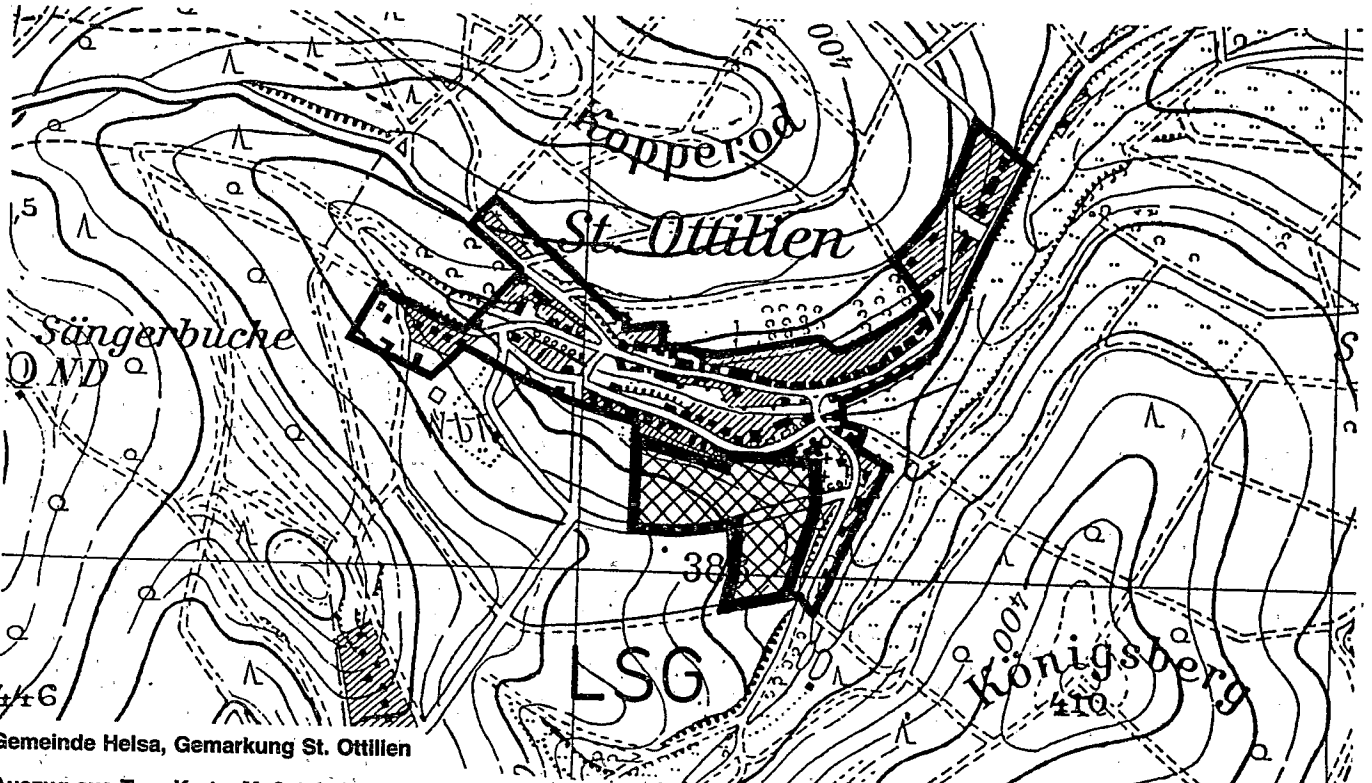
Kassel, 18. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin



Gemeinde Helsa, Gemarkung Wickenrode

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4724 NW, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007



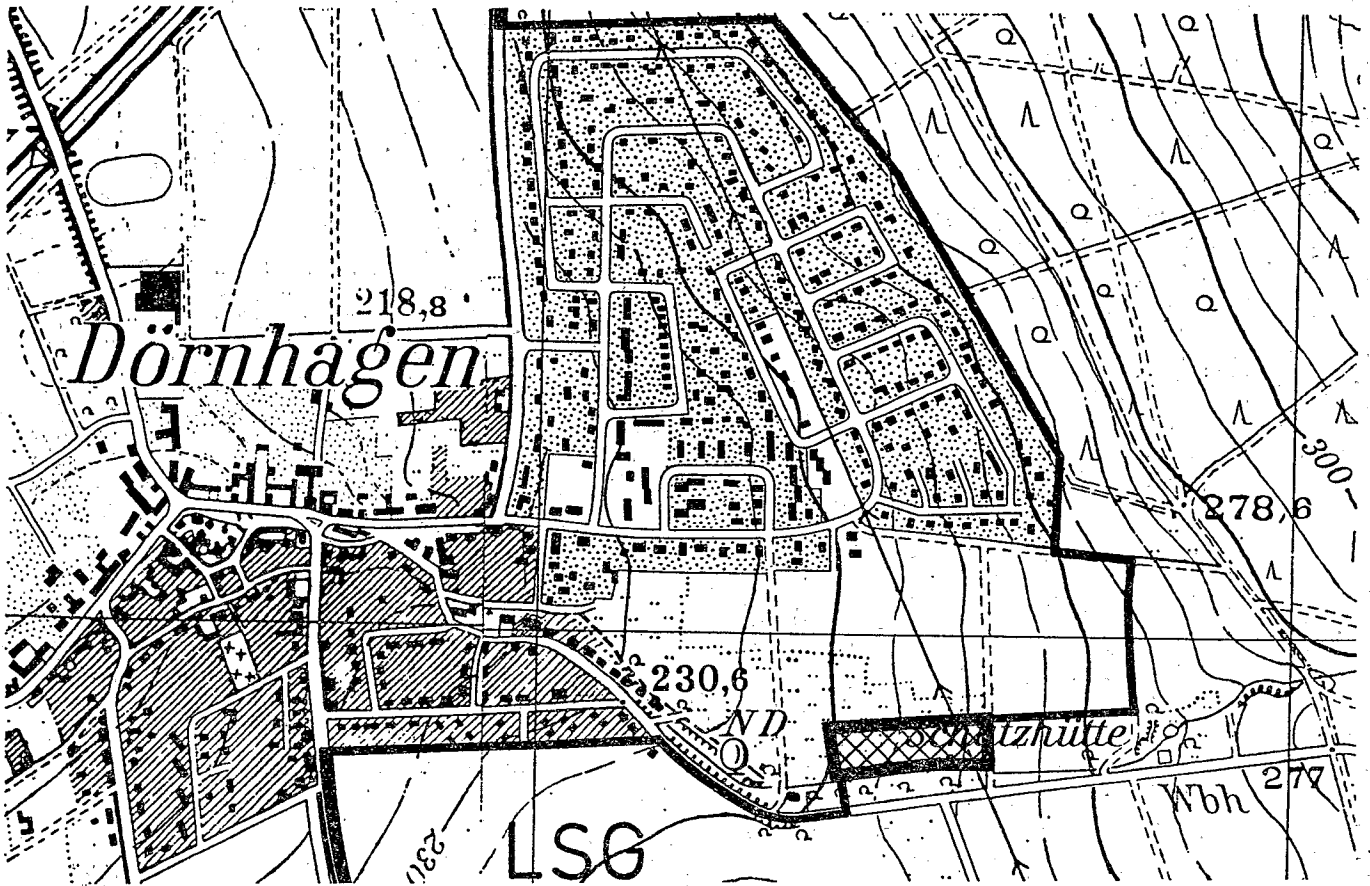
Gemeinde Helsa, Gemarkung St. Ottilien

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4723 SO, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“

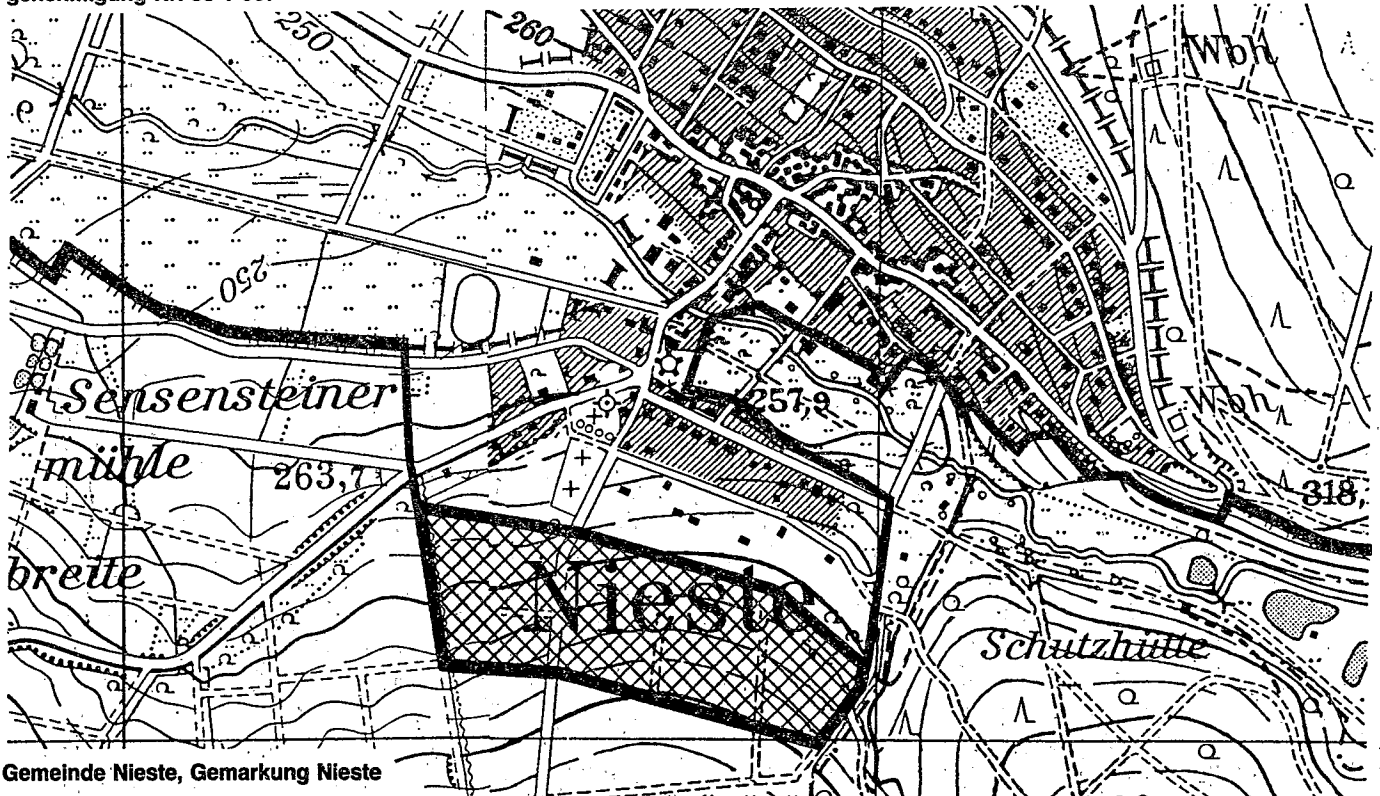
Kassel, 18. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin



Gemeinde Fuldaabrück, Gemarkung Dörnhagen

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4722 SO und 4723 SW, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007



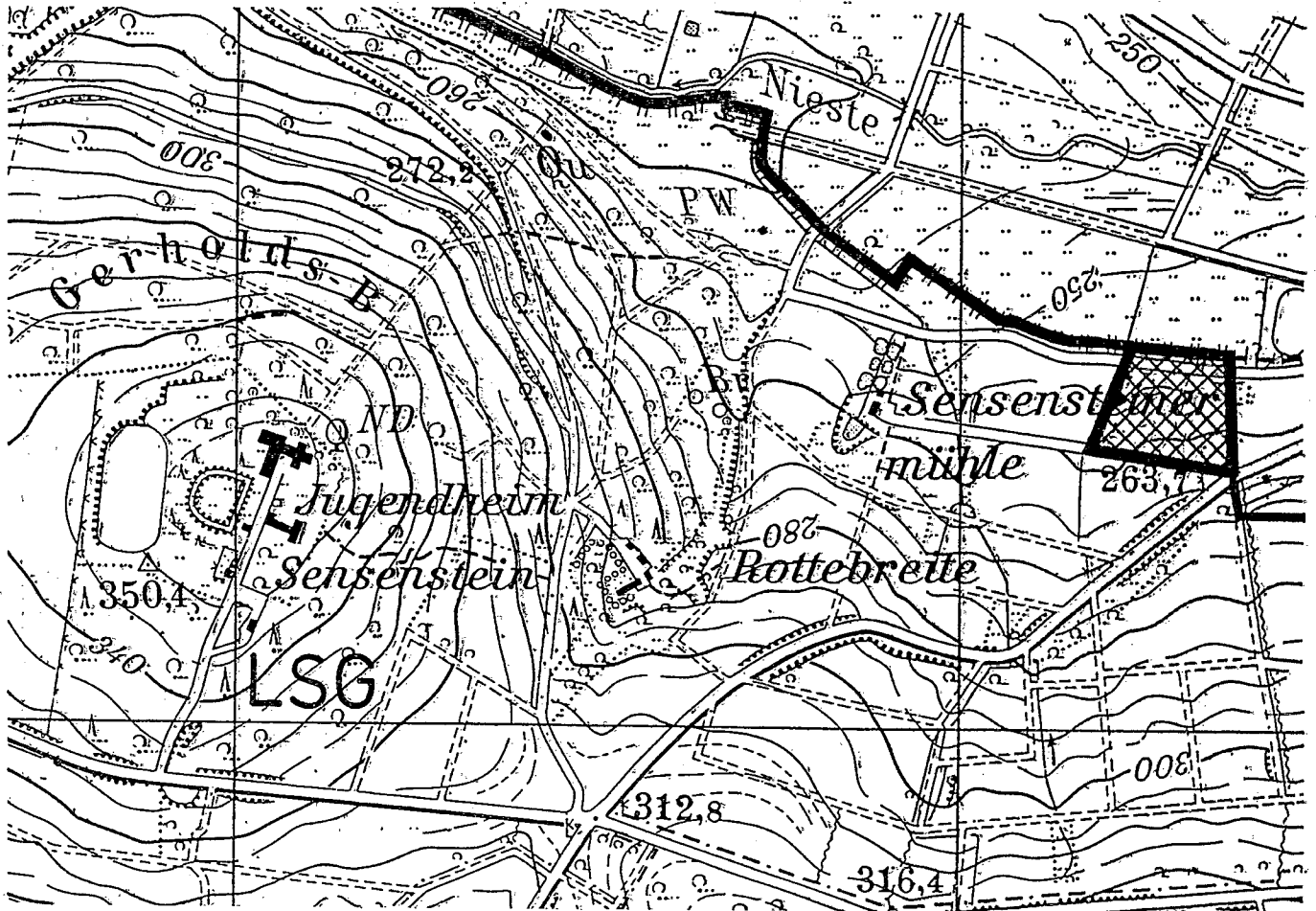
Gemeinde Nieste, Gemarkung Nieste

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4623 SO, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

Anlage 1, Abgrenzungskarte; Bestandteil der Neunten-Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“

Kassel, 18. Januar 1996

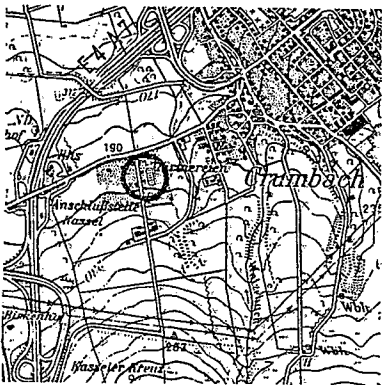
Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin



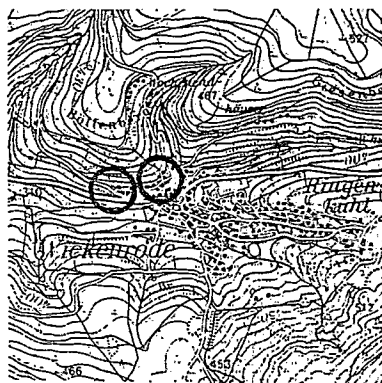
Gemeinde Nieste, Gemarkung Nieste.

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4623 SO und 4624 SW, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95-1-007

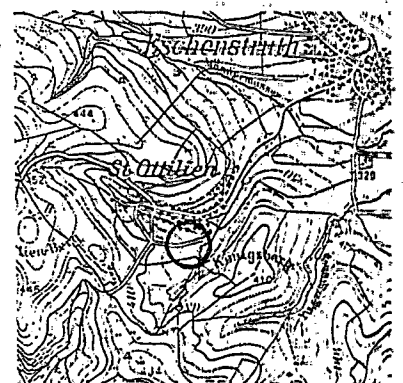
Anlage 2, Übersichtskarten, Bestandteile der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ vom 18. Januar 1996



Gemeinde Lohfelden,
Gemarkung Crumbach

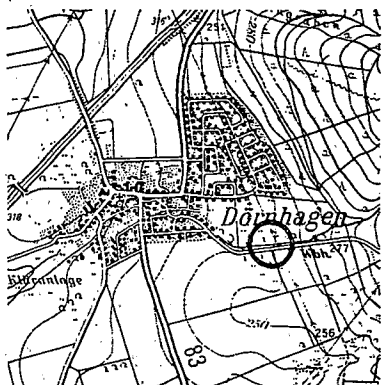


Gemeinde Helsa,
Gemarkung Wickenrode

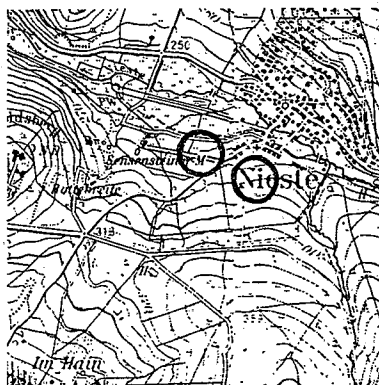


Gemeinde Helsa,
Gemarkung St. Ottilien.

Anlage 2, Übersichtskarten, Bestandteile der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ vom 18. Januar 1996



**Gemeinde Fuldabrück,
Gemarkung Dörnhausen**



**Gemeinde Nieste,
Gemarkung Nieste**

**Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blätter L 4722 und L 4724, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsge-
nehmigung Nr. 95-1-007**

187

Vorhaben des Herrn Detlev Rothmann, Fuldatal-Rothwesten

Herr Detlev Rothmann, Eichenberger Weg 41, in 34233 Fuldatal-Rothwesten, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen mit 750 Mastschweinplätzen in 34233 Fuldatal-Rothwesten, Gemarkung Rothwesten, Flur 4, Flurstück 12, gestellt.

Die Anlage zum Halten von Schweinen soll nach Bescheiderteilung errichtet und im Sommer 1996 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) i. V. m. Spalte 1, Nr. 7.1 e des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 12. Februar 1996 bis 11. März 1996 im Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel, Zimmer 817 (neu 827), und im Rathaus der Gemeinde Fuldatal, Am Rathaus 9, in 34233 Fuldatal, Zimmer 213, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 12. Februar 1996 (erster Tag) bis 25. März 1996 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin

nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt Mittwoch, den 17. April 1996, um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Zimmer 301, der Gemeinde Fuldatal, Am Rathaus 9, in 34233 Fuldatal.

Die Erörterung kann an den Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, 17. Januar 1996

Regierungspräsidium Kassel
32 b — 53 e 621 — 1 — Kg

StAnz. 6/1996.S. 561

Lehrplan und zwölf Stoffpläne für den Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin

Nach § 5 Abs. 1 der Schulordnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 15. März 1994 (StAnz. S. 1033) stellt der Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle für Lehrgänge nach dem Berufsbildungsgesetz die Lehr- und Stoffpläne auf. Der Verbandsausschuß nimmt zu den Lehr- und Stoffplänen Stellung und legt sie der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung (§§ 7 und 8 der Verbandsatzung) vor.

Nachstehend gebe ich die vom Schulleiter erstellten Lehr- und zwölf Stoffpläne für den Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin bekannt. Diesem Lehrplan sowie den zwölf Stoffplänen haben der beim Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz errichtete Berufsbildungsausschuß und das Hessische Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zugestimmt.

Der Lehrplan und die zwölf Stoffpläne sind mit sofortiger Wirkung anzuwenden.

Darmstadt, 16. Januar 1996

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter
StAnz. 6/1996 S. 562

Lehrplan für den Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin

Fachgebiet	Unter- richts- stunden
1. Allgemeines Verwaltungsrecht	80
— Begriff, Handlungsformen und Rechtsgrundlagen	
— Verfahrensgrundsätze, Verwaltungsakt und Nebenbestimmungen	
— Rechtsanwendung, Bescheidtechnik	
— Verwaltungsrechtliche Vereinbarungen	
— Rechtsschutz gegen Verwaltungshandeln	
— Verwaltungsvollstreckung	
2. Wirtschaftslehre	80
— Volkswirtschaftliche Grundlagen	
— Ziele und Instrumente der Wirtschaftspolitik	
— Ökonomie und Ökologie	
— Finanzwissenschaft	
— Betriebswirtschaftslehre	
3. Privatrecht	50
— Grundlagen rechtlichen Handelns	
— Eigentum, Sicherungsmittel, ungerechtfertigte Bereicherung	
— Grundzüge des Familien- und Erbrechts	
— Verfahrensrecht	
4. Kommunalrecht	50
— Kommunale Selbstverwaltung	
— Kommunales Wahlrecht	
— Satzungsrecht	
— Kontrolle, Aufsicht und Organe	
5. Staat und Politik	90
— Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen	
— Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen	
— Europäische Union/Europa der Regionen	
— Gesellschaft und Politik	
6. Personalwesen	80
— Beamtenrecht	
— Tarifrecht im öffentlichen Dienst	
— Kollektives Arbeitsrecht	
— Grundzüge der Versorgung	
— Berufsbildungsrecht	
7. Öffentliche Finanzwirtschaft	80
— Haushaltsplanung	
— Haushaltsvollzug	
— Haushaltskontrolle	
8. Verwaltungsbetriebslehre	100
— Grundzüge der Organisation,	
Organisationsentwicklung	
— Personalwirtschaft, Personalführung	

— Steuerungsmodelle	
— Bürokommunikation, Informationstechniken und Datenschutz	
— Verhandlungs- und Diskussionstechniken	
— Arbeitstechniken, Arbeitsmittel	
9. Sozialrecht	70
— Soziale Sicherung	
— Sonstige Sozialleistungen	
— Sozialhilfe	
— Kinder- und Jugendhilfe	
10. Ordnungsrecht	60
— Gesetzgebungszuständigkeiten, Befugnisklausel	
— Rechtliche Handlungsformen	
— Besondere Rechtsgebiete der Gefahrenabwehr	
— Ordnungswidrigkeiten	
11. Bürgerorientiertes Verwaltungshandeln	30
— Aufklärung und Beratung	
— Kommunikationsverhalten	
— Schriftstücke, Vordrucke	
— Öffentlichkeitsarbeit	
— Verbesserungsvorschläge, Arbeitsplatzgestaltung	
12. Seminar-/Projektarbeit	30
Gesamtstunden	<u>800</u>

Stoffplan für den Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin

1. Allgemeines Verwaltungsrecht (80 Stunden)	
Lernziele	Lerninhalte
— Stellung der öffentlichen Verwaltung im System der Gewaltenteilung erläutern	Gewaltenteilungsprinzip, Abgrenzung der Verwaltungstätigkeit von Aufgaben der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Regierung
— Unterschiedliche Handlungsformen der Verwaltung darstellen, den Verwaltungsträgern zuordnen und an Beispielen erläutern	Hoheitliche und fiskalische Tätigkeit; Leistungs-/Eingriffsverwaltung; juristische Personen des öffentlichen Rechts, beliehene Unternehmen
— Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns nach ihrer Rechtsqualität unterscheiden und Rechtsnormen von verwaltungsinternen Vorschriften und Urteilen abgrenzen	EU-Recht, Völkerrecht, Gewohnheitsrecht, Verfassung, Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung; Bundesrecht, Landesrecht, Ortsrecht; Gerichtsurteil, Verwaltungsvorschrift, Erlaß, Verfügung, Dienstanweisung Hinweis: Schnittstelle zu Staat und Politik
— Allgemeine Grundsätze der Rechtsanwendung beschreiben sowie die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz an Beispielen erläutern	Gesetzmäßigkeit; Tatbestand und Rechtsfolge, Subsumtion; unbestimmter Rechtsbegriff; gebundene Verwaltung, Ermessensverwaltung; Gleichbehandlungsgrundsatz, Verhältnismäßigkeit
— Grundzüge des Verwaltungskostenrechts darstellen	Entstehung des Kostenanspruchs, Kostenhöhe
— Verfahrensarten unterscheiden	Förmliches und nichtförmliches Verfahren, besondere Verfahrensarten
— Ablauf des Verwaltungsverfahrens darstellen	Anwendungsbereich des HVwVfG, Zuständigkeit, Einleitung des Verfahrens, Verfahrensgrundsätze (insbesondere Anhörungsrecht, Akteneinsichtsrecht, Auskunfts- und Beratungspflicht), Mitwirkung anderer Behörden, Amtshilfe; Bekanntgabe; Fristen und Termine

Lernziele

- Verwaltungsakte von anderen Verwaltungshandlungen abgrenzen und rechtliche Konsequenzen erläutern
- Verwaltungsakte nach ihrer Bedeutung für Adressaten darstellen
- Nebenbestimmungen und deren Zulässigkeit beschreiben
- Fehler eines Verwaltungsaktes aufzeigen, deren Folgen und Heilungsmöglichkeiten an Beispielen erläutern
- Behördliche Aufhebung von Verwaltungsakten und deren Bedeutung und Problematik an Beispielen darstellen
- Aufbau und Struktur eines Bescheides erläutern
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu anderen Handlungsformen abgrenzen
- Begriff und Arten öffentlicher Sachen erläutern sowie die für sie geltenden Grundsätze darlegen
- Rechtsbehelfe darlegen, den Ablauf des Widerspruchsverfahrens aufzeigen und Widerspruchsbescheide anfertigen
- Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes begründen und die Voraussetzungen darlegen
- Gerichtlichen Rechtsschutz erläutern
- Bedeutung und Formen der Verwaltungsvollstreckung beschreiben
- Verwaltungsvollstreckungsverfahren fallbezogen darstellen

Lerninhalte

- Begriff des Verwaltungsaktes, schlichtes Verwaltungshandeln, Auskünfte, Organisationsakte, Anordnungen der Aufsichtsbehörde, verwaltungsrechtliche Willenserklärungen, Rechtsnatur von Plänen
- Feststellende und gestaltende, begünstigende und belastende Verwaltungsakte; Verwaltungsakte mit Doppelwirkung und mit Drittwirkung; mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte
- Befristung, Bedingung, Auflage, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt, inhaltliche Beschränkung von Verwaltungsakten; Zulässigkeit von Nebenbestimmungen, Anfechtbarkeit
- Formelle und materielle Fehler, offenbare Unrichtigkeiten; Rechtswidrigkeit, Nichtigkeit, Umdeutung; Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- Widerruf und Rücknahme, wiederholende Verfügung, Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens, Zweitbescheid, Folgenbeseitigungsanspruch
- Bestandteile, Erstellung
- Verwaltungsabkommen; öffentlich-rechtlicher Vertrag, Verwaltungsakt, schlichtes Verwaltungshandeln; Verwaltungsprivatrecht
- Sachen im Verwaltungsgebrauch, öffentliche Sachen im engeren Sinne (öffentliche Einrichtungen, Sachen im Gemeingebrauch), Widmung, Entwidmung, Gemeingebrauch, Anliegergebrauch, Sondernutzung
- Formlose Rechtsbehelfe: Petition; Gegenvorstellung, Sachbeschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde; Formliche Rechtsbehelfe: Widerspruch und Einspruch; Widerspruchsausschuß; Kostenentscheidung
- Aufschiebende Wirkung; einstweilige Anordnung
- Klagearten; Berufung, Revision, Verfassungsbeschwerde
- Vollzugsnotwendigkeit; Vollstreckung von Geldforderungen, Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen; Ersatzvornahme, Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang
- Vollstreckungsbehörde, Voraussetzungen der Vollstreckung, Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln, Rechtsschutz im Vollstreckungsverfahren

2. Wirtschaftslehre

(80 Stunden)

Lernziele

- Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik Deutschland beschreiben

Lerninhalte

- Wirtschaftspolitische Ziele; Stabilitätsgesetz; Ordnungspolitik; Strukturpolitik; Finanzpolitik; Geldpolitik

Lernziele

- Elemente der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung beschreiben
- Wesentliche strukturelle Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beschreiben
- Strukturpolitische Gestaltungsmöglichkeiten beschreiben
- Nationales und internationales Wirtschaften in ihren Beziehungen darstellen
- Wirtschaftspolitische Entscheidungen beurteilen
- Quantitatives und qualitatives Wachstum voneinander abgrenzen
- Ziele und Instrumente der Umweltpolitik beschreiben
- Gesamtwirtschaftliche Effekte umweltpolitischer Maßnahmen aufzeigen
- Öffentliche Aufgaben und Ausgaben unterscheiden
- Steuerarten unterscheiden sowie Grundsätze und Wirkung der Besteuerung beschreiben
- Notwendigkeit öffentlicher Kreditaufnahme sowie Auswirkungen und Grenzen der Verschuldung beschreiben
- Betriebliche Kostenrechnung darstellen und an einem Beispiel erläutern
- Kalkulationsverfahren beschreiben
- Kenn- und Meßziffern des betrieblichen Leistungsprozesses erläutern
- Einsatz betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente in der Verwaltung aufzeigen

Lerninhalte

- Entstehungs-, Verwendungs-, Verteilungsrechnung
- Sektoraler und regionaler Strukturwandel, Veränderungen in der Berufswelt
- Hinweis:** Schnittstelle zu Staat und Politik
- Subventionen, Infrastruktur, Arbeitsmarktpolitik, Regionalplanung
- Außenhandel, nationale und supranationale Währungspolitik, Weltwirtschaft
- Geld-, Steuer- und Konjunkturpolitik
- Bruttoinlandsprodukt, Maßstäbe, Indikatoren
- Verursacherprinzip, Gemeinlastprinzip
- Ziele: Erhaltung der natürlichen Umwelt, sparsame Ressourcenverwendung, Vermeidung von Belastungen, Humanisierung der Arbeitswelt
- Instrumente: Rechtsnormen, Abgaben, Subventionen, Förderung des Umweltbewußtseins, Ökobilanz
- Hinweis:** Schnittstelle zu Ordnungsrecht
- Umweltschutz als Kosten-, Wachstums- und Beschäftigungsfaktor
- Staatsintervention; Staatskonsum, Staatsinvestitionen; Staatsquote
- Direkte und indirekte Steuern; Besitz-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern; Zweck, Rechtfertigung; Allgemeinheit, Gleichmäßigkeit, Leistungsfähigkeit, Gerechtigkeit; Verteilung und Lenkung
- Hinweis:** Schnittstelle zu öffentlicher Finanzwirtschaft
- Liquiditätssicherung, Investitionsfinanzierung, Konjunkturpolitik, Lastenverteilung; Haushaltsbelastung, verfassungsrechtliche Beschränkungen
- Ausgaben, Aufwand, Kosten, Erträge, Leistungen, Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger
- Vollkosten-/Teilkostenrechnung, Divisionskalkulation, Zuschlagskalkulation; Äquivalenzziffernkalkulation; Deckungsbeitragsrechnung
- Rentabilität, Wirtschaftlichkeit, Produktivität, Betriebsergebnis
- Controlling, Budgetierung, dezentrale Ressourcenverwaltung
- Hinweis:** Schnittstelle zu Verwaltungsbetriebslehre

3. Privatrecht (50 Stunden)

4. Kommunalrecht (50 Stunden)

Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
— Rechtsgrundlagen des Privatrechts aufzeigen	BGB, HGB, AGB-G u. a.	— Kommunalpolitik und Kommunalrecht im Spannungsfeld der Interessen darstellen	Interessenvertretung, Konfliktregelung, Wohl des einzelnen und Allgemeinwohl; Ordnungsgefüge, Rechte und Pflichten
— Privatrechtliche Fälle subsumieren	Rechtsgrundlage, Tatbestand, Rechtsfolge	— Rechtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung nennen	Grundgesetz (Art. 28), Hessische Verfassung (Art. 137 und 138), Hessische Gemeindeordnung, Hessische Landkreisordnung, Kommunalwahlgesetz
— Rechtsgeschäftliches Handeln beschreiben	Hinweis: Falllösung exemplarisch durchführen	— Probleme der Selbstverwaltung aufzeigen	Einengung des Handlungsspielraums: Gesetzgebung, Finanzausstattung, Kommunalaufsicht; teilweise Überforderung der ehrenamtlich Tätigen aus sachlichen und zeitlichen Gründen
— Begriff und Zustandekommen von Verträgen erläutern	Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Willenserklärungen	— Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften erläutern und Aufgabengruppen zuordnen	Aufgabenallzuständigkeit; Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben; freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben
— Rechtliche Probleme der Vertragsfreiheit am Beispiel des Kaufvertrages aufzeigen	Vertragstypen, Auslegung	— Einflußmöglichkeiten auf das kommunale Geschehen aufzeigen	Ausübung des Wahlrechts, ehrenamtliche Tätigkeiten, Bürgerversammlung, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Bürgerinitiative, Mitarbeit in Parteien und Wählergruppen, Mitarbeit in Organen und Hilfsorganen, Teilnahme an öffentlichen Sitzungen; Wahl, Stellung und Aufgaben des Ausländerbeirates
— Folgen der schuldrechtlichen Rechtsnachfolge auf Schuldner- und Gläubigerseite aufzeigen	Abschluß-, Inhalts- und Gestaltungsfreiheit	— Vorbereitung, Ablauf der Kommunalwahlen und deren verwaltungstechnische Umsetzung beschreiben sowie Mandatsverteilung berechnen	Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung, Wahrschein, Briefwahl, Wahlvorschläge, Einrichtung des Wahllokals, Durchführung der Wahl, Feststellung des Wahlergebnisses; Einspruch und Wahlanfechtung; Sitzverteilung
— Folgen fehlerhafter Erfüllung des Kaufvertrages beschreiben	Abtretung, Schuldübernahme, Schuldbeitritt	— Wahl und Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beschreiben	Stellenausschreibung; persönliche Voraussetzungen; Wahl- und Abwahlverfahren
— Leistungsstörungen am Beispiel des Kaufvertrages würdigen	Gewährleistung, Garantie, AGB, Fristen, Verjährung	— Rechtsetzung durch die Gemeinden erläutern und einen Satzungsentwurf erarbeiten	Aufbau und Zustandekommen einer Satzung; Verstöße; Zuwiderhandlungen
— Voraussetzungen und Folgen der unerlaubten Handlung beispielhaft aufzeigen	Unmöglichkeit, Verzug, positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß, Schadenersatz wegen Nichterfüllung	— Kontrollmöglichkeiten der Gemeindeorgane an Beispielen erläutern	Gemeindevertretung: Frage-recht, schriftliche Anfragen, Berichtspflicht des Gemeindevorstands, Akteneinsichtsausschuß, Entlastung des Gemeindevorstands; Gemeindevorstand: Widerspruchs- und Beanstandungsverfahren; Widerspruchs- und Beanstandungspflicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
— Einstandspflicht des Schuldners für das Handeln Dritter erläutern	Rechtsgut, Zurechenbarkeit, Rechtswidrigkeit, Verschulden, Umfang der Ersatzpflicht, Gefährdungshaftung	— Allgemeine Kommunalaufsicht als Gesetzmäßigkeitskontrolle und Fachaufsicht als Rechts- und Zweckmäßigkeitskontrolle unterscheiden	Beschränkung auf Rechtsaufsicht in kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten (Art. 137 Abs. 3 HV); Bindung der Kommunen an die Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit bei Weisungsaufgaben; Voraussetzungen und Umfang des Weisungsrechts
— Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen und unbeweglichen Sachen erklären	Amtshaftung, Organhaftung, Haftung für den Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen		
— Sicherungsmittel darstellen	Rechtsgeschäftlicher und gesetzlicher Erwerb, Grundbuch		
— Ungerechtfertigte Bereicherung am Beispiel darstellen	Bürgerschaft, Schuldanerkenntnis, Schuldversprechen, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Pfand, Hypothek und Grundschuld		
— Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Ehe erklären	Leistung- und Eingriffskondiktion		
— Voraussetzungen und Folgen der Ehescheidung darstellen	Eheliche Lebensgemeinschaft, Unterhalt, eheliches Güterrecht		
— Inhalt und Grenzen der elterlichen Sorge erläutern	Zerrüttungsprinzip, Unterhalt, wirtschaftliche Folgen		
— Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge unterscheiden	Personensorge, Vermögenssorge, Vormundschaft, Pflegschaft, Betreuung		
— Aufbau der Zivilgerichtsbarkeit darstellen	Gesetzliche Erbfolge, Testierfreiheit, Testament (öffentliches und eigenhändiges Testament), Erbvertrag, Ausschlagung, Pflichtteil		
— Mahn- und Klageverfahren erläutern	Instanzen, sachliche und örtliche Zuständigkeit		
— Verschiedene Formen der Vollstreckung unterscheiden und an einem Beispiel vorbereiten	Geltendmachung von Ansprüchen im Mahnverfahren, Klageerhebung		
	Vollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen, in Forderungen in das unbewegliche Vermögen, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung		

Lernziele

- Aufsichtsmittel und Vorausssetzung ihrer Anwendung beschreiben
- Vorbereitung und Verlauf einer Sitzung der Gemeindeorgane beschreiben
- Formen und Ziele kommunaler Zusammenarbeit beschreiben

Lerninhalte

Unterrichtung, Beanstandung, Ersatzvornahme, Bestellung von Beauftragten, Auflösung der Gemeindevertretung, Genehmigung; allgemeine und konkrete Weisungen, Selbsteintrittsrecht; Rechtsmittel gegen aufsichtsbehördliche Maßnahmen

Hinweis: Schnittstelle zu Verwaltungsrecht

Gemeindevorstandssitzung, Sitzung der Gemeindevertretung; Tagesordnung; Formvorschriften; Sitzungsprotokoll

Aufgaben, Förderung, Wirtschaftlichkeit, Ausgleich der Finanzkraft; Zweckverbände, kommunale Spitzenverbände

5. Staat und Politik (90 Stunden)

Lernziele

- Staatstheorien, Staats- und Regierungsformen und Verfassungsgeschichte im Überblick darstellen
- Entstehung des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland beschreiben
- Verfassungsrechtliche Organisation der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Staatszielbestimmungen und Staatsorganisationsprinzipien beschreiben
- Wesensmerkmale des Grundgesetzes darstellen
- Bedeutung und Wirkung der Grundrechte aufzeigen
- Organisation, Funktionen und Arbeitsweisen der obersten Verfassungsorgane unterscheiden
- Zuständigkeiten des Bundes von denen der Länder abgrenzen und das Zusammenwirken von Bund und Ländern beschreiben
- Kompetenzen, Verfahren und Wirkungen der Gesetzgebung beschreiben
- Entwicklung politischer Organisationen auf internationaler Ebene und ihre Auswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland darstellen

Lerninhalte

Monarchie, Republik, Diktatur; Demokratie; Paulskirchenverfassung; Kaiserreich; Weimarer Republik; Nationalsozialismus

Besatzungszonen; Länder; Hessische Verfassung; Parlamentarischer Rat; Grundgesetz

Demokratieprinzip (repräsentative und parlamentarische Demokratie, Aufgabe und Stellung der Parteien); Rechtsstaatsprinzip; Republik; Bundesstaatsprinzip; Gewaltenteilung; Sozialstaatsprinzip

Aufbau, Struktur, Sicherung

Grundrechtsarten, -funktionen, -träger, -adressaten, -bindung, -gewährleistungen, -beschränkungen, -sicherungen

Bundestag, Bundesrat, Gemeinsamer Ausschuß, Bundesregierung, Bundespräsident und Bundesversammlung, Bundesverfassungsgericht

Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung, Homogenitätsprinzip, Bundestreue, Bundeszwang, kooperativer Föderalismus (informelle Zusammenarbeit, Kooperation durch Verwaltungsbehörden, rechtliche Vereinbarungen, formalisierte Zusammenkünfte und Konferenzen, Institutionen, Vertretung der Bundesländer beim Bund)

Gesetzgebungsbefugnisse nach dem Grundgesetz; Gesetzgebungsverfahren; Gesetzgebungsnotstand

Staats- und völkerrechtliche Staatenverbindungen, supranationale Verbindungen, Verträge, Übereinkommen; Europäische Union

Lernziele

- Entwicklung zur Europäischen Union aufzeigen
- Grundbegriffe der Politiklehre dem politischen Willenbildungsprozeß der Bundesrepublik Deutschland zuordnen
- Politisches Handeln beurteilen

Lerninhalte

Europäische Verträge; Organe und Befugnisse; Europa der Regionen, Subsidiarität

Macht, Herrschaft, Konflikt; Ausgleich von Interessenkonflikten; Politische Parteien, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Interessengruppen, Verbändekorporatismus; Ideologie

Beteiligungsformen, Öffentlichkeit

6. Personalwesen (80 Stunden)

Lernziele

- Rechtsstellung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst unterscheiden
- Rechtsgrundlagen des Beamtenrechts nennen und Grundbegriffe erläutern
- Arten der Beamtenverhältnisse und deren Unterscheidungsmerkmale erklären sowie Kriterien zur Begründung und Änderung des Beamtenverhältnisses aufzeigen
- Formelle und materielle Mängel bei der Begründung des Beamtenverhältnisses und die Konsequenzen aufzeigen
- Laufbahnrecht praxisbezogen anwenden und Aufstiegsmöglichkeiten beschreiben
- Möglichkeiten des Personaleinsatzes und der Personallenkung nach dem Beamtenrecht beschreiben sowie deren Auswirkungen aufzeigen
- Bewertung von Beamtenstellen an Beispielen erläutern und rechtliche Grenzen aufzeigen
- Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis sowie die Folgen einer Pflichtverletzung an Beispielen aufzeigen
- Möglichkeiten der Durchsetzung der Rechte aus dem Beamtenverhältnis nennen und fallbezogen darstellen

Lerninhalte

Öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Status

Grundgesetz (Art. 33), Hessische Verfassung, Beamtenrechtsrahmengesetz, Hessisches Beamtengesetz, Verordnungen zum Beamten- und Laufbahnrecht, Verwaltungsvorschriften; Dienstherr, Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Beamtenverhältnis

- auf Widerruf
- auf Probe
- auf Lebenszeit
- auf Zeit

Ehrenbeamtenverhältnis; Sachliche und persönliche Voraussetzungen, Auswahlverfahren; Ernennung (Bedeutung und Begriff); Ernennungsfälle

Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung; Rechtsfolgen

Laufbahnen und Fachrichtungen; Laufbahnbewerber, andere Bewerber; Laufbahn- und Besoldungsgruppen; Beförderung und Übertragung eines höherbewerteten Dienstpostens, Laufbahnwechsel

Stellenplan; Abordnung, Versetzung, Umsetzung, Zuweisung; Rechtsstellung bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden bzw. Körperschaften

Dienstpostenbewertung (KGSt-Modell); Obergrenzen für Beförderungsämter (§ 26 BBesG), Stellenobergrenzenverordnung

Rechte und Pflichten; Dienstvergehen; nichtförmliches und förmliches Disziplinarverfahren; straf- und disziplinarrechtliche Konsequenzen

Beschwerdeweg; Rechtsschutz

Lernziele

- Voraussetzungen der Beendigung des Beamtenverhältnisses beschreiben sowie rechtliche und soziale Auswirkungen erklären
- Rechtsgrundlagen des Arbeitsrechts nennen und in ihrer Wirkung unterscheiden
- Personalauswahl bei der Einstellung von Arbeitnehmern beschreiben
- Gestaltungsrahmen arbeitsvertraglicher Regelungen praxisbezogen aufzeigen sowie deren Konsequenzen darstellen
- Möglichkeiten des Personaleinsatzes und der Personallenkung nach dem Tarifrecht beschreiben
- Kriterien der Arbeitsplatzbewertung nennen und an Beispielen erläutern
- Voraussetzungen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erläutern
- Allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz beschreiben und an praktischen Beispielen darstellen
- Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis sowie die Folgen einer Pflichtverletzung an Beispielen erläutern
- Möglichkeiten der Durchsetzung der Rechte nennen und fallbezogen erläutern
- Personalvertretungsrecht fallbezogen anwenden und die Rechtsstellung des Personalrates erklären
- Maßnahmen zur Gleichberechtigung von Frau und Mann am Arbeitsplatz aufzeigen
- Koalitionsfreiheit sowie Aufgaben und Stellung der Tarifvertragsparteien erklären
- Tarifverträge und Dienstvereinbarungen als Regelungsinstrumente bewerten
- Grundzüge der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der Beamtenversorgung erläutern

Lerninhalte

- Entlassung; Verlust der Beamtenrechte; Entfernung aus dem Dienst; Eintritt in den Ruhestand; Zeitablauf
- Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Arbeitnehmerschutzgesetz, Tarifvertragsgesetz, Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen; Arbeitsvertrag, Direktionsrecht, Gleichbehandlungsgrundsatz, betriebliche Übung, Günstigkeitsprinzip, EU-Recht
- Anforderungsprofil, Stellenausschreibung, Einstellungskriterien, Verfahren
- Hinweis:** Schnittstelle zu Verwaltungsbetriebslehre
- Vertragsfreiheit; Einschränkungen durch Tarifverträge und Gesetze; Befristung von Arbeitsverträgen; Teilzeitarbeit
- Stellenplan; Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Umsetzung, Änderungskündigung; Rationalisierungsschutz
- Tätigkeitsmerkmale, Eingruppierung, Lohn- und Vergütungssystem, Tarifregelungen
- Kündigung; Fristablauf, Zweckerreichung; Auflösungsvertrag; Berufs- und Erwerbsunfähigkeit; Altersgrenze
- Tarifverträge, Kündigungsschutzgesetz; Schutzbroschüren für bestimmte Arbeitnehmergruppen
- Rechte und Pflichten; Abmahnung, Kündigung
- Beschwerdegang; Rechtsweg
- Beteiligungsrechte und -formen; Verfahren, Rechtsfolgen von Verfahrensfehlern
- Regelungen der EU; Gesetzliche Grundlagen; Frauenförderpläne
- Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen, Grundsätze des Tarifvertragsrechts; Tarifverhandlungen, Tarifvereinbarungen; Arbeitskampfrecht
- Zustandekommen von Tarifverträgen; Schuldrechtlicher und normativer Teil; Geltungsbereich; Zulässigkeit von Dienstvereinbarungen, Abgrenzung gegenüber Tarifverträgen
- Tarifliche Regelungen, Versorgungstarifvertrag; Beamtenversorgungsgesetz; Versorgungseinrichtungen

Lernziele

- Grundzüge des Berufsbildungsrechts beschreiben und die Bedeutung der Aus- und Fortbildung bewerten

Lerninhalte

- Duales Bildungssystem; Berufsbildungsgesetz, Manteltarifvertrag für Auszubildende, Ausbildungsordnungen; Fortbildungsregelungen

7. Öffentliche Finanzwirtschaft
(80 Stunden)**Lernziele**

- Bedeutung und Wirkung der öffentlichen Finanzwirtschaft erkennen
- Aufgaben-, Lasten- und Steuerverteilung im föderativen System darstellen
- Ziele, System und Verfahren des Finanzausgleichs erläutern und beurteilen
- Arten, Quellen und Rangfolge der Einnahmen beschreiben
- Bedeutung der Ansammlung von Rücklagen erläutern
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Abgaben beschreiben
- Voraussetzungen, Verfahren und finanzwirtschaftliche Bedeutung der Kreditaufnahme darstellen
- Inhalt und Zustandekommen des Haushaltsgesetzes und der Haushaltssatzung voneinander unterscheiden
- Aufbau des Haushaltsplans beschreiben und dessen Wirkung erläutern
- Bedeutung der Finanzplanung erläutern sowie Inhalte und Zustandekommen des Finanzplanes beschreiben
- Möglichkeiten und Grenzen der vorläufigen Haushaltsführung erläutern
- Vermögenswirksame und vermögensunwirksame Einnahmen und Ausgaben unterscheiden
- Veranschlagung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen beschreiben

Lerninhalte

- Begriff der öffentlichen Finanzwirtschaft; Aufgaben und Ziele; Abgrenzung und Wechselbeziehungen zur Privatwirtschaft
- Träger der öffentlichen Finanzwirtschaft und ihre Kompetenzen nach dem Grundgesetz (GG), der Hessischen Verfassung (HV) und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), Mischfinanzierung; Gemeinschaftsaufgaben, Finanzhilfen nach Art. 104 a Abs. 4 GG
- Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse, gleichmäßige Steuerbelastung; horizontaler und vertikaler Finanzausgleich; zweckfreie und zweckgebundene Zuweisungen, Umlagen, politische und wirtschaftliche Auswirkungen
- Privatrechtliche Einnahmen; vorrangige und nachrangige öffentlich-rechtliche Einnahmen
- Allgemeine Rücklage, Sonderrücklagen, Anlegung von Rücklagen
- Gebühren, Beiträge, Steuern
- Kreditarten, Kreditbedingungen, Genehmigungsverfahren; Grenzen der Kreditaufnahme
- Haushaltsgesetz (Art. 139 HV); Haushaltssatzung (§§ 94, 97 HGO)
- Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplans; Innen- und Außenwirkung
- Konjunkturgerechte Finanzwirtschaft; Investitionsprogramm; Bedarfsermittlung, finanzielle Möglichkeiten, politische Einflussnahme
- Hinweis:** Schnittstelle zu Wirtschaftslehre
- Grundsatz der Vorherigkeit (Art. 140 HV, § 5 LHO, § 99 HGO)
- Inhalt des Haushaltsplans
- Vergleich von Anschaffungs- oder Herstellungskosten; Ermittlung der Folgekosten; Pläne, Kostenberechnung, Bauzeitplan, Vergabevorschriften; Leasingverträge; Verpflichtungsermächtigungen

Lernziele

- Veranschlagung Kalkulatorischer Kosten erläutern
- Verfahren des Haushaltsausgleichs beschreiben
- Bedeutung des Grundsatzes von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für die Haushaltsführung erläutern
- Veranschlagungsgrundsätze für die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans darlegen
- Möglichkeiten der flexiblen Ausführung des Haushaltsplans beschreiben
- Auswirkungen neuer Steuerungsmodelle für den Haushalt beschreiben
- Bewirtschaftung und Überwachungsmaßnahmen von Haushaltsmitteln beschreiben
- Voraussetzungen und Verfahren der Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel erläutern
- Formale und technische Mittel zum Haushaltsvollzug beschreiben
- Buchführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung als Bestandteile des Haushaltsvollzugs beschreiben

Lerninhalte

- Kostenrechnende Einrichtungen; Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals, betriebswirtschaftliche Ansätze
- Pflicht-, Soll- und Mindestzuführung, Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, Vermögensveräußerungen, Deckung von Fehlbeträgen
- Kosten-Nutzen-Analyse, Maximalprinzip, Minimal- oder Sparprinzip
- Hinweis:** Schnittstelle zu Verwaltungsbetriebslehre
- Grundsätze der Haushaltseinheit und Vollständigkeit, Kassenwirksamkeit, Genauigkeit, Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung, Klarheit und Wahrheit
- Grundsatz der Gesamtdeckung, Zweckbindung von Einnahmen, unechte Deckungsfähigkeit; echte Deckungsfähigkeit; Übertragbarkeit
- Budgetierung, dezentrale Ressourcenverwaltung, Controlling
- Hinweis:** Schnittstelle zu Verwaltungsbetriebslehre
- Auftragsvergabe, Bestellungen, Zahlungszusagen; Bereitstellung der Deckungsmittel im Investitionsbereich; Freigabe von Haushaltsmitteln; Ausgabenstopp, Haushaltsüberwachung; Stellenbewirtschaftung; im staatlichen Bereich: Betriebsmittelbewirtschaftung, Beauftragter für den Haushalt
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben; Nachtragshaushalt
- Kassenanordnungen, Anordnungsbefugnis, Feststellungsvermerke; Veränderung von Ansprüchen
- Kameralistische Buchführung, Belegpflicht, Abschlüsse der Kasse, innere und äußere Kassensicherheit; Jahresrechnung; Einrichtung, Rechtsstellung und Aufgaben des Rechnungshofes bzw. der Rechnungsprüfungsämter; Ausführungskontrolle, Entlastungsverfahren

8. Verwaltungsbetriebslehre (100 Stunden)

Lernziele

- Ziele des Verwaltungshandelns und Auswirkungen auf die Organisation darstellen
- Notwendigkeit von Organisation als Grundlage für Aufgabenerfüllung und Zielerreichung beschreiben

Lerninhalte

- Politische Vorgaben; Aufbau- und Ablauforganisation; kurz-, mittel- und langfristige Ziele
- Organisationsbegriffe; Organisationsziele; Systemtheorie; Systemelemente (Aufgaben, Menschen, Mittel)

Lernziele

- Persönliche Arbeitsorganisation rationell und zweckmäßig gestalten sowie wirksame Techniken einsetzen
- Symptome und Ursachen von Schwachstellen bei Ablauf und Ergebnis beschreiben
- Problemorientierte Vorgehensweisen und -verfahren der Organisations- und Projektarbeit beispielhaft anwenden sowie Verbesserungsvorschläge erarbeiten
- Methoden und Techniken sachgerecht anwenden
- Grundlagen der Personalentwicklung nennen
- Handlungsmöglichkeiten der Personalführung entwickeln sowie Auswirkungen auf das Sozial- und Arbeitsverhalten einschätzen
- Orientierung der öffentlichen Verwaltung und Betriebe an sich ändernden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen darstellen
- Modelle einer modernen Dienstleistungsverwaltung beschreiben
- Methoden und Techniken zur Bewertung von Entscheidungsalternativen sowie Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen anwenden
- Informationstechnik und Bürokommunikation als Arbeitsmittel beurteilen
- Grundlagen der technikunterstützten Informationsverarbeitung am Beispiel des eigenen Arbeitsbereiches erklären
- Auswirkungen des Technikeinsatzes auf Arbeitssituation und -organisation beschreiben
- Datenschutzbestimmungen anwenden

Lerninhalte

- Zeit- und Tätigkeitsanalyse; Zeitplanung und -kontrolle; Falllösung und -bearbeitung; Prioritätenbildung; Konferenz- und Verhandlungstechnik
- Beschwerden, steigende Kosten, Fluktuation, Rückstände, Fehlzeiten, lange Bearbeitungszeiten; Aufgabenkritik
- Istanalyse; Sollkonzeption (Personalbemessung/Stellenbildung, Geschäftsverfahren, Arbeitsabläufe); Realisierung und Erfolgskontrolle
- Erhebungstechniken; Analysetechniken; Darstellungstechniken; Ideenfindungstechniken; Problemlösungstechniken; Planungstechniken
- Personalplanung, Personalbemessung; Qualifizierung; Beschäftigtenbeteiligung
- Hinweis:** Schnittstelle zu Personalwesen
- Führungsstile (kooperativ, autoritär); Führungsaufgaben (Ziele vereinbaren, Motivation, Koordination, Kontrolle); Führungsmittel (Delegation, Beurteilung, Stellenbeschreibung, Anerkennung und Kritik, Mitarbeiter/innengespräch)
- Modelle und Konzepte der Umstrukturierung (Lean-Management, Ressourcenverwaltung, Controlling, Budgetierung, Dezentralisierung, Konzentration, Entbürokratisierungsansätze)
- Hinweis:** Schnittstelle zu öffentlicher Finanzwirtschaft und Wirtschaftslehre
- Konzepte (Bürgerbüro, Bürgerladen); Kundenorientierung
- Hinweise:** Schnittstelle zu bürgerorientiertem Verwaltungshandeln
- Wirtschaftlichkeitsrechnungen: Statische und dynamische Modelle; Nutzwertanalyse
- Hinweis:** Schnittstelle zu öffentlicher Finanzwirtschaft

- Informationsgewinnung; Datenverarbeitung; Kommunikationsmittel und -systeme

- DV-Einführung; Konfiguration; Software; Netzwerke

- Ablauforganisation; Arbeits- und Gesundheitsschutz; Ergonomie
- Rechtsvorschriften

Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
<ul style="list-style-type: none"> — Datensicherung durchführen — Ausgewählte Software aufgabenbezogen anwenden 	<p>Zugriffsrechte, Sicherung</p> <p>Systemsoftware; Anwender/innensoftware</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Bedarfsberechnungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt erstellen und unter Beachtung einschlägiger sozialhilferechtlicher Bestimmungen erkennen, ob Hilfebedürftigkeit besteht 	<p>Anspruchsvoraussetzungen, Einzelsanspruch, Haushaltsgemeinschaft, eheähnliche Gemeinschaft, Gegenstand der Hilfe;</p> <p>Laufende Leistungen: Regelbedarf, Mehrbedarf, Kosten der Unterkunft, Heizkosten, sonstige Leistungen; einmalige Leistungen; Hilfe in Sonderfällen; Darlehen</p> <p>Anspruch nach dem Wohngeldgesetz</p>
9. Sozialrecht (70 Stunden)			
<p>Lernziele</p> <ul style="list-style-type: none"> — Entwicklung zum Sozialstaat aufzeigen und Auswirkungen auf die Verwaltung darstellen — Sozialstaatsprinzip erklären — Leistungsarten der sozialen Sicherung beschreiben — Organisation, Finanzierung und Leistungen der Sozialversicherung darstellen sowie den versicherten Personenkreis nennen — Inhalt, Umfang, Anspruchsberechtigte und Zielsetzungen der sonstigen sozialen Leistungen beschreiben — Ursachen und Wirkungen von Notlagen mit den jeweiligen Folgen für die Lebenssituation der Betroffenen beurteilen und die Nötwendigkeit von Leistungen der Sozialhilfe aufzeigen — Grundsätze des Sozialhilferechts darstellen — Träger der Sozialhilfe nennen und Zuständigkeitsregelungen erläutern — Verhältnis der Kirchen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege zur Sozialhilfe erläutern — Einsatz von Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfe aufzeigen 	<p>Lerninhalte</p> <p>Soziale Sicherung in historischer Sicht; Industrialisierung, Entstehung von Gewerkschaften, Sozialversicherung; Hoheitsverwaltung, Dienstleistungsverwaltung</p> <p>System der sozialen Sicherung in der Verfassung; Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit; Ausgleich der sozialen Gegensätze</p> <p>Hinweis: Schnittstelle zu Staat und Politik</p> <p>Öffentliche Leistungen: Soziale Vorsorge-, Entschädigungs-, Hilfs- und Förderungssysteme; private Leistungen</p> <p>Versicherungszweige; Versicherungsträger; Selbstverwaltung; Mittelaufbringung; Versicherungsfälle; Leistungsarten</p> <p>Ausbildungsförderung, Arbeitsförderung, soziale Entschädigungen, Kindergeld, Wohngeld, Erziehungsgeld, Lastenausgleich, Unterhaltsvorschuß, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>Arbeitslosigkeit, Trennung, Obdachlosigkeit, Nichtseßhaftigkeit, Pflegebedürftigkeit, Behinderung, Krankheit, Alter, Migration und sonstige Notlagen</p> <p>Nachrang, Individualprinzip, Vorrang der offenen Hilfe, Anspruch auf Sozialhilfe und Verwaltungsstreitverfahren in BSHG-Angelegenheiten, Einsetzen der Sozialhilfe, vorbeugende und nachgehende Hilfe, Formen der Sozialhilfe</p> <p>Örtliche und überörtliche Sozialhilfeträger; Heranziehungsregelungen; Kostenträger; sachliche und örtliche Zuständigkeit; beauftragte Stellen</p> <p>Hinweis: Schnittstelle zu öffentlicher Finanzwirtschaft</p> <p>Institutionelle Nachrangigkeit; Einrichtungen der Sozialhilfe; Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften</p> <p>Einkommensbegriff, Einkunftsarten, Einkommensbereinigung; Vermögensbegriff, verwertbares Vermögen, Schonvermögen; Abgrenzung Einkommen/Vermögen</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Voraussetzungen zur Gewährung von pauschalierendem Wohngeld nennen — Regelungen der Hilfe zur Arbeit und Voraussetzungen für Ausschluß und Einschränkung der Hilfe zum Lebensunterhalt aufzeigen — Ausgewählte Hilfearten im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen anhand praxisbezogener Fälle darstellen — Funktionen der Einkommensgrenzen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen erkennen und Umfang des Einkommenseinsatzes ermitteln — Weitere Voraussetzungen für Ausschluß und Einschränkung von Sozialhilfeleistungen beschreiben — Möglichkeiten der Hilfeförderungen zugunsten von Ausländern beschreiben — Möglichkeiten der Sozialhilfeträger aufzeigen, den Nachrang der Sozialhilfe herzustellen und Dritte in Anspruch zu nehmen — Voraussetzungen für die Rückforderung von Sozialhilfeleistungen beurteilen — Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe abwickeln — Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben sowie von der Funktion elterlicher Erziehung abgrenzen 	<p>Beschaffung des Lebensunterhalts durch Arbeit, Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme, Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, Ausschluß- und Einschränkungstatbestände bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, Sonderregelung für Auszubildende</p> <p>Eingliederungshilfe für Behinderte, Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Altenhilfe</p> <p>Allgemeine und besondere Einkommensgrenze, Ermittlung des Eigenanteils</p> <p>Spezielle Regelung bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen; Sozialhilfe für Ausländer</p> <p>Leistungen nach dem BSHG und dem Asylbewerberleistungsgesetz, zwischenstaatliche Abkommen</p> <p>Erstattungs- und Ersatzansprüche nach dem SGB X, Übergang von Ansprüchen, Übergang von Unterhaltsansprüchen</p> <p>Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten und von Erben, Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialhilfeleistungen, Aufrechnung</p> <p>Kostenerstattungstatbestände nach BSHG und SGB X</p> <p>Unterstützung und Ergänzung der Familie und ihrer Erziehungsfunktion (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz); Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen dem Erziehungsrecht und der freien Entfaltung der eigenen Persönlichkeit (Förderung der Erziehung in der Familie, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege); Erziehung und Sozialisation (Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige)</p>

Lernziele

- Sozialisationsdefizite bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen schildern sowie Ursachen abweichenden Verhaltens darstellen
- Träger der Jugendhilfe nennen und deren Zusammenarbeit beschreiben
- Bedeutung des Sozialdatenschutzes aufzeigen

Lerninhalte

Entwicklungsstörungen, Gefährdungen, Verwahrlosungen (z. B. Suchtmittelmißbrauch, Eigentumsdelikte, Aggressionen); Theorien abweichenden Verhaltens; gesellschaftliche Zusammenhänge; soziale Randgruppen
Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe; Bildung von Arbeitsgemeinschaften
Geheimhaltung; Schutz der Sozialdaten bei der Datenverarbeitung; Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Lernziele

- Voraussetzungen und Inhalt einer Gaststättenerlaubnis beschreiben und Gründe für deren Versagung aufzeigen
- Auflagen und Aufhebung einer Gaststättenerlaubnis an Sachverhalten verdeutlichen

Lerninhalte

Nebenbestimmungen in der Gewerbeerlaubnis; Gewerbeuntersagung, Verhinderung der Gewerbebeförderung; Rücknahme und Widerruf; Stillelegung von Anlagen
Persönliche Zuverlässigkeit; Betriebsarten; Bezeichnung des Betriebsortes; Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer
Auflagen zum Schutz von Gästen, Nachbarn und der im Betrieb Beschäftigten; Überwachung der Schankanlagen; Nichterfüllung von Auflagen; Änderung der Betriebsart oder des Betriebsortes

10. Ordnungsrecht (60 Stunden)

Lernziele

- Bund-Länder-Kompetenz für die Bereiche der Gefahrenabwehr unterscheiden
- Organisation und Zuständigkeit der Behörden der Gefahrenabwehr beschreiben und sie gegeneinander abgrenzen
- Besondere Maßnahmen der Gefahrenabwehr nennen
- Befugniklausel auf unterschiedliche Sachverhalte anwenden
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an Sachverhalten erläutern
- Voraussetzungen der Inanspruchnahme Verantwortlicher im Rahmen der Gefahrenabwehr darstellen
- Rechtliche Handlungsformen erläutern und beispielhaft anwenden
- Möglichkeiten und Grenzen der zwangsweisen Durchsetzung ordnungsrechtlicher Maßnahmen beschreiben
- Begriff des Gewerbes und Arten gewerblicher Betätigung beschreiben sowie Voraussetzungen für den Betrieb eines Gewerbes aufzeigen
- Zuständigkeiten und Mittel der Gewerbeüberwachung darstellen und auf Sachverhalte übertragen

Lerninhalte

Kompetenzregelung im Grundgesetz; Subsidiarität des allgemeinen Ordnungsrechts
Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, allgemeine Ordnungsbehörden, Sonderordnungsbehörden) und Polizeibehörden; Aufgaben und Stellung der Hilfspolizeibeamten
Standardmaßnahmen; Subsidiarität der Befugniklausel
Öffentliche Sicherheit, Sicherheitsgüter; Öffentliche Ordnung, Ordnungsgüter im Wandel der Wertvorstellungen; Öffentliches Interesse; Allgemeinheit und Einzelne; Gefahr, Gefahrenbegriffe, Schäden und Störungen; Opportunitäts- und Legalitätsprinzip, Auswahl- und Entschließungsermessen
Rechtsgüter- und Interessenabwägung; Wahl der Mittel
Verursachungsprinzip; Verhaltenshaftung, Zustandshaftung, Haftung nichtverantwortlicher Personen
Gebote, Verbote; Ordnungsverfügungen, Erlaubnisse; Gefahrenabwehrverordnungen
Durchsetzung von Ordnungsverfügungen mit Zwangsmitteln; Anwendungsbereich des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes; Amts- und Vollzugshilfe; Entschädigungsansprüche
Gewerbe, Gewerbefreiheit; stehendes Gewerbe, Reisegewerbe; Messen, Ausstellungen und Märkte; persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Gewerbeerlaubnis
Ordnungsamt, Gewerbeaufsicht; Rechtsgrundlagen für die Gewerbeüberwachung;

- Umweltschutz als Verwaltungsaufgabe verstehen, die zur Durchsetzung notwendiger Maßnahmen nennen und an Beispielen des Naturschutzes verdeutlichen

- Ziele des Immissionsschutzes nennen

- Wesentliche Regelungen des Versammlungsgesetzes darstellen und deren Auswirkungen an Fällen beurteilen

- Entstehung und Notwendigkeit des Ordnungswidrigkeitsrechts darstellen
- Systematik des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erläutern

- Formelle und materielle Regelungen auf konkrete Sachverhalte anwenden

- Rechtsbehelf gegen Bußgeldbescheide darstellen

11. Bürgerorientiertes Verwaltungshandeln (30 Stunden)

Lernziele

- Funktionswandel der Verwaltung beschreiben und Konsequenzen aufzeigen
- Unterschiedliches Kommunikationsverhalten der beteiligten Gruppen beschreiben

Lerninhalte

Leitbild Bürgerorientierung; Veränderung der Einstellung von Bürgerinnen und Bürgern (Anspruchsdenken, Erwartungshaltung, Verhalten); interne und externe Kritik; Leistungsbewertung und -kontrolle
Kommunikationsabläufe: Rolle, Status, Macht, Konkurrenz, geschlechtsspezifisches Verhalten; Gesellschaftliche Veränderungen; Störungen im Kommunikationsprozeß: situative Einflüsse, Selbstbild, Fremdbild, Vorurteile; Aggression; schichtenspezifisches Sprachverhalten; spezifische Schwierigkeiten im Umgang mit fremdsprachigen Personen

Hinweis: Schnittstelle zu Wirtschaftslehre

Bundesimmissionsschutzgesetz; aktiver und passiver Umweltschutz

Grundrechtsausübung; Versammlungsfreiheit; Versammlungen; Rechte und Pflichten der Beteiligten; behördliche Maßnahmen
Entkriminalisierung, Entlastung der Justiz, schnellere Ahndung

Zusammentreffen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Handlungs- und Unterlassungsdelikte

Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Vorwerfbarkeit; Verjährung, Verfahren, Verwarnungsgeld, Bußgeldbescheid
Einspruch, Wiedereinsetzung, Abgabe an Staatsanwaltschaft

Lernziele

- Methoden und Techniken der Gesprächsführung anwenden
- Information, Aufklärung und Beratung adressatenorientiert vornehmen
- Grundlagen für bürgerorientierten Schriftverkehr und Vordruckgestaltung aufzeigen
- Öffentlichkeitsarbeit als Beitrag zur Bürgerinformation an Beispielen darstellen
- Maßnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses der Bürgerschaft zur Verwaltung aufzeigen

Lerninhalte

Verbale und nonverbale Kommunikation, direktives und nichtdirektives Verhalten

Hinweis: Rollenspiele

Abbau von Informationsdefiziten, Publikumsverkehr, Priorität der Umgangssprache gegenüber der Fachsprache, soziales Verhalten (Höflichkeit und Hilfsbereitschaft); Übersichtlichkeit und Dienstbereitschaft der Organisation

Regelwerke und Hinweise (Merkblätter der Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik des Bundesverwaltungsamtes „Arbeitsgerechte und bürgernahe Vordrucke“ und „Bürgernahe Verwaltungssprache“, Gesellschaft für deutsche Sprache)

Formen der Öffentlichkeitsarbeit:

Auskunft, Interview, Pressemitteilung, Pressekonferenzen, Tag der offenen Tür;

Grundsätze:

Rechtzeitige Information der Öffentlichkeit, Transparenz

Eigene Erfahrungen, Kritik, Vorschläge, Vorschlagswesen, Bürogestaltung

Zeitplan:**Dozent:****Thema:****Themen-schwerpunkte:****Teilnehmerkreis:****Zeitplan:****Dozentin:****Thema:****Themen-schwerpunkte:**

Verwaltungsangehörige, die ihr Wissen auffrischen wollen.

Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils montags, von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 26. Februar und endet am 18. März 1996.

Rudolf Schaller

Ausgewählte Probleme aus dem Bereich des VwVfG und des VwVollstrG unter Berücksichtigung der neuesten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung — FS 332

Anhang von praktischen Fällen werden ausgewählte Probleme (die von den Teilnehmern aus der Praxis mit eingebracht werden sollen) aus dem Bereich des VwVfG und des VwVollstrG (z. B. Fristen, Akteneinsicht, Anhörung, Zwangsgeld, Vollstreckung durch Ersatzvornahme) unter Berücksichtigung der neuesten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung besprochen und Lösungen erarbeitet.

Teilnehmer/innen mit Grundkenntnissen

Das Seminar umfaßt zwölf Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils donnerstags, in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 8. und endet am 22. Februar 1996.

Melitta Dembicki

Rechtsschreib-Reformen — FS 413

— „Muß die Schreibung recht sein?“

— Überblick über Grammatik Rechtschreibung Zeichensetzung

— Reformen

Überprüfung, Bedeutung, Durchführbarkeit

Das Seminar umfaßt 20 Unterrichtsstunden und wird an fünf Vormittagen, jeweils freitags, in der Zeit von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 23. Februar und endet am 22. März 1996.

Jutta Rückert

Vom kleinen oder großen (?) Unterschied — im Zeit- und Streßmanagement der Frauen mit Mehrfachbelastung — FS 715

Frauen leiden stark unter der Zeit, der Uhrzeit. Arbeit und ganz allgemein unsere Zeit sind nun aber so beschaffen, daß sie zeitlich ständig von Uhren unterteilt werden. Eine solche Zeit versetzt die Frauen in Panik (?) (Luce Irigaray)

**Ziele:**

- Tatsachen und Planbarkeit ermitteln
 - Planungshilfen erarbeiten und nutzen
- Streßerleben und Streßmanagement

Themen-schwerpunkte:

Lösungsverhalten unter Streß

Zeitinventur ➤ ☺ Eliminieren? ☹ |PY

Delegieren? ☹ Terminieren?

Logik des Mißlingens? — Chancen und Strukturen der Planung von Kommunikation und Arbeit.

Teilnehmerkreis:

Alle interessierten Mitarbeiterinnen in der Verwaltung

Zeitplan:

Das Seminar umfaßt 32 Unterrichtsstunden und wird an vier Tagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 15.30 Uhr, durchgeführt. (Zwei Tage und ein Tag zur Einführung und Erarbeitung des Themas, ein Tag [follow up] für die Überprüfung des Umsetzungserfolges)

Veranstaltungstermine:

21. und 22. Februar, 29. Februar und 14. März 1996

Dozent:

Dr. Michael Roth (Mitarbeit: Johanna Bär)

12. Seminar-/Projektarbeit (30 Stunden)

Lernziele

- In einer Gruppenarbeit ein praxisbezogenes Projekt unter Zugrundelegung ausgewählter Fachgebiete und den Gesichtspunkten von Interdisziplinarität und Rechtsanwendung bearbeiten

Lerninhalte

Verknüpfungsmöglichkeit:

Allgemeines Verwaltungsrecht in Verbindung mit Kommunalrecht, Personalwesen, öffentlicher Finanzwirtschaft, Sozialrecht oder Ordnungsrecht; Möglichkeiten der Interdisziplinarität:

Verwaltungsbetriebslehre, bürgerorientiertes Verwaltungshandeln, Staat und Politik in Verbindung mit Wirtschaftslehre, öffentlicher Finanzwirtschaft oder Personalwesen

189

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungssseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungssseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungssseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 18. Januar 1996

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungssseminar Darmstadt
StAnz. 6/1996 S. 570

Thema:**Themen-schwerpunkte:****Beihilferecht — Grundkurs — FS 122**

Einführung in die Hessischen Beihilfevorschriften

- Wer erhält Beihilfe?
- Wie erhält man Beihilfe?
- Wo erhält man Beihilfe?
- Wozu erhält man Beihilfe?
- Wann erhält man Beihilfe?

Teilnehmerkreis:

Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe ohne große Erfahrung im Beihilferecht und

BUCHBESPRECHUNGEN

Arbeitsgerichtsgesetz. Kommentar auf Grund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Begr. von Prof. jur. Fritz Auffahrt, Vizepräs. des Bundesarbeitsgerichts i. R., und Dr. jur. Rudolf Schönherr, Personaldirektor i. R., fortgeführt von Dr. Friedrich H. Heitner, Vors. Richter am Bundesarbeitsgericht. 3. Aufl., ergänz. Ausgabe, Liefg. 1/95 und 2/95; Gesamtwerk, 2258 S., Dünnruckpapier, 2 Spezialordn., 148.— DM. Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München. ISBN 3-503-00171-9

Der Kommentar auf Grund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat 1995 zwei Ergänzungslieferungen erfahren. Sie bringen den Rechtsprechungskommentar (vgl. auch Besprechungen in StAnz. 1994 S. 3418 und 1995 S. 732) auf den Stand vom Oktober 1995.

Rein äußerlich erfährt das Werk bereits mit der Ergänzungslieferung 1/95 vom Februar 1995 eine Änderung, als ein zweiter Ordner hinzugekommen ist, um die doch ständig anwachsende Sammlung von Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zum Arbeitsgerichtsgesetz besser und weiterhin übersichtlich zur Verfügung zu haben. Nunmehr befinden sich in Band 1 die Erläuterungen zu den §§ 1 bis 63 ArbGG und in Band 2 die Erläuterungen zu den §§ 64 bis 123 ArbGG.

Inhaltlich kamen mit der Ergänzungslieferung 1/95 insbesondere Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zur Beweislast, der Rechtskraft, der Berufung (Beschwerde und Einlegung) und der Wiedereinsetzung hinzu. Besonders erwähnenswert dürfte ferner die Feststellung sein, daß gegen ein zweites Versäumnisurteil die Revision nicht statthaft ist, weil sie weder in dem angegriffenen Urteil noch durch einen Beschluß des BAG nach § 72 a Abs. 5 Satz 2 ArbGG zugelassen worden ist und insoweit eine Einschränkung gegenüber dem Zivilprozeßrecht vorliegt. Auch knüpft das Bundesarbeitsgericht zwar an den Beschluß des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27. April 1993 an, verneint jedoch einen absoluten Revisionsgrund, wenn ein Urteil erst später als fünf Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht verkündet worden ist. Denn eine Verletzung des § 551 Nr. 7 ZPO stelle keinen revisiblen Verfahrensfehler dar, zumal § 60 Abs. 1 Satz 2 ArbGG lediglich eine Ordnungsvorschrift darstelle. Auch stellt das Bundesarbeitsgericht klar, daß bei einer Revision bezüglich mehrerer Ansprüche jeweils gesondert dargelegt werden muß, warum die Entscheidung des Berufungsgerichts für falsch gehalten wird.

Die Ergänzungslieferung 2/95 erfaßt Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zur Rechtsmittelfrist, zum Feststellungsinteresse, zur Kündigungsschutzklage, zur Zustellung, zur Beweislast und zur Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz.

Ferner wurden das Abkürzungsverzeichnis und das chronologische Entscheidungsregister ebenso auf den neuesten Stand gebracht wie den Text des Bundesarbeitsgerichtsgesetzes, welcher sich durch die Gesetzgebung in diesem Zeitraum insoweit geändert hatte, als nach § 40 Abs. 1 ArbGG der Sitz des Bundesarbeitsgerichts zwar noch Kassel ist, die Senate jedoch auch Sitzungen in Erfurt abhalten können, dem zukünftigen Sitz des Bundesarbeitsgerichts.

Durch die Lieferungen 1/95 und 2/95 wird der „Praktiker-Kommentar“ auf dem aktuellen Stand gehalten und bleibt für den Anwender weiterhin ein wichtiges Arbeitsmittel. Er bietet einen umfassenden Überblick zur Auslegung des Arbeitsgerichtsgesetzes durch die Rechtsprechung, insbesondere des Bundesarbeitsgerichts. Vors. Richter am VG Hans-Hermann Schild

Gemeindepartnerschaften im Umbruch Europas. Von Annette Jünemann, Emanuel Richter und Hartmut Ullrich (Hrsg.). 1994, 325 S., brosch., 59.— DM. Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main. ISBN 3-631-47459-8.

„Gemeindepartnerschaften im Umbruch Europas“ — ein Buchtitel, der vor dem Hintergrund der Auflösung des sowjetischen und der osteuropäischen Politsysteme und angesichts der derzeitigen Diskussion über eine politische Union der EU-Mitgliedstaaten — und das implizieren die Herausgeber des Buches, wenn sie vom „Umbruch Europas“ sprechen — Interesse und Neugier weckt. In Erwartung neuer Impulse für die zukünftige Rolle der Kommunen in Europa schlägt man das Inhaltsverzeichnis auf.

Die Herausgeber, allesamt Wissenschaftler und Dozenten an der Universität Gesamthochschule Kassel¹, und damit profunde Kenner der europapolitischen Thematik, haben ein breites Spektrum an Fachbeiträgen zusammengestellt. Diese waren als Referate auf einer Fachtagung² vorgestellt worden. Durchweg sehr informativ geschrieben, insbesondere was die historische Komponente der Entwicklung der Städtepartnerschaften angeht, doch hätte man sich die Fachbeiträge in anderer Reihenfolge zu lesen gewünscht.

Von Lenneps Referat „Die Akteure: Zur Rolle der Kommunen, der Verbände und lokalen Eliten im europäischen Kontext“, in dem er aus Sicht des Verbandsvertreter³ die Entwicklung der Städtepartnerschaften beschreibt, und die Möglichkeiten der kommunalen Vertretung auf europäischer Ebene erörtert, darf als Einstieg in die Gesamthematik verstanden werden. Eine hervorragende, weil mit starker Betonung auf zukunftsweisende Analytik geschriebene Ergänzung hierzu ist der Beitrag von E. Richter⁴. „Die Gemeinde als Basis europäischer Integration — Subsidiarität und Bürgernähe“ — ein Beitrag, der mit gezielten Fragestellungen und rhetorisch formulierten Analysen nicht nur zum Nachdenken anregt, sondern zum Überdenken der europäischen Gesamtsituation und schlußfolgernd zu interregionalem kommunalen Handeln auffordert. Begriffe wie „Subsidiarität“ und „Europäische Integration“ werden nicht lose dem Raum überlassen, sondern auf ihre Rolle, die sie in der interkommunalen Zusammenarbeit spielen, hin überprüft.

Detailreich und mit Beispielen aus der konkreten Partnerschaftsarbeit versehen, präsentieren sich vier aufeinanderfolgende Fachbeiträge zu spezifischen geographischen Schwerpunkten der Städtepartnerschaftsarbeit. Die

deutsch-französischen Städtepartnerschaften in ihrer Stellung als Vorreiter der Partnerschaftsbewegung sind sicherlich eine starke Gewichtung wert. Nach der Darstellung der historischen Entwicklung stellt H. M. Bock am Schluß die Frage nach Aktualität und Tragfähigkeit der damaligen Zielsetzung „Versöhnungsgedanke“ — eine Frage, die unbeantwortet bleibt, jedoch in weiteren Beiträgen aufgegriffen wird. So z. B. von B. Wagner im Rahmen der Ost-West-Europa-Partnerschaften, wenn sie auf die Bedeutung der deutsch-polnischen Aussöhnung hinweist oder von A. Jünemann in ihren Ausführungen zu den Gemeindepartnerschaften zwischen Deutschland und Israel. Die Frage „Wie politisch müssen/dürfen Städtepartnerschaften sein“ und „welche Rolle spielt Kultur in der interregionalen Zusammenarbeit“ sind zwei interessante Ansatzpunkte einer Beurteilung der Ost-West-Partnerschaftsbeziehungen. Wagner kann diese leider nur thematisch anreißen. Jünemanns gut recherchierte Beitrag hat sicherlich eine große Bedeutung, wenn es um die Zusammenarbeit des deutschen und israelischen Volkes geht, doch fehlt auffallend die inhaltliche Verknüpfung zur „europäischen Überschrift“ des Buches. Ein Teil „spezifisch deutscher Städtepartnerschaftsarbeit“ also, ebenso wie die von R. Höhne unter dem Titel „Von deutsch-deutschen zu innerdeutschen Städtepartnerschaften — ein europäischer Sonderfall“ gemachten Aussagen. Vielleicht hätte man die beiden letztgenannten Beiträge als spezifisch deutsche Phänomene gesondert präsentieren können.

Im Anschluß stellen H. Dietz und B. Winter (beide Studierende an der GhKassel) die Inhalte der Tagungsgesprächsrunden auf lebendige Weise vor. Sie haben die Diskussionsbeiträge der Teilnehmer zusammengefaßt und inhaltliche Positionen einander gegenübergestellt. Meines Erachtens eine geschickt gewählte Methode der Präsentation, die die Autoren losgelöst von ihren Fachbeiträgen zu Wort kommen läßt.

Im Vorwort hatte Ullrich die dem Buch zugrunde liegende Tagung als „das Forschung, Lehre und Austausch von Erfahrungen und Anregungen mit Vertretern der Praxis in wohl ungewöhnlicher Intensität verbindende Projekt“ beschrieben. Darin gibt er keine Informationen über die Vorgeschichte der Tagung, deren Zielsetzung, die Motivation der Veranstalter, die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises etc., Informationen also, die für die Verständlichkeit des Buches als Gesamtwerk unverzichtbar sind. Daß der vorgenannten Fachtagung ein Hauptseminar für Studierende der GhKassel vorausgegangen war, und daß im Anschluß an die Tagung eine empirische Forschungsstudie mit einer Befragung von hessischen Städten und Gemeinden zu ihren Partnerschaften stand, bleibt der Leserin und dem Leser bis zum zweiten Drittel des Buches weitestgehend verborgen.

Im zweiten Teil des Buches wird unter dem Titel „Städtepartnerschaften haben Konjunktur — und Konjunktur benötigt Impulse“ eine zusammenfassende Bewertung der „empirischen Studie zu Partnerschaften hessischer Gemeinden und Städte“ präsentiert (Gerhard, Heipcke, Richter). Es waren 211 hessische Kommunen über ihre Städtepartnerschaften befragt worden. Leider vermittelt die Auswertung des Rücklaufs von immerhin 62% nicht das, was man sich von einer aktuellen Befragung erwartet hätte. Warum dies so ist, wird deutlich, wenn man sich den Fragebogen im Anhang ansieht. Auf zwei Seiten läßt sich nicht viel mehr als reine Statistik abfragen, können nicht mehr als strukturelle Daten geliefert werden. Neue Impulse können weder die optische Aufbereitung der Daten bieten noch die auf eine Seite beschränkte Zusammenfassung. Ob eine umfassendere Auswertung an der GhKassel vorliegt, wird nicht erwähnt.

Dem einführenden Beitrag folgen drei Fallstudien zur Partnerschaftsarbeit der Städte Osnabrück (Rienacker), Witzenhausen (Ludolph) und Baunatal (Wendt). Sie basieren auf wesentlich differenzierteren Fragebögen (ebenefalls im Anhang). Diese ausgearbeiteten Studien können sinnvolle Anregung sein für Kommunen, den Stand ihrer Partnerschaft nach ähnlichem Vorbild einmal zu analysieren und zu überdenken, um die daraus resultierenden Erfahrungen für zukünftige Partnerschaftsaktivitäten oder neu hinzukommende Partnerschaften zu nutzen. Abgesehen davon, daß Osnabrück sich nach dem Beitrag zur empirischen Studie über hessische Partnerschaften etwas unglücklich plaziert vor den hessischen Städten Witzenhausen und Baunatal ausnimmt, vermitteln die Beiträge gut gezeichnete exemplarische Bilder von konkreter Partnerschaftsarbeit mit Kommunen in Europa (für Osnabrück auch mit Israel, Rußland).

Im Anhang finden sich neben den genannten Fragebogenmustern eine umfassende Bibliographie sowie in Form von „Abstracts“ vorgestellte Werke zum Thema Städtepartnerschaftsarbeit. Letzteres eine gute Idee, den Lese-stoff sinnvoll anzureichern um weitere Kernthemen wie „Kommunale Entwicklungszusammenarbeit“ oder „VHS und Städtepartnerschaften“.

Alles in allem trotz der in erster Linie formal-strukturellen Schwächen ein lesenswertes Buch für all diejenigen, die sich mit dem Thema „Städtepartnerschaftsarbeit“ und „europäische Integration auf kommunaler Ebene“ befassen. Ihnen werden informatives Grundlagenmaterial und Denkanstöße für tiefergehendes Lesestudium geboten. Wer jedoch neue Impulse für zukunftsweisende Projektarbeit im Rahmen der Gemeindepartnerschaften erwartet, für den dürften diese Grundlagen bereits Alltagsgeschäft sein. Sehr positiv ist, daß Studentinnen und Studenten aktiv an der Erstellung des Buches mitwirken konnten. Insgesamt hätte man dem Werk in bezug auf zukunftsgerichtete Arbeit eine stärkere Einbeziehung von Beiträgen aus der Praxis gewünscht, um sich von der eher analytisch-wissenschaftlichen Betrachterebene konkreter in den Alltag der kommunalen europäischen Zusammenarbeit hineinbegeben zu können. Dipl.-Geographin Ulrike Keß

- 1 an den Fachbereichen Europawissenschaften und politische Wissenschaft
- 2 Fachtagung „Partnerschaften der Gemeinden im Umbruch Europas“, Europa-Akademie Eschwege
- 3 von Lennep ist Geschäftsführer der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas
- 4 E. Richter ist Mitherausgeber des Buches

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1996

MONTAG, 5. FEBRUAR 1996

Nr. 6

Gerichtsangelegenheiten

582

371 Ea — 17 — 9: Die der Firma Auto Licht GmbH, Königsteiner Straße 99, 65812 Bad Soden, gemäß Artikel I § 1 Satz 2 Ziffer 4 des Rechtsberatungsgesetzes erteilte Erlaubnis wird wie folgt ergänzt:

Die Firma der Erlaubnisrägerin ist geändert in Auto Licht OHG. Der weitere Inhalt der Erlaubnisurkunde vom 31. Oktober 1994 bleibt unberührt.

Frankfurt am Main, 17. 1. 1996

Der Präsident des Landgerichts

583

E 371.2: Herrn Jürgen Karl Hänisch, geboren am 28. 2. 1952 in Wachenbuchen, wohnhaft Castellring 18, 61130 Nidderau, wird die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 RBERG erteilt. Der Ort des Geschäftssitzes ist Nidderau.

Hanau, 16. 1. 1996

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

584

GR 727 — Neueintragung — 28. 11. 1995: Eheleute Klaus Besier, geboren am 24. 6. 1961, und Sabine Besier geb. Schmidt, geboren am 13. 3. 1967, beide wohnhaft in Schlangenbad. Durch notariellen Vertrag vom 18. Oktober 1995 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 28. 11. 1995 Amtsgericht

585

4 GR 1064 — Neueintragung — 8. 12. 1995: Die Eheleute Thomas Herb, geboren am 5. 6. 1960, und Babette Monika Carmen Herb geb. Massoth, geboren am 13. 11. 1953, beide wohnhaft in 64646 Heppenheim-Kirschhausen, haben durch Vertrag vom 23. November 1995 Gütertrennung vereinbart.

Bensheim, 25. 1. 1996 Amtsgericht

586

6 GR 235 — Veränderung — 23. 1. 1996: Eheleute Seidenglanz, Gerhard und Gertrud, geb. Füll, Hauptstraße 90, 35683 Dillenburg. Durch notariellen Vertrag vom 29. Dezember 1995 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Dillenburg, 23. 1. 1996 Amtsgericht

587

6 GR 971 — Neueintragung — 9. 1. 1996: Hose, Detlef, geboren am 10. 12. 1961, Hose, geb. Bauer, Ilka, geboren am 5. 1. 1972, Wehretal-Langenhain. Durch notariellen Vertrag vom 21. Oktober 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 9. 1. 1996 Amtsgericht

588

6 GR 972 — Neueintragung — 9. 1. 1996: Heckerodt, Hans-Georg, geboren am 3. 3. 1947, Heckerodt geb. Kästner, Dr., Gabriele, geboren am 11. 9. 1953, Weißenborn. Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 9. 1. 1996 Amtsgericht

589

GR 471 — Neueintragung — 25. 1. 1996: Eckart Stahl, geboren am 9. 2. 1952, und Angelika Stahl geb. Reichwein, geboren am 7. 6. 1956, beide im Weidenborner Feld 26, 65589 Hadamar. Durch Ehevertrag vom 30. November 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 25. 1. 1996 Amtsgericht

590

GR 198 A — Neueintragung — 28. 12. 1995: Gaerth, Karl Ludwig, geboren am 6. 12. 1921, Gaerth geb. Sandmann, Irmgard Johanna Dorothea, geboren am 12. 2. 1924, beide wohnhaft Hindenburgstraße 5, 36110 Schlitz. Durch notariellen Vertrag vom 9. Juni 1995 (URNr. 246/95 Notar Fischbach, Schlitz) ist Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

Lauterbach (Hessen), 28. 12. 1995 Amtsgericht

591

GR 510 — Neueintragung — 28. 12. 1995: Schmidt, Christian, geboren am 15. 6. 1967, Schmidt geb. Berthold, Heidi Christa Elfriede, geboren am 25. 9. 1968, beide wohnhaft 36399 Freiensteinau-Reinhardt.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Lauterbach (Hessen), 28. 12. 1995 Amtsgericht

592

GR 855 — Neueintragung — 22. 1. 1996: Sportlehrer Gunnar Kostjutschenko, geboren am 20. 10. 1954, Altwiesenstraße 14, 35789 Weilminster-Laubuseschbach, dessen Ehefrau, Magister des Sports, Petra Kostjutschenko geb. Brinker, geboren am 30. 12. 1962, wohnhaft ebenda. Durch Ehevertrag vom 15. Dezember 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 22. 1. 1996 Amtsgericht

593

GR 856 — Neueintragung — 22. 1. 1996: Schreiner Alfred Dombach, geboren am 6. 9. 1935, wohnhaft Amselweg 62, 87439 Kempten, Verkäuferin Margarete Dombach geb. Pingitzer, geboren am 10. 5. 1942, wohnhaft Am Rödersberg 2, 35781 Weilburg-Drommershausen. Durch Ehevertrag vom 22. September 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 22. 1. 1996 Amtsgericht

594

GR 857 — Neueintragung — 22. 1. 1996: Lüders, Karl-Heinz, Rentner, geboren am 31. 3. 1924, und Therese Lüders geb. Frutschi,

Hausfrau, geboren am 27. 6. 1946, Auf der Au 5, 35789 Weilminster-Laimbach. Durch Ehevertrag vom 24. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 22. 1. 1996 Amtsgericht

595

GR 858 — Neueintragung — 22. 1. 1996: Thomas Klein, geboren am 24. 1. 1961, und Petra Klein geb. Pfeiffer, geboren am 10. 7. 1961, Feldbergstraße 32, 35796 Weinbach. Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 22. 1. 1996 Amtsgericht

Vereinsregister

596

VR 690 — Neueintragung — 7. 11. 1995: „Kulturförderverein Lautenhausen e. V.“, Friedewald Ortsteil Lautenhausen.

Bad Hersfeld, 7. 11. 1995 Amtsgericht

597

VR 695 — Neueintragung — 22. 1. 1996: Haci Bektasi Veli Kulturverein e. V. (Kurzname: H.B.V.K.V.), Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 22. 1. 1996 Amtsgericht

598

VR 696 — Neueintragung — 22. 1. 1996: Förderkreis Fröbelschule e. V., Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 22. 1. 1996 Amtsgericht

599

4 VR 769 — Neueintragung — 23. 1. 1996: Konvent theologisch arbeitender Frauen im Bereich der EKHN, Bensheim.

Bensheim, 23. 1. 1996 Amtsgericht

600

6 VR 601 — Neueintragung — 9. 1. 1996: Freiwillige Feuerwehr Wommen e. V., Herleshausen-Wommen.

Eschwege, 9. 1. 1996 Amtsgericht

601

6 VR 602 — Neueintragung — 16. 1. 1996: Heimat- und Verkehrsverein Netra, Ringgau-Netra.

Eschwege, 16. 1. 1996 Amtsgericht

602

3 VR 405 — Neueintragung — 19. 1. 1995: Motorrad Club Obelix Kellerwald, 35114 Haina/Kloster-Löhlbach.

Frankenberg (Eder), 7. 12. 1995 Amtsgericht

603

VR 112 — Neueintragung — 23. 1. 1996: Freiwillige Feuerwehr Unterbernharths, 36115 Hilders-Unterbernharths.

Fulda, 23. 1. 1996 Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Hilders

604
 VR 907 — Neueintragung — 22. 12. 1995:
 SPESART — regional — Verband zur Ent-
 wicklung des hessischen Spessarts e. V. in
 Bad Orb.
Gelnhausen, 22. 12. 1995 **Amtsgericht**

605
 VR 908 — Neueintragung — 28. 12. 1995:
 Kreisverband Gelnhausen zur Förderung des
 Obstbaues, der Garten- und Landschafts-
 pflege e. V. in Gelnhausen.
Gelnhausen, 28. 12. 1995 **Amtsgericht**

606
 VR 1224 — Neueintragung — 23. 1. 1996:
 Deutscher Schlittenhundesportclub für
 Langstrecken und Touren e. V., Hadamar.
Hadamar, 23. 1. 1996 **Amtsgericht**

607
 VR 282 — Veränderung — 19. 1. 1996:
 „Regenbogenprojekt“, länderübergreifende
 Träger- und Initiatorenvereinigung zum
 Aufbau einer europäischen Museums- und
 Bildungsstätte im thüringisch-hessischen
 Grenzgebiet e. V., Rasdorf, Kreis Fulda.
 Durch Beschluß der Mitgliederversammlung
 vom 16. März 1994 ist der Verein aufgelöst.
Hünfeld, 23. 1. 1996 **Amtsgericht**

608
 VR 624 — Neueintragung — 24. 1. 1996:
 Katholischer Kirchenmusikverein Lampert-
 heim, Lampertheim.
Lampertheim, 24. 1. 1996 **Amtsgericht**

609
 VR 433 — Neueintragung — 28. 12. 1995:
 Freiwillige Feuerwehr Stockhausen. Sitz:
 36358 Herbstein-Stockhausen.
Lauterbach (Hessen), 28. 12. 1995
 Amtsgericht

610
 7 VR 791 — Neueintragung — 23. 1. 1996:
 Förderverein Limburger Schloß e. V. Sitz:
 Limburg.
Limburg a. d. Lahn, 23. 1. 1996 **Amtsgericht**

611
 VR 1330 — Veränderung — 22. 1. 1996:
 Regionaler Entwicklungsfonds Marburg-Bie-
 denkopf, Marburg. Die Mitgliederversamm-
 lung am 16. November 1995 hat die Auflö-
 sung des Vereins beschlossen.
Marburg, 22. 1. 1996 **Amtsgericht**

612
 VR 1776 — Neueintragung — 23. 1. 1996:
 Hüttenverein Bürgeln, Sitz: Cölbe.
Marburg, 23. 1. 1996 **Amtsgericht**

613
 VR 1777 — Neueintragung — 23. 1. 1996:
 Gemeinschaft in Kehna, Sitz: Weimar-
 Kehna.
Marburg, 23. 1. 1996 **Amtsgericht**

614
 VR 1778 — Neueintragung — 23. 1. 1996:
 Trikefreunde Mittelhessen, Sitz: Marburg
 (Lahn).
Marburg, 23. 1. 1996 **Amtsgericht**

615
 VR 456 — Neueintragung — 16. 1. 1996:
 Freiwillige Feuerwehr Bauhaus, Sitz: 36214
 Neutershausen-Bauhaus.
Rotenburg a. d. Fulda, 16. 1. 1996
 Amtsgericht

616
 VR 578 — Neueintragung — 23. 1. 1996:
 Orkan Team, Rüsselsheim.
Rüsselsheim, 23. 1. 1996 **Amtsgericht**

617
 VR 579 — Neueintragung — 23. 1. 1996:
 Griechischer Frauenverein Rüsselsheim und
 Umgebung „ARTEMIS“, Rüsselsheim.
Rüsselsheim, 23. 1. 1996 **Amtsgericht**

618
 VR 613 — Neueintragung — 23. 1. 1996:
 Freiwillige Feuerwehr Blessenbach mit Sitz
 in Weinbach-Blessenbach.
Weilburg, 23. 1. 1996 **Amtsgericht**

619
 VR 1394 — Neueintragung — 17. 1. 1996:
 Freiwillige Feuerwehr Walburg, Hessisch
 Lichtenau.
Witzenhausen, 17. 1. 1996 **Amtsgericht**

620
 VR 1395 — Neueintragung — 18. 1. 1996:
 The Pipes and Drums of Cherry Town, Wit-
 zenhausen.
Witzenhausen, 18. 1. 1996 **Amtsgericht**

Verwalterrestvergütung § 58 Nr. 2 KO:
 7 756,21 DM.
 Die übrigen Forderungen fallen aus.
Alsfeld, 17. 1. 1996 **Der Konkursverwalter**
 Holger Siebert
 Rechtsanwalt

623
 7 N 1/96: Über das Vermögen der Firma
**Pfeiffer Technische Anlagen GmbH, Lud-
 wig-Pfeiffer-Straße 9, 63683 Ortenberg**, ver-
 treten durch die Geschäftsführer, ist am
 Montag, dem 15. Januar 1996, 14.30 Uhr,
 Konkurs eröffnet.
 Konkursverwalter: Rechtsanwalt Robert
 Hahn, Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau.
 Konkursforderungen sind beim Gericht
 zweifach mit den bis zum Tage der Konkurs-
 eröffnung errechneten Zinsen anzumelden
 bis 1. März 1996. Vertreter von Gläubigern
 haben Vollmacht mit einzureichen oder diese
 im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht Büdingen, Saal 3,
 Erdgeschoß, Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1,
 werden folgende Termine abgehalten:

15. Februar 1996, 9.00 Uhr, Termin zur
 Beschlußfassung über die Beibehaltung des
 ernannten oder Wahl eines neuen Verwal-
 ters, über die Wahl eines Gläubigerausschus-
 ses und gegebenenfalls über die in §§ 132,
 134, 137 Konkursordnung, bezeichneten Ge-
 genstände.

11. April 1996, 9.00 Uhr, Termin zur Prü-
 fung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sa-
 che besitzt oder zur Konkursmasse etwas
 schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-
 abfolgen oder leisten und muß den Besitz
 der Sache und die Forderungen, für die er
 aus der Sache abgesonderte Befriedigung
 verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Februar
 1996 anzeigen.

Büdingen, 18. 1. 1996 **Amtsgericht**

Liquidationen

621
 Der Verein Freunde und Förderer der
**Deutschen Klinik für Diagnostik in Wiesba-
 den** ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesell-
 schaft werden aufgefordert, sich bei ihm zu
 melden.
Frankfurt am Main, 26. 1. 1996

Der Liquidator
 Günther Rudolph
 Rechtsanwalt und Steuerberater
 Am Hauptbahnhof 10
 60329 Frankfurt am Main

Vergleiche — Konkurse

622
 N 17/93: (Amtsgericht Alsfeld): In dem
 Konkursverfahren über das Vermögen der
Firma Stehr Baudekorations GmbH wird
 Masseunzulänglichkeit angezeigt. Die Aus-
 zahlung der Masse erfolgt wie folgt:
 Zusatzversorgungskasse gemäß
 § 59 I Nr. 2 KO 4 496,34 DM,
 Arbeitsamt Gießen gemäß
 § 59 I Nr. 2 KO 3 583,64 DM,
 RA Siebert wg. Prozeßführung
 § 59 I Nr. 1 KO 598,— DM,
 RA Siebert wg. Prozeßführung
 § 59 I Nr. 1 KO 421,48 DM,
 RA Stelter wg. Prozeßführung
 § 59 I Nr. 1 KO 241,21 DM,
 FA Alsfeld USt. § 59 I Nr. 1 KO
 1 415,— DM,
 Sequestervergütung § 58 Nr. 2 KO
 4 798,80 DM,

624
 In dem Konkursverfahren über den Nach-
 laß des Herrn **Dieter Vierkeller, zuletzt**
wohnhaft: 35510 Butzbach, Buchenweg 4,
 soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 7 621,56 DM zuzüglich
 Zinsen. Hiervon gehen noch restliche Ge-
 richts- und Veröffentlichungskosten ab.

Zu berücksichtigen sind 72 553,42 DM
 nichtbevorrechtigte Forderungen. Das
 Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Be-
 teiligten bei dem Amtsgericht in Butzbach
 aus.

Butzbach, 19. 1. 1996
Der Konkursverwalter
D. Giebel
 Rechtsanwalt und Notar

625
 61-N 77/82: In dem Konkursverfahren über
 das Vermögen des **Sägewerksbesitzers Georg**
Hanstein 2, Roßdörfer Straße 80, 64372
Ober-Ramstadt — Gemeinschuldner —, wird
 zur Anhörung der Gläubiger über die Anre-
 gung des Konkursverwalters auf Einstellung
 des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO)
 a) zur Prüfung der nachträglich angemel-
 deten Forderungen,
 b) zur Abnahme der Schlußrechnung, Ter-
 min auf
 Mittwoch, den 13. März 1996, 15.00 Uhr,
 Zimmer 207, II. Stock, im Gerichtsgebäude
 Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, be-
 stimmt.

Darmstadt, 11. 1. 1996 **Amtsgericht, Abt. 61**

626
 61 N 82/95: Über den Nachlaß des am 7. 1.
 1995 in Pfungstadt verstorbenen **Egon Böz-**

Dölle, zuletzt wohnhaft in Pfungstadt, Crumstädter Straße 36, ist am 12. Januar 1996 das Konkursverfahren eröffnet worden.
 Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim.

Anmeldefrist: 22. März 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 16. Februar 1996.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer Nr. 203, 2. Stock:

a) am Freitag, dem 23. Februar 1996, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am Freitag, dem 19. April 1996, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 12. 1. 1996 **Amtsgericht**

627

61 N 179/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Take It Reisen GmbH, ehemals geschäftsansässig Am Dornbusch 22, 64390 Erzhausen**, vertreten durch den Geschäftsführer Jens Voh, Neustraße 21, 65307 Bad Schwalbach, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 16. Februar 1996, 10.15 Uhr, Raum 203, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Darmstadt, 24. 1. 1996 **Amtsgericht**

628

3 N 22/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **WIK Bau GmbH, Babenhäuser**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 13. März 1996, 9.15 Uhr, Raum 337, III. Stock, im Gerichtsgebäude, Bei der Erlesmühle 1, 64807 Dieburg.

Festgesetzt wurden zugunsten des Konkursverwalters 45 974,38 DM Vergütung und 1 076,40 DM Auslagen.

Dieburg, 15. 1. 1996 **Amtsgericht**

629

N 2/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Wilde Dental GmbH, Walluf, Im Grohenstück 13**, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt ist weitere Vergütung des Verwalters 11 038,36 DM zuzügl. 67,50 DM Auslagen.

Eltville am Rhein, 16. 1. 1996 **Amtsgericht**

630

3 N 13/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bal-Tec-Em, Technologie und Applikation Präparationsgeräte Vertriebs GmbH in Walluf**, vertreten durch den Geschäftsführer Egon Seidler, Taunussteiner Straße 24, 65510 Hünstetten, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag vom 16. Januar 1996 ein Vorschuß in Höhe von 26 445,— DM in Anrechnung auf die später endgültig festzusetzende Vergütung gewährt. Er wird ermächtigt, diesen Betrag zur Deckung bisher angefallener Auslagen aus der Masse zu entnehmen.

Eltville am Rhein, 16. 1. 1996 **Amtsgericht**

631

3 N 21/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma In-**

duextrakt GmbH & Co. Produktions KG, vertreten durch ihren Geschäftsführer Anton Riedel, Domäne Laudendach, 37287 Wehretal, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 28. Februar 1996, 13.30 Uhr, Raum 121, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, 37269 Eschwege, Bahnhofstraße 30.

Eschwege, 17. 1. 1996 **Amtsgericht**

632

3 N 22/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Induextrakt Verwaltungs-GmbH**, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Anton Riedel, Domäne Laudendach, 37287 Wehretal, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 28. Februar 1996, 13.30 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege

Eschwege, 17. 1. 1996 **Amtsgericht**

633

81 N 191/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma KAM TRANS Speditions GmbH, Frankfurter Straße 63—69, 65760 Eschborn**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

26. März 1996, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 28 584,82 DM zuzüglich 4 287,72 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO;

b) Auslagen: 92,— DM zuzüglich 13,80 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 11. 1. 1996 **Amtsgericht, Abt. 81**

634

81 N 469/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Hotel Fürstenhof Leipzig GmbH, Rossertstraße 18, 60323 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

13. März 1996, 8.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 24 317,90 DM,

b) Auslagen: 71,30 DM, jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 18. 1. 1996 **Amtsgericht, Abt. 81**

635

81 N 488/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Oikos Ökologisches Handelskontor GmbH & Co. KG** soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 21 999,33 DM zur Verfügung, von denen noch die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen: bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 25 089,55 DM und nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 242 991,85 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 22. 1. 1996

**Der Konkursverwalter
H. Fischer
Rechtsanwalt und Notar**

636

81 N 1077/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma EigenArt Textilhandels GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Kal Grudde und Zoran Makarievski, Rheinstraße 16 B, 60325 Frankfurt am Main, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, den 6. März 1996, 8.30 Uhr, Raum 283, II. Stock, im Gerichtsgebäude A.

Tagesordnungspunkt: Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO.

Frankfurt am Main, 17. 1. 1996 **Amtsgericht, Abt. 81**

637

81 N 14/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. 5. 1994 verstorbenen **Jovan Ognjenovic, zuletzt wohnhaft Adalbertstraße 15—19 in 60486 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 6 443,35 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 298,75 DM zu berücksichtigen.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 17. 1. 1996 **Die Konkursverwalterin
Karin Hahn
Rechtsanwältin**

638

81 N 14/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. 5. 1994 verstorbenen **Herrn Jovan Ognjenovic, wohnhaft gewesen Adalbertstraße 15—19, Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

11. April 1996, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 2 920,— DM,

b) Auslagen: 96,36 DM, jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 5. 1. 1996 **Amtsgericht, Abt. 81**

639

81 N 27/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 5. 1992 in Port Charlotte/Florida (USA) verstorbenen **zuletzt in Punta Garda/Florida (USA) wohnhaft gewesen Bertram Mies**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

21. Februar 1996, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 2 127,50 DM,

b) Auslagen: 97,61 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 15. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

640

81 N 410/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 8. 1994 verstorbenen, zuletzt in Schwalbacher Straße 26, 60326 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Friedrich Alois Weber, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 10. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

641

81 N 664/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Hausfrau Helene Amalie Oenning, geb. Neumann, verstorben am 7. 12. 1994, wohnhaft gewesen Gerhart-Hauptmann-Ring 40, 60439 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

7. März 1996, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 1 400,— DM,

b) Auslagen: 31,37 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 17. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

642

81 N 1086/95: Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Hans-Günther Spacht-holz, Hospitalstraße 18, 65929 Frankfurt am Main-Höchst, ehemals Seestraße 4, 63110 Rodgau.

Entsprechend der Wahl vom 11. Januar 1996 wurde Herr Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60431 Frankfurt am Main, Tel.: 52 01 76, zum neuen Konkursverwalter ernannt.

Frankfurt am Main, 11. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

643

81 N 1121/95: Über das Vermögen der Firma IGMM Iran-Germany Metall & Mineralien Aktiengesellschaft, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Friedrichstraße 48, 60323 Frankfurt am Main, wird heute, am 16. Januar 1996, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 29. Februar 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 5. März 1996, 9.15 Uhr,

Prüfungstermin am 23. April 1996, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 29. Februar 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 16. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

644

81 N 31/96: Über das Vermögen der Firma Christophorus Haus Krankenhausgesellschaft mbH, gesetzlich vertreten durch die

Geschäftsführer Jörg Harmsen und Ingeborg Harmsen, Arndtstraße 38, 60325 Frankfurt am Main (eingetragen unter HRB 2831 bei dem Amtsgericht Königstein im Taunus), wird heute, am 12. Januar 1996, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Tel.: 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 29. Februar 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 5. März 1996, 8.30 Uhr,

Prüfungstermin am 16. April 1996, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 29. Februar 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 12. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

645

81 N 33/96: Über das Vermögen der Firma Bertges & Partner oHG, Mainzer Landstraße 97, 60329 Frankfurt am Main, mit den Gesellschaftern Damara Anna Herta Bertges geb. Fieger, und Hans Günther Spacht-holz, auch handelnd unter den Bezeichnungen European Kings-Club (EKC) sowie EKC-Re-Insurance (Europe) Ltd., wird heute, am 11. Januar 1996, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 4. März 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 8. März 1996, 7.30 Uhr,

Prüfungstermin am 18. April 1996, 7.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. März 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 11. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

646

81 N 45/96: Über den Nachlaß des Rechtsanwalts Albrecht von Sydow, verstorben am 9. 10. 1993, zuletzt wohnhaft gewesen in Lerchesberggring 37, 60598 Frankfurt am Main, wird heute, am 17. Januar 1996, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Tel.: 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Februar 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Donnerstag, dem 22. Februar 1996, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. Februar 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 17. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

647

81 N 49/96: Über den Nachlaß des Herrn Friedrich Hofmann, verstorben am 25. 7.

1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Gutleutstraße 319, 60327 Frankfurt am Main, wird heute, am 17. Januar 1996, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg, Tel.: 0 61 73/94 03 41.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 21. Februar 1996, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Februar 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 17. 1. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

648

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Karl-Heinz Ludwig soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 3 393,38 DM, abzüglich noch abzusetzender Massekosten und -schulden.

Zu berücksichtigen sind 5 684,65 DM nichtvorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 81 N 149/95 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 18. 1. 1996

Der Konkursverwalter
Norbert Mächl
Rechtsanwalt

649

N 18/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bernd Lottig, Weidstraße 12, 61203 Reichelsheim, Gärtnermeister, Miteigentümer der Firma Weckmann/Lottig, Reichelsheim-Dorn-Assenheim, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anrechnung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der noch nicht geprüften Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin anberaumt auf:

Freitag, den 22. März 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Hom-burger Straße 18, Saal 18, Erdgeschoß.

Friedberg (Hessen), 4. 1. 1996 Amtsgericht

650

N 47/95: Über das Vermögen der Firma „Wohnpark Raiffeisenstraße“ Projekt- und Vertriebs GmbH, Kurstraße 16, 61231 Bad Nauheim, vertreten durch die Geschäftsführer Arno Kittner und Leif Schmidt, ist am Freitag, dem 22. Dezember 1995, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 26. Februar 1996 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am

Freitag, dem 1. März 1996, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, dem 19. April 1996, 11.30 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabsorgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Februar 1996 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 28. 12. 1995 Amtsgericht

651

N 63/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Rolf Klotzbach, M-S-R Technik GmbH, Raiffeisenstraße 8, 61191 Rosbach v. d. H.**, vertreten durch den Geschäftsführer Elektro-Ing. Rolf Werner Klotzbach, wird die Vergütung des früheren Sequesters und jetzigen Konkursverwalters festgesetzt auf 23 252,06 DM, + Ausgleichsbetrag gemäß

§ 4 Abs. 5 VergVO
Formel Eickmann 1 622,24 DM,
Zusammen 24 874,30 DM.

Der Konkursverwalter ist berechtigt, die festgesetzten Beträge aus der Masse zu entnehmen.

Friedberg (Hessen), 10. 1. 1996 Amtsgericht

652

24 N 117/95: In dem Konkursantragsverfahren gegen **Wolfgang Felzen, c/o Frau Stahl, Nordendstraße 52, 64521 Groß-Gerau**, Schuldner und Antragsgegner, wird zur Sicherung der Masse gegen den Antragsgegner angeordnet:

1. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.
2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebs des Schuldners.
3. Allgemeine Post- und Telegrafensperre. Zum Sequester und Sachverständigen wird bestellt: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Groß-Gerau, 17. 1. 1996 Amtsgericht

653

24 N 120/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren gegen die Firma **Aviana Airline Consulting GmbH, Wiesbadener Straße 5, 65474 Bischofsheim**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Alexander Dziuba — Schuldnerin und Antragsgegnerin —, wird zur Sicherung der Masse gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

1. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.
2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin.
3. Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über die Frage, ob die Schuldnerin zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist und ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.
4. Allgemeine Post- und Telegrafensperre.

Zum Sequester und Sachverständigen wird bestellt: Rechtsanwalt Ulrich Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim.

Groß-Gerau, 16. 1. 1996 Amtsgericht

654

24 N 122/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Universal Flug Service GmbH, Waldstraße 9 a, 64572 Büttelborn**, vertreten durch ihre Geschäftsführer Hannelore Dietrich-Weißbeck und Georg Krzistek, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 26. März 1996, 9.30 Uhr, Raum 251, II. Stock, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13.

Groß-Gerau, 22. 1. 1996 Amtsgericht

655

24 N 102/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Karl Johannes Verzay, Transporte und Frachtenvermittlung, 64579 Gernsheim**, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Dienstag, den 16. April 1996, 9.00 Uhr, Raum 251, II. Stock, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13.

Groß-Gerau, 22. 1. 1996 Amtsgericht

656

42 N 280/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Christian Willim, Inhaber der Firma Baubetrieb Dietz, Karl-Bierschenk-Straße 8, 63450 Hanau**, werden heute, Freitag, den 19. Januar 1996, 11.15 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet.

Sequester ist die Rechtsanwältin Silvia Lackenbauer, Alt Bischofsheim 4, 63477 Maintal.

Hanau, 19. 1. 1996 Amtsgericht

657

N 7/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauingenieurs Alois Brich, 69239 Neckarsteinach**, ist gemäß § 204 KO nach Abhaltung des Schlußtermins eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 36 289,48 DM, seine Auslagen auf 1 368,— DM.

Hirschhorn (Neckar), 15. 1. 1996
Amtsgericht Fürth/Odw.,
Zweigstelle Hirschhorn (Neckar)

658

2 N 7/95: Konkursantragssache gegen **Wilhelm Hahn, Georg-Stieler-Straße 1, 36169 Rasdorf**. Dem Antragsgegner ist am 19. Dezember 1995 verboten worden, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Hünfeld, 16. 1. 1996 Amtsgericht

659

9 N 90/95 — **Beschluß:** Über das Vermögen des **Herrn Holger Ben Jung, Dreilindenstraße 51, 65812 Bad Soden**, wird heute, den 18. Januar 1996, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zur Konkursverwalterin wird ernannt: Frau Rechtsanwältin Heidi Kunkel, Zum Quellenpark 38, 65812 Bad Soden.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. März 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B; Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, den 14. März 1996, 15.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines

neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, den 18. April 1996, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 29. Februar 1996 und Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank AG in Bad Soden.

Königstein im Taunus, 18. 1. 1996
Amtsgericht, Abt. 9

660

N 68/95: **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Mega-Phone Verwaltung und Kommunikationsmittel Service GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Gustav Grieshaber, Einsteinstraße 11, 68519 Viernheim, wird am 24. Januar 1996, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Markus Ernestus, Mannheim, Augustaanlage 14.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 1. April 1996.

Vor dem Amtsgericht, Saal 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bürstädter Straße 1, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, 28. Februar 1996, 14.20 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Mittwoch, 24. April 1996, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. Februar 1996 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Südwestdeutsche Landesbank.

Lampertheim, 24. 1. 1996 Amtsgericht

661

7 N 9/89 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fliesenstudio Ober-Roden GmbH, Odenwaldstraße 65, 63322 Rödermark**, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 28 733,31 DM, seine Auslagen sind auf 1 517,03 DM festgesetzt.

Langen, 15. 11. 1995 Amtsgericht

662

7 N 7/92 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **T.O. Reha-Technik und Handels GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Terje Olsen, Siemensstraße 16, 63322 Rödermark, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Langen, 31. 10. 1995 Amtsgericht

663

7 N 44/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Delu**

Baudekorationsgesellschaft mbH, Langener Straße 29, 63303 Dreieich, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschub auf seine Vergütung und auf seine Auslagen in Höhe von 5 000,— DM zu entnehmen.

Langen, 27. 11. 1995

Amtsgericht

664

7 N 79/95 — **Beschluß**: Der Antrag des Herrn Dr. Gianni Smaniotta, als Geschäftsführer der Firma Hyphen GmbH, An der Trift 65, 63303 Dreieich, vom 21. Juli 1995 auf Eröffnung des Konkursverfahrens in das Vermögen der Firma Hyphen GmbH, An der Trift 65, 63303 Dreieich, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Gianni Smaniotta, Telford Yard 6—8, London/GB, Postbevollmächtigter: Herr Manfred Apel, Schloßteichstraße 3, 34131 Kassel — Schuldnerin —, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 31. Juli 1995 angeordnete Sequestrierung und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 19. 1. 1996

Amtsgericht

665

7 N 20/83 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Friedrich Wilhelm Jost Kommanditgesellschaft Automaten-Großhandel, Import und Export, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Georg Heinrich Jost, Birkenau 15—17, 63303 Dreieich-Offenthal, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind wie folgt festgesetzt:

1. für Peter Kohlsdorfer 7 040,— DM Vergütung,
2. für Rechtsanwalt Wolfgang Creilich 13 920,— DM Vergütung und 1 490,— DM Auslagen,
3. für Hartmut Rußwinkel 21 600,— DM Vergütung.

Langen, 5. 12. 1995

Amtsgericht

666

7 N 32/88 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Dr. med. dent. Walter Rigbers, Bahnstraße 56, 63225 Langen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Langen, 16. 11. 1995

Amtsgericht

667

7 N 7/86: **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Elli Mieth, Dockendorferstraße 2, 63322 Rödermark, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Langen, 2. 11. 1995

Amtsgericht

668

1 N 40/95: Über den Nachlaß des Werner Müller, verstorben am 5. 10. 1992, zuletzt wohnhaft Gettenauer Straße 2 in Echzell, ist am Mittwoch, dem 3. Januar 1996, 12.00 Uhr, erneut Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33 in Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. März 1996.

Vor dem Amtsgericht Nidda, Schloßgasse 23, Raum 12, werden folgende Termine abgehalten:

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am 27. Februar 1996, 9.00 Uhr;

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 29. April 1996, 9.00 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Februar 1996 anzeigen.

Nidda, 3. 1. 1996

Amtsgericht

669

7 N 166/95: Über das Vermögen der Firma Business Media Hard- und Software GmbH (vormals CoPyMaster Deutschland Hard- und Software GmbH), vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Kretschmer, Am Goldberg 9, 63150 Heusenstamm, wird heute, am 23. Januar 1996, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Sieber, Arndtstraße 15, 60325 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 8. März 1996 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, den 12. März 1996, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, den 23. April 1996, 8.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 8. März 1996.

Offenbach am Main, 23. 1. 1996

Amtsgericht

670

1 N 31/95: Konkursantragsverfahren betreffend Hartmut Liebetau, Speditions- und Fuhrpark-Unternehmen, Schauerweg 3, 65391 Lorch.

Dem Schuldner ist am 16. Januar 1996 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Rüdesheim am Rhein, 16. 1. 1996

Amtsgericht

671

N 46/94: In der Konkursantragssache Finanzamt Offenbach am Main-Stadt, Bieberer Straße 59, 63065 Offenbach am Main, gegen FW XI. Lederwaren GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Horst Nikolaus Weiland und Peter Weiland, Büchnerstraße 12, 63110 Rödgau, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Seligenstadt, 28. 11. 1995

Amtsgericht

672

N 68/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma CoST Computer Störerschutz Technik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Borchert,

Kremser Straße 22, 94032 Passau, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Donnerstag, den 21. März 1996, 11.30 Uhr, Saal 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

Vergütung:	39 616,35 DM,
bare Auslagen:	534,— DM,
Umsatzsteuer:	3 042,07 DM.

Seligenstadt, 17. 1. 1996

Amtsgericht

673

4 N 33/95: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma B-A-N-C GmbH, Basis-Anwendungen für Computer-Systeme, Philipp-Reis-Straße 5 a, 61267 Neu-Anspach, ist das am 24. Oktober 1995 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot nach Ablehnung mangels Masse aufgehoben worden.

Uisingen, 5. 1. 1996

Amtsgericht

674

3 N 124/95: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Bangeschäft PS Waldsolms GmbH & Co. KG, Hasselborner Straße 12, 35647 Waldsolms, Geschäftsführer Horst Feuerbach — Schuldnerin —, ist die Sequestrierung des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten. Insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, bestellt.

Zugleich ist heute, am 17. Januar 1996, 12.45 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die Firma oder von ihr Bevollmächtigte, die entgegen dem vorstehenden Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Die allgemeine Post- und Telegraphensperre ist angeordnet.

Wetzlar, 17. 1. 1996

Amtsgericht

675

62 N 225/95: Konkursantragsverfahren betreffend die Firma imago Gesellschaft für Büroplanung und Datenverarbeitung mbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Falk Gottschalk, Borsigstraße 12, 65205 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 16. Januar 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 16. 1. 1996

Amtsgericht

676

62 N 5/96: Konkursantragsverfahren betreffend Wohnbau Erika Schaefer GmbH i. L., vertreten durch die Geschäftsführerin Erika Schaefer, Bismarckring 7, 65183 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 16. Januar 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 16. 1. 1996

Amtsgericht

677

62 N 135/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der EHS-Technik Gesellschaft für Elektro-, Heizungs-, Sanitäranlagen mbH, Sedanstraße 5, 65183 Wiesbaden, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Montag, den 11. März 1996, 13.00 Uhr, Zimmer 402, IV. Stock, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 30 635,06 DM (dreißigtausendsechshundertfünfunddreißig 6/100) abzüglich des bereits gewährten Vorschusses festgesetzt.

Wiesbaden, 17. 1. 1996

Amtsgericht

678

62 N 158/95: Konkursantragsverfahren betreffend PSI (Petroservice International) Gesellschaft für Öl- und Gastechnik mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Hardt, Adolfsallee 27—29, 65185 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 18. Januar 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 18. 1. 1996

Amtsgericht

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

679

K 41/95: Das im Grundbuch von Wallersdorf, Bezirk Alsfeld, Band 6, Blatt 246, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Wallersdorf, Flur 2, Nr. 59/12, Hof- und Gebäudefläche, Baumgarten 5, Größe 12,99 Ar, — zur Hälfte —,

soll am Freitag, dem 29. März 1996, 10.30 Uhr, Raum 17, I. Stock, Gerichtsgebäude

Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Brigitte Anna Allendorf geb. Büttner, Im Baumgarten 5, Grebenau-Wallersdorf, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den Miteigentumsanteil zur Hälfte auf 158 909,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 5. 1. 1996

Amtsgericht

680

K 63/94: Das im Grundbuch von Rotensee, Band 16, Blatt 546, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rotensee, Flur 3, Flurstück 14/3, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 8, Größe 1,19 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. März 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Riebold.

Wert nach § 74 a ZVG: 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 19. 1. 1996

Amtsgericht

681

6 K 49/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Köppern, Blatt 3181,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur 20, Flurstück 148, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Straße 23, Größe 7,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. April 1996, 9.00 Uhr, Raum 103, 1. OG, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marie Louise Maier, daselbst.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 860 000,— DM (2geschossiges, freistehendes Einfamilienwohnhaus mit Unterkellerung; ca. 140 m² Wohnfläche; Baujahr 1961; Teilrenovierung 1989, Doppelgaragegebäude; Außenschwimmbad 4 x 8 m und Gewächshaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 1. 1996

Amtsgericht

682

2 K 41/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

I. Kemel, Band 17, Blatt 496, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Kemel, Band 17, Blatt 432, unter Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks,

Gemarkung Kemel, Flur 1, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 2, Größe 5,90 Ar,

in Abt. II unter Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. März 1949. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Kulturamtes Wiesbaden und der Evangelischen Kirchengemeinde Kemel, diese sind auch für die Erteilung des Zuschlages notwendig,

sowie folgender Grundbesitz,

II. Kemel, Blatt 333, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße, Größe 4,90 Ar,

soll am Freitag, dem 19. April 1996, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgesch. im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks betreffend Grundstück Nr. I) sowie am 6. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks betreffend Grundstück Nr. II):

Semün Yildiz, Heidenrod-Kemel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Nr. I (Blatt 496) auf 192 000,— DM,

Nr. II (Blatt 333) auf 107 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 10. 1. 1996

Amtsgericht

683

4 K 14/94: Das im Teileigentumsgrundbuch von Holzhausen, Band 65, Blatt 2207, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Holzhausen, Flur 6, Flurstück 55/9, Gebäude- und Freifläche, Gasserstraße 12, Größe 6,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgesch. Obergesch., Dachboden (im Aufteilungsplan unter Nr. II bezeichnet). Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (Blatt 2206) gehörenden Sondereigentums beschränkt. Bezüglich der nicht bebauten Grundstückshälfte ist eine Nutzungsregelung getroffen. Im übrigen wird wegen des Inhalts und Gegenstands des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 5. November 1985 und den dieser beigeschlossenen Aufteilungsplan Bezug genommen,

soll am Freitag, dem 29. März 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergesch., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mirko Prando, Gasserstraße 12, 35232 Dautphetal-Holzhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

183 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 28. 12. 1995

Amtsgericht

684

K 3/95: Das im Grundbuch von Bad Endbach, Band 76, Blatt 2582, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Endbach, Flur 2, Flurstück 111, Gebäude- und Freifläche, Am Kurpark 28, Größe 5,62 Ar,

soll am Freitag, dem 12. April 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergesch., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heidrun Peter, Am Kurpark 28, 35080 Bad Endbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

186 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 3. 1. 1996 **Amtsgericht**

685

7 K 54/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Büdingen, Band 71, Blatt 3501,

Gemarkung Büdingen, Flur 6, Nr. 82/1, Hof- und Gebäudefläche, Kellergasse 43, Größe 3,60 Ar,

soll am Montag, dem 22. April 1996, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Erich Ahlbrand, Büdingen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 16. 1. 1996 **Amtsgericht**

686

61 K 198/94: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 94, Blatt 5004, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 2, Flurstück 242/1, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 22, Größe 7,99 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Juli 1996, 9.00 Uhr, Saal 109, I. Stock, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sigrid Borell geb. Schwebel, kaufmännische Angestellte in Ober-Ramstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 775 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 10. 1. 1996 **Amtsgericht**

687

61 K 75/95: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 221, Blatt 7888, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 29, Flurstück 93/1, Hof- und Gebäudefläche, Rodingweg 13, Größe 7,35 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Juni 1996, 10.00 Uhr, Saal 109, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erna-Marlies Bütof geb. Ziegs, Darmstadt, geboren am 16. 12. 1943.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 16. 1. 1996 **Amtsgericht**

688

61 K 71/94: Der im WE-Grundbuch von Griesheim, Band 362, Blatt 13 968, eingetragene Grundstücksmiteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1: 89,2/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Griesheim,

Flur 12, Flurstück 520/2, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße, Größe 5,41 Ar,

Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 519/2, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße, Größe 6,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen,

soll am Donnerstag, dem 13. Juni 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Immogrund Verkaufsgesellschaft für Grundbesitz mbH, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 19. 1. 1996 **Amtsgericht**

689

84 K 99/93: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 176, Blatt 5866, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 2 361/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 38, Flur 13, Flurstück 29, Gebäude- und Freifläche, Offenbacher Landstraße 370, Größe 16,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5856 bis 5865, 5867 bis 5882),

soll am Montag, dem 15. April 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Sardar Ali Malik in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 167 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 1. 1996 **Amtsgericht, Abt. 84**

690

K 17/94: Das im Grundbuch von Lohne, Band 27, Blatt 847, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 14, Flurstück 24/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Zollstock 3, Größe 13,49 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Mai 1996, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Dittmar Rosenthal und Waltraud Rosenthal geb. Reitz, beide Fritzlar-Lohne, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 404 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 15. 1. 1996 **Amtsgericht**

691

K 23/95: Das im Grundbuch von Dissen, Band 18, Blatt 473, eingetragene Grundeigentum,

Flur 8, Flurstück 18/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Chattenstraße 9, Größe 6,09 Ar,

soll am Freitag, dem 26. April 1996, 10.00 Uhr, Raum 15, Schladenweg 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Meier und Petra Gisela Gertrud Meier geb. Werner, beide Gudensberg-Dissen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 15. 1. 1996 **Amtsgericht**

692

5 K 59/94: Die im Grundbuch von Neuhoof, Band 33, Blatt 1134, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuhoof, Flur 2, Flurstück 104/1, LB 1000, Hof- und Gebäudefläche, Hattenhofer Straße 13, Größe 25,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuhoof, Flur 2, Flurstück 104/3, Bauplatz, Hattenhofer Straße, Größe 20,01 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 18. April 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer Nr. 3100 (3. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Textilkaufmann Karl-Heinz Wied.

Der Verkehrswert des Gebäudegrundstücks (Wohnhaus, Produktionshalle und Doppelgarage) wurde auf 883 000,— DM, der des Bauplatzes (Bauerwartungsland) auf 100 050,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 15. 1. 1996 **Amtsgericht**

693

5 K 29/95: Die im Grundbuch von Dirlos, Band 27, Blatt 849, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dirlos, Flur 18, Flurstück 303, LB 590, Gebäude- und Freifläche, Künzeller Straße 6, Größe 9,99 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dirlos, Flur 1, Flurstück 302, Gebäude- und Freifläche, Postweg, Größe 5,49 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. April 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer Nr. 3100, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Lindenblatt, Künzell-Dirlos.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 445 000,— DM, lfd. Nr. 3 auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 16. 1. 1996 **Amtsgericht**

694

5 K 3/93: Das im Grundbuch von Fulda, Band 176, Blatt 7078, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fulda, Flur 17, Flurstück 473/38, LB 5561, Hof- und Gebäu-

defläche, Wasserkuppenstraße 27, Größe 18,88 Ar,
soll am Donnerstag, dem 25. April 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mechaniker Herbert Richter in Fulda.
Der Verkehrswert des Grundstücks ist festgesetzt auf 2 798 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 18. 1. 1996

Amtsgericht

695

5 K 24/95: Das im Grundbuch von Dirlos, Band 12, Blatt 401, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Dirlos, Flur 1, Flurstück 7/14, LB 322, Gebäude- und Freifläche, Künzler Straße 11, Größe 10,82 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. Mai 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer 3100, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-W. Kleuters und Eva Maria Kleuters-Herzig, — je zur Hälfte —

Der Verkehrswert des Grundstücks ist festgesetzt auf 684 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 24. 1. 1996

Amtsgericht

696

K 32/95: Die im Grundbuch von Breitenborn (Gründau), Band 34, Blatt 1005, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Breitenborn, Flur 25, Flurstück 168/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 17, Größe 0,34 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Breitenborn, Flur 25, Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 17, Größe 0,47 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Breitenborn, Flur 25, Flurstück 168/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 21 A, Größe 0,65 Ar,

sollen am Montag, dem 13. Mai 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bodo Ewig in Gründau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 168/3 auf 145 000,— DM,
Flurstück 173 auf 90 000,— DM,
Flurstück 168/2 auf 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 18. 1. 1996

Amtsgericht

697

K 71/95: Das im Wohnungsgrundbuch von Großenhausen, Band 35, Blatt 1095, eingetragene Wohnungseigentum, 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Großenhausen, Flur 4, Flurstück 39 und Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Sandweg 12, Größe 2,92 Ar und 6,32 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller Nr. 1 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an dem

Pkw-Abstellplatz, ebenfalls im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichnet,

soll am Montag, dem 6. Mai 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bertel Karl Heinrich Ravn in Rodgau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 17. 1. 1996

Amtsgericht

698

K 78/95: Die im Grundbuch von Meerholz, Band 78, Blatt 2095, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meerholz, Flur 8, Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, Unterdorfstraße 33, Größe 1,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Meerholz, Flur 8, Flurstück 46/1, Landwirtschaftsfläche, Unterdorfstraße, Größe 1,43 Ar,

sollen am Montag, dem 29. April 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ralf Schauburger in Hasselroth.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 47 auf 33 000,— DM,
Flurstück 46/1 auf 29 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 17. 1. 1996

Amtsgericht

699

42 K 61/95: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Gießen, Band 233, Blatt 10 110,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 140, Ackerland, Am Hunfeld neben dem Grenzweg, Größe 13,98 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. März 1996, 11.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Otto Suckfüll,
b) Roswitha Suckfüll, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

11 184,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 18. 1. 1996

Amtsgericht

700

42 K 67/95: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Reiskirchen, Band 58, Blatt 1935,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Oberdorfstraße 21, Größe 7,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. März 1996, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1995 (Versteigerungsvermerk):

a) Marianne Renz geb. Mebus,
b) Egon Renz, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

406 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 16. 1. 1996

Amtsgericht

701

42 K 71/95: Folgender halber Anteil an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Oppenrod, Band 22, Blatt 723,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 381, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 25, Größe 8,88 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. März 1996, 11.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 8. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Liesel Ute Schmoranzler geb. Dörr.

Der Wert des hälftigen Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

186 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 16. 1. 1996

Amtsgericht

702

42 K 105/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselbach, Band 13, Blatt 583,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 280/4, Hof- und Gebäudefläche, Obere Hainbergstraße 32, Größe 5,37 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. April 1996, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1995 (Versteigerungsvermerk):

a) Werner Schlee,
b) Jutta Schlee geb. Seibert, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

278 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 16. 1. 1996

Amtsgericht

703

42 K 68/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Watzenborn-Steinberg, Band 126, Blatt 4349,

lfd. Nr. 1: 146/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Watzenborn-Steinberg, Flur 4, Nr. 612, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 18, Größe 8,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß Mitte und dem Keller, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 bezeichnet; bezüglich der Kfz-Abstellplätze sind Sondernutzungsrechte vereinbart; Veräußerungszustimmung des Verwalters mit Ausnahmen ist erforderlich, die Zustimmung für den Zuschlag ist nicht erforderlich,

soll am Mittwoch, dem 27. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dirk Hafensteiner, verstorben am 22. 2. 1995.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 224 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 22. 1. 1996 Amtsgericht

704

42 K 28/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lumda, Band 15, Blatt 559,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 509, Hof- und Gebäudefläche, Am Kohlgraben 8, Größe 7,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Babutzka geb. Müller.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 22. 1. 1996 Amtsgericht

705

42 K 106/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Großen-Buseck, Band 124, Blatt 4942,

lfd. Nr. 1: 113/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Großen-Linden, Flur 9, Nr. 480, Gebäude- und Freifläche, Mahrweg 74, Größe 8,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; die Benutzung der Terrassen und der Pkw-Abstellplätze ist geregelt; das Sondernutzungsrecht an der Terrasse und dem Pkw-Abstellplatz Nr. 2 ist zugeordnet; Veräußerungszustimmung des Verwalters ist mit Ausnahmen erforderlich; Veräußerungszustimmung für den Zuschlag ist nicht erforderlich;

soll am Mittwoch, dem 17. April 1996, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

André Pascal Weidenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

137 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 22. 1. 1996 Amtsgericht

706

24 K 7/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Worfelden, Band 80, Blatt 3332,

BV lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 439/2, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Hammann-Straße 24 A, Größe 3,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. März 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sandor Masa,

Erzebet Masa, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

590 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 16. 1. 1996 Amtsgericht

707

7 K 6/95: Die im Grundbuch von Hadamar, Band 67, Blatt 2275, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 23, Flurstück 33/3, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 3 A, Größe 31,52 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 23, Flurstück 33/4, Freifläche, Industriestraße 3, Größe 32,51 Ar, sollen am Freitag, dem 19. April 1996, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude 65589 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herlth, Jürgen, geboren am 21. 3. 1958; Franz-Alfred-Muth-Straße 7 b, 65589 Hadamar, — z. Z. unbekanntes Aufenthalts—

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 23, Flurstück 33/3 auf

1 320 000,— DM,

Flur 23, Flurstück 33/4 auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 19. 1. 1996 Amtsgericht

708

42 K 144/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 375, Blatt 1293,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 51, Flurstück 194/63, Gebäude- und Freifläche, Lamboystraße 51, Größe 1,75 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Hanau, Flur 51, Flurstück 63/15, Gebäude- und Freifläche, Lamboystraße 51, Größe 3,62 Ar (4geschossiges Wohn- und Geschäftshaus, Gaststätte),

soll am Donnerstag, dem 21. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Fangacci, Dante,

b) Caiaro, Salvatore, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 85 000,— DM,

BV Nr. 2 auf 830 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 9. 1. 1996 Amtsgericht, Abt. 42

709

42 K 111/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Marköbel, Band 65, Blatt 2270,

BV Nr. 1, Gemarkung Marköbel, Flur 20, Flurstück 29/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Storchsborn 17, Größe 7,97 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, I. Stock, 63450 Hanau, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hildner, Heinrich,

b) Hildner geb. Denk, Anita, Hammersbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 19. 1. 1996 Amtsgericht, Abt. 42

710

3 K 43/91, 4 K 2/95: Das im Grundbuch von Heiligenborn, Band 7, Blatt 153, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 3, Waldfläche, Auf dem Berg, Größe 26,30 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 28/2, Waldfläche, Schweinsberg, Größe 64,14 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 29, Unland, Unter dem Schweinsberg, Größe 47,20 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 164, Waldfläche, In-Kreuters Erlen, Größe 67,84 Ar,

soll am Freitag, dem 19. April 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 12. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josefa Schmidt geb. Corona, Driedorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 3 auf 6 575,— DM,

Flur 2, Nr. 28/2 auf 16 035,— DM,

Flur 2, Nr. 29 auf 11 800,— DM,

Flur 2, Nr. 164 auf 20 352,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 18. 1. 1996 Amtsgericht

711

K 10/95: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg/Efze, Band 146, Blatt 4361, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses, Flur 11, Flurstück 5/14, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 26 A, Größe 8,61 Ar,

Flur 11, Flurstück 5/16, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 26, Größe 0,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. März 1996, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude 34576 Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Helmut Bolte, geboren am 21. 6. 1946, Wabern-Zennern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

473 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Homburg/Efze, 19. 1. 1996 Amtsgericht

712

2 K 10/94: Die im Grundbuch von Burg-haun, Band 53, Blatt 1682, in Abt. I unter Nrn. 4 a und 4 b eingetragenen Miteigentumsanteile von je einem Viertel an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Burghaun, Flur 6, Flurstück 10/10, Gebäude- und Freifläche, Rhönblickstraße 12, Größe 10,24 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude 34576 Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Helmut Bolte, geboren am 21. 6. 1946, Wabern-Zennern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

473 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Homburg/Efze, 19. 1. 1996 Amtsgericht

sollen am Donnerstag, dem 18. April 1996, 10.00 Uhr, Raum 11, I. Stock, Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maria Matilde Nieves geb. Sanchez Miguel, geboren am 22. 9. 1951, zu 1/4-Anteil (Abt. I Nr. 4 a),

b) Felix Nieves, geboren am 23. 9. 1947, zu 1/4-Anteil (Abt. I Nr. 4 b),

beide Burghaun, jetzt wohnhaft Arretera Nr. 884, km 32 Punto 3, Guabate/Cayey, Puerto Rico 00 136-9519.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den Anteil Maria Matilde Nieves auf

77 250,— DM,

Anteil Felix Nieves auf 77 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 18. 1. 1996

Amtsgericht

713

640 K 182/95: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 132, Blatt 3880, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 9/13, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 16, Größe 4,53 Ar,

(bebaut mit Einfamilienwohnhaus und Garage),

soll am Dienstag, dem 30. April 1996, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jörg Bernhardt,

b) Kornelia Bernhardt geb. Bunk, beide in Vellmar, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

297 169,66 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 640

714

5 K 13/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Anzefahr, Band 22, Blatt 672,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 15/1, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 42, Größe 7,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 15/2, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 42, Größe 0,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. April 1996, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erich Pietron, Marburger Straße 42, 35274 Kirchhain-Anzefahr.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 und 2, diese bilden eine wirtschaftliche Einheit, auf 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 12. 1. 1996

Amtsgericht

715

1 K 31/95: Der im Grundbuch von Herzhausen, Band 7, Blatt 250, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herzhausen, Flur 7, Flurstück 54/14, Gebäude- und Freifläche, Blumenstraße 9, Größe 6,00 Ar,

soll am Montag, dem 25. März 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. und 10. 11. 1995 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Hans-Joachim Bielig und Christa Bielig geb. Flieger, beide 34516 Vöhl, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 283 000,— DM und 141 500,— DM insgesamt, entsprechend je Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 16. 1. 1996

Amtsgericht

716

K 17/93: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 11 453, eingetragene Grundeigentum,

Flur 18, Nr. 787, Gebäude- und Freifläche, Pfarrer-Wolf-Straße 5, Größe 5,02 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Mai 1996, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Diekmann, Horst,

b) Diekmann, Jutta,

beide wohnhaft: Pfarrer-Wolf-Straße 5, Viernheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

804 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 17. 1. 1996

Amtsgericht

717

K 64/93: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 284, Blatt 10 574, eingetragene Grundeigentum, 341/959 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 59, Nr. 54, Hof- und Gebäudefläche, Neuzenlache 83 B und 85, Größe 9,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Reihenhäuser und Sondernutzung des blau umrandeten Grundstücksteils,

soll am Freitag, dem 14. Juni 1996, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG finden für diesen Termin keine Anwendung.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Schleckmann,

b) Brigitte Schleckmann,

beide wohnhaft: Neuzenlache 83 b, Viernheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

588 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 16. 1. 1996

Amtsgericht

718

7 K 51/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 247, Blatt 8837,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 16/100 an Grundstück Ober-Roden, Flur 2, Flurstück 647, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Heine-Straße 5—7, Größe 6,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links nebst Vorratsraum im Kellergeschoß im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (rot umrandet); für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 8837 bis Blatt 8844); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht an der Wohnung vorgelagerten Balkonfläche, der Gartenfläche, im Lageplan zur Teilungserklärung vom 13. 6. 1986 rot umrandet, und dem Kfz-Stellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1;

Band 247, Blatt 8844,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 5/100 an Grundstück Ober-Roden, Flur 2, Flurstück 647, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Heine-Straße 5—7, Größe 6,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hobbyraum im Kellergeschoß im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 8837 bis Blatt 8844); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 28. März 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal B, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roswitha Gaubatz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 8837 auf 310 000,— DM,

Blatt 8844 auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 23. 1. 1996

Amtsgericht

719

7 K 39/92: Die im Grundbuch von Mellnau, Band 17, Blatt 584, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mellnau, Flur 16, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, In den Stöcken, Größe 95,35 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mellnau, Flur 19, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 54, Größe 12,26 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mellnau, Flur 24, Flurstück 2, Landwirtschaftsfläche, Großes Hahnfeld, Größe 128,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Mellnau, Flur 32, Flurstück 11, Landwirtschaftsfläche, Saalfeld, Größe 54,10 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Mellnau, Flur 10, Flurstück 41/11, Landwirtschaftsfläche, Der Damberg, Größe 40,02 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 28. März 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Dersch geb. Busch,

Katharina Otto geb. Dersch,

beide Burgstraße 54, 35083 Wetter-Mellnau, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 19 500,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 432 000,— DM

(Zubehör = 35 700,— DM),

lfd. Nr. 4 auf 20 500,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 13 000,— DM,
lfd. Nr. 8 auf 6 400,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 19. 1. 1996 **Amtsgericht**

720

K 69/94: Der im Grundbuch von Kailbach, Band 7, Blatt 216, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an den Grundstücken,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 22/6, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsdorfer Straße 3, Größe 2,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 22/2, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsdorfer Straße 5, Größe 0,79 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. April 1996, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Garthoff, Mosbach.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 87 500,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 41 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 18. 12. 1995 **Amtsgericht**

721

K 3/95: Der im Grundbuch von Falken-Gesäß, Band 11, Blatt 501, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 42/6, Hof- und Gebäudefläche, Postweg 3, Größe 12,64 Ar,
soll am Donnerstag, dem 4. April 1996, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Markus Rebscher, 64743 Beerfelden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

365 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 13. 12. 1995 **Amtsgericht**

722

K 7/95: Die im Grundbuch von Unter-Hilfersklungen, Band 6, Blatt 155, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Nr. 87/8, Weg, Ringstraße, Größe 0,53 Ar,
lfd. Nr. 6, Flur 5, Nr. 62/7, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 43, Größe 10,61 Ar,
Flur 5, Nr. 62/9, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,06 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Nr. 62/8, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 43, Größe 0,21 Ar,
sollen am Donnerstag, dem 11. April 1996, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1) Steibert, Irene, geb. Kriechbaum, — zur Hälfte —,
2a) Steibert, Irene, geb. Kriechbaum,
b) Steibert, Dirk

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —,
beide in 64756 Mossautal/Hiltersklungen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 6 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf 760 000,— DM,
lfd. Nr. 7 auf 21 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 18. 12. 1995 **Amtsgericht**

723

K 57/95: Der im Grundbuch von Ober-Hilfersklungen, Band 7, Blatt 214, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 56, Landwirtschaftsfläche, Unland, An dem Streitberg, Größe 30,50 Ar,
soll am Donnerstag, dem 11. April 1996, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Jakob Krämer, 64711 Erbach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 18. 12. 1995 **Amtsgericht**

724

K 22/95: Das im Grundbuch von Nieder-Kinzig, Band 11, Blatt 408, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 7/3, Hof- und Gebäudefläche, Sandbergstraße 18, Größe 14,83 Ar,
soll am Donnerstag, dem 18. April 1996, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Simonsen, Perdita, geb. Jung, Bad König,
b) Hein, Reiner, Niedernberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

619 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 1. 1996 **Amtsgericht**

725

1 K 7/95: Das im Grundbuch von Ranstadt, Bezirk Nidda, Band 18, Blatt 887, eingetragene Grundeigentum,
Flur 5, Nr. 164/1, Ackerland am Röderberg, Größe 47,20 Ar,
und eingetragen im Grundbuch von Ranstadt, Band 18, Blatt 888,
Flur 5, Nr. 164/2, Ackerland am Röderberg, Größe 37,74 Ar,
soll am Freitag, dem 14. Juni 1996, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

in Blatt 887:

a) Hildegard Döll geb. Lenz, Ranstadt,
b) Christel Gobeli-Döll, Genf/Schweiz,
c) Hans Otto Döll,
— zu a), b), c) in Erbengemeinschaft —.

in Blatt 888:

a) Hildegard Döll geb. Lenz, Ranstadt, — zur Hälfte —,
b) die vorstehend genannte Person,
c) Christel Gobeli-Döll, Genf/Schweiz,

d) Hans-Otto Döll, Ranstadt,
— zu a), b), c), d) in Bruchteils- und Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 5, Nr. 164/1 auf 8 968,— DM,

Flur 5, Nr. 164/2 auf 7 717,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 10. 1. 1996 **Amtsgericht**

726

1 K 16/95: Das im Grundbuch von Schotten, Bezirk Nidda, Band 85, Blatt 3438, eingetragene Grundeigentum,
Flur 1, Nr. 544/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 12, Größe 0,83 Ar,
soll am Freitag, dem 31. Mai 1996, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Werner Muth, Schotten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 9. 1. 1996 **Amtsgericht**

727

7 K 136/94: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 367, Blatt 12 260, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 459, LB 5482, Gebäude- und Freifläche, Siedlerstraße 71, Größe 8,15 Ar,
am Donnerstag, dem 23. Mai 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Geistert geb. Lahl, Dietzenbach.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 versagt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 18. 1. 1996 **Amtsgericht**

728

7 K 58/94: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 264, Blatt 9165, eingetragene 113,22/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,
Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starckenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108 (jetzt Rohrbrunner Weg 2—4), Größe 554,30 Ar,
in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 565 bezeichneten Wohnung mit Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 372,
beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

Offenbach am Main, 18. 1. 1996 **Amtsgericht**

am Dienstag, dem 26. März 1996, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbauberechtigter am 14. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Hahn in Hofheim.

Der Wert des Wohnungserbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

66 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 16. 1. 1996 Amtsgericht

729

K 9/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weißenhasel, Band 30, Blatt 528, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weißenhasel, Flur 10, Flurstück 46/2, Gebäude- und Freifläche, Oberdorf 22, Größe 6,11 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Mai 1996, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kuhn, Manfred, geboren am 7. 10. 1934, Kuhn, Erika, geb. Mahr, geboren am 24. 2. 1941, Oberdorf 22, Nentershausen-Weißenhasel, — je zur Hälfte —.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG ver sagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

73 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 8. 1. 1996 Amtsgericht

730

4 K 77/94: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, Band 53, Blatt 2245, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Raunheim, Flur 2, Flurstück 72/1, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 27, Größe 3,79 Ar,

soll am Montag, dem 25. März 1996, 11.00 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Kaub, Raunheim, Marianne Kaub geb. Vetter, Raunheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 16. 1. 1996. Amtsgericht

731

4 K 23/95: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 162, Blatt 7082, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 18/1, Gebäude- und Freifläche, Handel und Wirtschaft, Löwenplatz 1 + 3, Größe 15,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 17/2, Gebäude- und Freifläche, Handel und Wirtschaft, Löwenplatz 1 + 3, Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Handel und Wirtschaft, Löwenplatz 1 + 3, Größe 2,27 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Handel und Wirtschaft, Löwenplatz 1 + 3, Größe 5,97 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 17/1, Gebäude- und Freifläche, Handel und Wirtschaft, Löwenplatz 1 + 3, Größe 1,50 Ar,

soll am Montag, dem 1. April 1996, 10.00 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rüsselheim Properties B. V., Amsterdam/NL.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

19 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 16. 1. 1996. Amtsgericht

732

4 K 19/95: Das im Grundbuch von Anspach, Band 91, Blatt 3180, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, je 29/1 000 (neunundzwanzig Eintausendstel) Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

Gemarkung Anspach, Flur 5, Flurstück 95, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 6—8, Größe 11,00 Ar,

Gemarkung Anspach, Flur 5, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 6—8, Größe 12,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 3-Zimmer-Wohnung mit 72,69 m² im 6. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit 6.1 und WE 1 gekennzeichnet und rot angelegt, sowie ein Kellerraum, im Aufteilungsplan mit 6.1 gekennzeichnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 3150 bis 3179) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerlich und vererblich. Die Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 6. August 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 3. November 1971;

soll am Dienstag, dem 21. Mai 1996, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, I. Stock, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Wiesemann und Bärbel Millner, beide Hattsteiner Straße 29, 61389 Schmitten, — je zur Hälfte —.

jetzt: William Schuhmann, Kurt-Schumacher-Straße 6, 61267 Neu-Anspach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 27. 12. 1995. Amtsgericht

733

3 K 1/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Oelshausen, Band 20,

1. Blatt 628, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 108,87/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes und dem Sondernutzungsrecht an dem Abstellplatz Nr. 1 des Aufteilungsplanes,

2. Blatt 629, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 107,22/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum und dem Abstellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplanes,

3. Blatt 630, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 277,53/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an dem Abstellplatz Nr. 3 des Aufteilungsplanes,

4. Blatt 631, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 117,04/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Abstellplatz Nr. 4 des Aufteilungsplanes,

5. Blatt 632, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 101,76/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht Nr. 5 des Aufteilungsplanes,

6. Blatt 633, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 287,58/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 6 des Aufteilungsplanes und dem Sondernutzungsrecht an den Abstellplätzen Nrn. 6 und 7 des Aufteilungsplanes,

zu 1. bis 6.: Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Oelshausen, Flur 6, Flurstück 42/3, Freifläche, Brandweg, Größe 7,17 Ar.

Die jeweils eingetragenen Miteigentumsrechte sind durch die an den anderen Miteigentumsrechten gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung bedarf es der Zustimmung durch den Verwalter, Ausnahme hiervon: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter und Grundpfandrechtsgläubiger, durch Zwangsvollstreckung und bei Erstveräußerung,

soll am Freitag, dem 29. März 1996, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Benter, Stefan, Am Lindenduckel 7, Tett-
nang.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 628 auf	19 300,— DM,
Blatt 629 auf	19 000,— DM,
Blatt 630 auf	49 100,— DM,
Blatt 631 auf	20 800,— DM,
Blatt 632 auf	18 000,— DM,
Blatt 633 auf	52 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 21. 10. 1995. Amtsgericht

734

3 K 37/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberelsungen, Band 43, Blatt 1558, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberelsungen, Flur 7, Flurstück 115/1, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Geibelstraße 5, Größe 5,22 Ar,

soll am Freitag, dem 22. März 1996, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude,

Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Umbach, Heinz, Mittelstraße 22—24, 34466 Wolfhagen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 416 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 14. 12. 1995

Amtsgericht

735

3 K 39/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Elberberg, Band 14, Blatt 355, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elberberg, Flur 12, Flurstück 126/56, Hof- und Gebäudefläche, Weg, Ringstraße 2, Größe 1,30 Ar,

soil am Mittwoch, dem 10. April 1996, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Pforte, Rolf, Ringstraße 2, 34311 Naumburg-Elberberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 61 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 28. 12. 1995

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

I. Einleitung von Änderungsverfahren

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 1995 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) wird das Verfahren zur

2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Obertshausen, Stadtteil Hausen,

Gebiet „Gewerbegebiet südlich der Abtswiesen“ eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

II. Öffentliche Auslegung

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 1995 beschlossen:

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die folgenden Entwürfe mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 17 (4) des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 4 (2) der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt öffentlich ausgelegt werden:

2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Königstein im Taunus, Gebiet „Am Kaltenborn II“

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Usingen, Stadtteil Eschbach, Gebiete: Teilfläche 1: Stadtteil Eschbach, Gebiet „Wiesenborn“
Teilfläche 2: Stadtteil Eschbach, Gebiet „In der Laach“
Teilfläche 3: Stadtteil Eschbach, Gebiet „Unter der Grundgaß“

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hofheim, Gebiet „Hof Hausen vor der Sonne“

6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kelkheim, Stadtteile Fischbach, Kelkheim und Ruppertshain, Gebiet „Golfplatz Rettershof“

Ferner hat die Gemeindekammer in ihrer Sitzung am 13. Dezember 1995 beschlossen:

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß folgender Entwurf der überarbeiteten Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 (3) BauGB in Verbindung mit § 17 (4) des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 4 (2) der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt erneut öffentlich ausgelegt wird.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dreieich, Stadtteil Buchschlag, Gebiet „Sprendlinger Weg“ (Friedhofserweiterung)

Die vorgenannten Entwürfe liegen in der Zeit vom 13. Februar 1996 bis 12. März 1996

bei den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus:

Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main,

Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main,

Stadt Offenbach am Main, Rathaus, Stadthof 15, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main,

Hochtaunuskreis, Kreisbauamt, Taunusstraße 5, „Haus Berlin“ am Kreiskrankenhaus,

61348 Bad Homburg v. d. Höhe,

Main-Taunus-Kreis, Kreishaus, Am Kreishaus 1—5,

65719 Hofheim am Taunus,

Kreis Offenbach, Kreishaus, Berliner Straße 60,

63065 Offenbach am Main,

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

Frankfurt am Main, 24. Januar 1996

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Faust
Verbandsdirektor

Satzungsänderungen der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Gemäß § 40 Abs. 1 der Satzung der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen werden die in der Vertreterversammlung am 6. Dezember 1995 beschlossenen und mit Bescheid vom 28. Dezember 1995 vom Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung genehmigten Neufassungen der Satzung in ihren wesentlichen Inhalten bekanntgegeben:

- § 12 (Erprobungsregelung) wird inhaltlich neu gefaßt.
- § 8 des Anhangs 1 zur Satzung (Umlagesätze) wird neu gefaßt.
- § 8 zum Anhang 1 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

§ 12 Abs. 1 und 2 treten am 1. Januar 1996, § 12 Abs. 3 ist am 1. Oktober 1995 in Kraft getreten.

Die Neufassungen der Satzung werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der AOK-Regionaldirektionen vom 5. Februar bis 19. Februar 1996 bekanntgegeben.

Eschborn, 22. Januar 1996

AOK – Die Gesundheitskasse
in Hessen
gez. Fritz Müller
Mitglied des Vorstandes

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1996

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) in der Fassung vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) und in Verbindung mit den §§ 7 und 14 der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, hat die Verbandsversammlung am 7. Dezember 1995 für das Haushaltsjahr 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3 332 324,00 DM und
in der Ausgabe auf	3 332 324,00 DM

und im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	414 889,00 DM und
in der Ausgabe auf	414 889,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250 000,— DM

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 7. Dezember 1995 beschlossene Stellenplan.

Lauterbach (Hessen), 7. Dezember 1995

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten
Wyrtki
Verbandsvorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 26. Februar 1996 bis 5. März 1996 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30—12.00 Uhr und von 14.00—15.30 Uhr und freitags von 8.30—12.00 Uhr) öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Landratsamt Lauterbach, Goldhelg 20, Zimmer Nr. 135.

Lauterbach (Hessen), 24. Januar 1996

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten
Wyrtki
Verbandsvorsitzender

Veränderungen im Aufsichtsrat des Rechenzentrums der Hessischen Sparkassenorganisation GmbH

Im Aufsichtsrat der RHSO GmbH haben sich folgende Änderungen ergeben.

Aufsichtsratsmitglieder

1. Sparkassendirektor Herr Ferdinand Maikranz ab 22. Dezember 1995
Sparkasse Vogelsbergkreis
Postfach 3 40
36293 Alsfeld
— Vorsitzender —
2. Herr Peter Buchholz ab 22. Dezember 1995
Mitglied des Vorstandes der
Landesbank Hessen-Thüringen
— Girozentrale —
Junghofstraße 18-26
60311 Frankfurt am Main
— stv. Vorsitzender —
3. Herr Dr. Hanspeter Gondring ab 22. Dezember 1995
Allgemeiner Vertreter des
Geschäftsführenden Vorstands-
mitgliedes des
Sparkassen- und Giroverbandes
Hessen-Thüringen
Alte Rothofstraße 9
60313 Frankfurt am Main
— ordentliches Mitglied —
4. Herr Heinz-Jürgen Funderich, Eichenweg 6, 63796 Kahl/Main, ist zum 30. September 1995 als Geschäftsführer aus dem Unternehmen ausgeschieden.

Offenbach am Main, 18. Januar 1996

Rechenzentrum der Hessischen
Sparkassenorganisation GmbH
G. Virgin H. Rieger

Krankenhaus- finanzierungsgesetz und Bundespflugesatz- verordnung

Das bewährte, jetzt aus vier Bänden bestehende Standardwerk nimmt ausführlich zu vielen Fragen der täglichen Arbeit Stellung: Angefangen von den Begriffsbestimmungen, den Krankenhaus-Förderungsgrundsätzen, der Krankenhausplanung bis hin zu den Grundsätzen für Vergütungsregelungen. Einen breiten Raum nehmen auch die Krankenhausgesetze der Länder sowie das Gesundheitsstrukturgesetz 1993 ein. Durch Loseblattform stets auf den neuesten Stand gebracht, umfaßt das Krankenhausfinanzierungsgesetz rund 4000 Seiten.

Das Grundwerk kostet nur DM 280,— zuzüglich Versandkosten / inkl. USt.

Preisstand: Oktober 1994.

Fordern Sie unseren umfangreichen Informationsprospekt an!

Engel-Verlag

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Telefon (06 11) 3 60 98-0

Telefax (06 11) 30 13 03

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 73 (35 mm) der Stadt Darmstadt wurde am 22. Dezember 1995 aus den Räumen des Jugendamtes entwendet. Es zeigt das städtische Wappen und die Umschrift Stadt Darmstadt.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 24. Januar 1996

Der Magistrat der Stadt Darmstadt
Benz, Oberbürgermeister

Stellenausschreibungen

Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Abteilung „**Bau und Unterhaltung**“ eine/einen

Dezernentin/Dezernenten

für die Leitung des Dezernates „**Baudurchführung Straße/Brücke**“.

Das Aufgabenfeld des Dezernates umfaßt insbesondere

- Koordination der Bauvorbereitung und Baudurchführung im Straßen- und Brückenbau in den hessischen Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen
- Projektsteuerung und Controlling im Straßen- und Brückenbau
- Aufstellung und Koordination der Bauprogramme für Straßen und für Fördermaßnahmen im Straßenbereich
- Zuwendungen für den kommunalen Straßenbau, Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen

Für diese wichtige und interessante Aufgabe suchen wir Personen mit

- einem abgeschlossenen Universitätsstudium als Bauingenieur/in und den lauffbahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren technischen Verwaltungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation
- umfassenden Kenntnissen und langjähriger Berufserfahrung im Straßen- und Brückenbau sowie im Haushaltsrecht
- Koordinations- und Organisationsgeschick
- Bereitschaft und Fähigkeit zu konzeptionellem und strategischem Arbeiten, Aufgeschlossenheit für Innovationen
- Bereitschaft und Fähigkeit zu kooperativer Führung sowie kooperativer und interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Fähigkeit zur Repräsentation der Verwaltung nach außen, sicheres und freundliches Auftreten, Verhandlungsgeschick

Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG bewertet, bei Angestellten ist eine entsprechende Vergütung möglich.

Für den Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, besteht auf Grund eines Frauenförderplans die Verpflichtung, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Der Dienstposten kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir mit dieser Stellenausschreibung Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und evtl. Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte **bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen** dieser Anzeige an das

**Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Wir bitten, uns nur Kopien zuzusenden, da wir Ihnen Ihre Unterlagen aus Kostengründen nicht zurücksenden können.

Bei dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg

- einer technischen Fachbehörde des Landes Hessen für wasserwirtschaftliche und abfallwirtschaftliche Angelegenheiten
- ist die Stelle einer/eines

Gruppenleiterin bzw. Gruppenleiters

der Fachgruppe „**Wassergefährdender Stoffe/Gewerbliches Abwasser**“ (Besoldungsgruppe A 13/A 14 BBesG bzw. Vergütungsgruppe II a/1 b BAT) zu besetzen.

Die Fachgruppe „Wassergefährdender Stoffe/Gewerbliches Abwasser“ ist für fachtechnische Angelegenheiten bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasservorbehandlungsanlagen und bei Grundwasserschadensfällen zuständig.

Das Aufgabengebiet des umfaßt folgende Schwerpunkte:

- Prüfung von Anträgen für Anlagen zum Umgang und zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bei Gewerbe- und Industrieanlagen
- Fachtechnische Beratung bei der Planung von Abwasservorbehandlungsanlagen
- Prüfung von Abwasservorbehandlungsanlagen
- Bau- und Betriebsüberwachung von Gewerbe- und Industriebetrieben
- Fachliche Bearbeitung von eingetretene Boden- und Grundwasserschadensfällen vorgenannter Anlagen
- Erfassung und Überwachung der Abwassereinleitung

Für diese interessanten und verantwortungsvollen Aufgaben werden vorrangig Diplom-Ingenieurinnen bzw. Diplom-Ingenieure (TH/TU) der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit Ausbildung zum höheren technischen Verwaltungsdienst gesucht.

Erwartet werden neben fundierten einschlägigen Fachkenntnissen die Fähigkeit zur Führung eines Arbeitsteams, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Eigeninitiative, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und eine gewandte mündliche und schriftliche Ausdrucksweise. Berufs-/Verwaltungserfahrung ist erwünscht.

Es können sich auch besonders qualifizierte Bewerberinnen bzw. Bewerber des gehobenen Dienstes der gleichen Fachrichtung bewerben, die auf Grund ihrer breiten und umfassenden Berufserfahrung sowie ihrer Persönlichkeit für den Aufstieg in den höheren Dienst geeignet und für die ausgeschriebenen Aufgabengebiete qualifiziert sind.

Auf Grund eines Frauenförderplans besteht die Verpflichtung, den Frauenanteil in der Hessischen Umweltverwaltung zu erhöhen. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. Februar 1996 unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a — 21 — 5 e 08/01 (2/E 286) zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a,
Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.**

Reklamationen

bei **Ausbleiben** des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). **Nachlieferung** durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



Beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

ist die Stelle der/des

Referatsleiterin/Referatsleiters

(Beamtin/Beamter des höheren Dienstes bzw. vergleichbare Angestellte/vergleichbarer Angestellter)

für das Referat III b 4 „Rechtsaufsicht Frankfurter Wertpapierbörse, Deutsche Terminbörse, Getreide- und Produktbörse“ zu besetzen. Dienstort ist Wiesbaden.

Aufgabenbereich:

- Aufsicht über die Frankfurter Wertpapierbörse, die Deutsche Terminbörse, die Frankfurter Getreide- und Produktenbörse, Abstimmung und fachliche Begleitung der Arbeiten des Staatskommissariats sowie Aufsicht über Abwicklungssysteme/-organisationen, soweit sie sich auf den Börsenverkehr beziehen,
- Information des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen, des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen und des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel zu aufsichtsrelevanten Erkenntnissen und Abstimmungen von Maßnahmen,
- Teilnahme an Beratungen der Börsenorgane,
- Genehmigung der Einführung von neuen DV-Systemen für den Börsenhandel. Prüfung der Nutzung der DV-Systeme hinsichtlich Mißbrauchsmöglichkeiten,
- Prävention gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere beim Zugang zu Handels-, Informations- und Abwicklungssystemen sowie der sonstigen börsenbezogenen Dienstleistungseinrichtungen gemäß § 2 a Börsengesetz,
- Genehmigung und Überprüfung der Börsenordnung hinsichtlich notwendiger Änderungen bzw. Neuaufnahmen von aufsichtsrelevanten Vorschriften.

Ausbildung/Kenntnisse:

Als Bewerberinnen oder Bewerber kommen vorzugsweise Volljuristinnen oder Volljuristen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirtinnen oder Diplom-Volkswirte mit einschlägiger Tätigkeit im Bank-, Börsen- bzw. im Verwaltungsbereich in Frage.

Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen sowie Verhandlungsgeschick werden erwartet.

Die Bewerberinnen oder Bewerber sollten gute Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen.

EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Das Ministerium strebt eine generelle Erhöhung des Frauenanteils an. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Stellen mit Teilzeitkräften zu besetzen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **20. Februar 1996** an das **Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung — Leiter der Abteilung Z —, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden**, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen werden **nicht** zurückgesandt, deshalb bitte **keine** Originale und Lichtbilder vorlegen.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Das Hessische Statistische Landesamt in Wiesbaden

sucht unter dem Vorbehalt noch ausstehender Regelungen zur Personalbewirtschaftung voraussichtlich zum 1. April 1996 einen/eine

Sachbearbeiter/in

für die Umweltstatistiken

Der/die Bewerber/in sollte die Fähigkeit besitzen, schwierige Sachverhalte der Abfallbeseitigung, der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und der Emissionen mit auskunftspflichtigen Stellen zu klären und Verhandlungen mit Datenanwendern und Behörden zu führen. Zu seinen/ihren Aufgaben zählt auch die Überprüfung der zu veröffentlichen Ergebnisse auf fachliche und technische bzw. chemotechnische Plausibilität sowie fachlich fundierter Schriftverkehr mit Berichtspflichtigen, Umweltbehörden und Datenanwendern.

Erwartet wird der Abschluß einer umweltorientierten Fachhochschulausbildung oder der Nachweis vergleichbarer Kenntnisse, umfassende Kenntnisse der statistisch-technischen und statistisch-methodischen Grundlagen der Umweltstatistiken bzw. die Fähigkeit, sich entsprechend einzuarbeiten; ferner umfassende PC-Kenntnisse sowie Kenntnisse der entsprechenden Rechtsgrundlagen; der/die Bewerber/in müßte außerdem über Organisationsgeschick verfügen und die Fähigkeit besitzen, eine Arbeitsgruppe zu führen.

Die Tätigkeit wird nach Vergütungsgruppe IV b/1 a BAT bezahlt.

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan ist das Hessische Statistische Landesamt verpflichtet, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse grundsätzlich möglich.

Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Statistische Landesamt — Zentralabteilung —, Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden (Tel.: 06 11 / 38 02-119).

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Reglerungsoberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 6 vom 5. Februar 1996 beträgt 72 Seiten.